

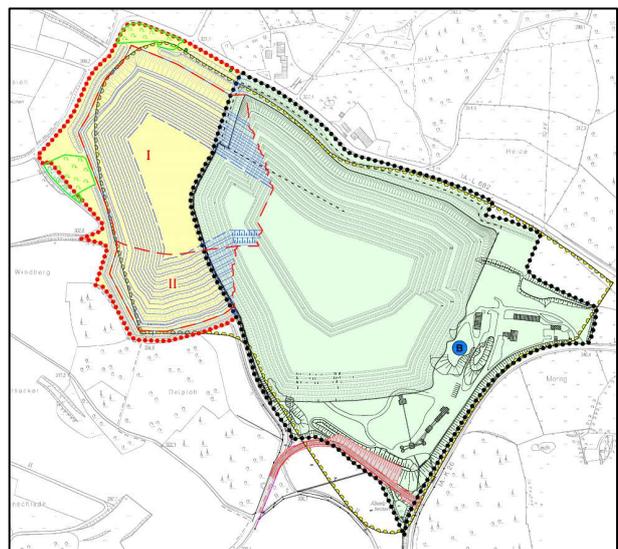
Anlage 10

Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP)

Kalksteinbruch 'Holzen' Westerweiterung

Anlage 10

Fachbeitrag zum Artenschutz



Antragsteller / Betreiber:

**Calcit
Edelsplitt**

*Calcit Edelsplitt
Produktions GmbH & Co. KG
Deinstrop 1 59757 Arnsberg
Tel.: 02379 / 63-3 Fax: 02379 / 1020*

Bearbeiter:

**Büro für Landschaftsplanung
Böhling**
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de



Arnsberg-Holzen / Bedburg-Hau - Mai 2021

Kalksteinbruch 'Holzen'

Westerweiterung

Fachbeitrag zum Artenschutz

- Inhaltsverzeichnis -

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung	1
1.3	Bearbeitungsgrundlagen und Methodik	2
2.	Bestandsdarstellung	3
3.	Beschreibung des geplanten Vorhabens	5
3.1	Lage	5
3.2	Angaben zum geplanten Abbaubetrieb	5
3.3	Angaben zur geplanten Verlegung der Kreisstraße K 29	6
4.	Konfliktanalyse	7
4.1	Bestandserfassung	7
4.1.1	Potenzielles Artenspektrum	7
4.1.2	Nachgewiesenes Artenspektrum Fledermäuse	11
4.1.3	Sonstige Säugetiere	14
4.1.4	Nachgewiesenes Artenspektrum Avifauna	14
4.1.5	Nachgewiesenes Artenspektrum Amphibien	19
4.1.6	Nachgewiesenes Artenspektrum Reptilien	25
4.2	Wirkfaktoren	26
4.3	Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten	28
4.3.1	Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden müssen	37
4.3.1.1	Fledermäuse	37
4.3.1.2	Sonstige Säugetiere	44
4.3.1.3	Brutvögel	44
4.3.1.4	Rastvögel	65
4.3.1.5	Amphibien	66
4.3.1.6	Sonstige geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten	67
4.3.2	Vertiefende Art-für-Art-Analyse	67
	- Art-Protokoll 1: Neuntöter	68
	- Art-Protokoll 2: Uhu	72
	- Art-Protokoll 3: Geburtshelferkröte	75
	- Art-Protokoll 4: Kammmolch	79
5.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	82
5.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	82

5.2	Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes	83
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	89
6.	Zusammenfassende Beurteilung und Fazit	91
	Literaturverzeichnis	93

- Kartenverzeichnis -

Karte 1:	Vorkommen Fledermäuse	13
Karte 2:	Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten	18
Karte 3:	Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten	24

- Tabellenverzeichnis -

Tab. 1:	Artenspektrum gemäß Fundortkataster NRW	7
Tab. 2:	Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW	8
Tab. 3:	Daten der Detektorbegehungen bzw. Aufnahmenächte der Horchboxen und Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassung im Jahr 2014	11
Tab. 4:	Nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum	12
Tab. 5:	Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum sowie dessen Umfeld	14
Tab. 6:	Nachgewiesene planungsrelevante und sonstig wertgebende Vogelarten im Untersuchungsraum	17
Tab. 7:	Im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2014 / 2015 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Bereich der Westerweiterung sowie der Neutrassierung der K 29	19
Tab. 8:	Daten der Erfassungsdurchgänge und Witterungsbedingungen während der Amphibienuntersuchung im Jahr 2020 – Verhören / Ausleuchten Gewässer	20
Tab. 9:	Daten der Erfassungsdurchgänge und Witterungsbedingungen während der Amphibienuntersuchung 2020 - Reusenfang	21
Tab. 10:	Vorkommen von Amphibien im Plangebiet sowie im nahen Umfeld des Vorhabens	21
Tab. 11:	Amphibiennachweise absolut im Gewässer nördlich der L 682 im Jahr 2020	21
Tab. 12:	Amphibiennachweise absolut in den Absetzbecken im Jahr 2020	22
Tab. 13:	Ergebnisse der Erfassungen der Geburtshelferkröte im Jahr 2020	23
Tab. 14:	Daten der Begehungen und Witterungsbedingungen während der Reptilienerfassung im Jahr 2016	25
Tab. 15:	Bewertung der potenziellen Betroffenheit nachgewiesener und potenziell auftretender planungsrelevanter Arten	30
Tab. 16:	Vermeidungsmaßnahme aV1 - zeitliche Einschränkung der Gehölz-beseitigung	82
Tab. 17:	Vermeidungsmaßnahme aV2 - Feldlerche, Neuntöter	83
Tab. 18:	Vermeidungsmaßnahme VA1 - Inanspruchnahme älterer, derzeit ungenutzter Steinbruchwände / -böschungen	83
Tab. 19:	Vermeidungsmaßnahme VA3 - Schutz der Geburtshelferkröte im Bereich der Steinbruchsohle	85
Tab. 20:	Vermeidungsmaßnahme VA4 - Amphibienschutz im Rahmen der Neuanbindung der K 29	87
Tab. 21:	Vermeidungsmaßnahme VA5 - Freistellen der Haldenböschung zur Aufwertung des Landlebensraumes der Geburtshelferkröte	89

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung

Die Firma CALCIT EDELSPLITT PRODUKTIONS GMBH & CO. KG, Arnsberg, plant am Standort 'Holzen' eine Erweiterung ihres Steinbruches zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein um etwa 16 ha in westliche Richtung. Die betreffenden Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, Gemarkung Holzen, Flur 8 und 10.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen nach § 44 BNatSchG¹ ergibt sich für das geplante Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Das BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING, Bedburg-Hau, wurde vom oben genannten Träger des Vorhabens beauftragt, die zur Durchführung der ASP erforderlichen Grundlagen im Rahmen eines Fachbeitrags zum Artenschutz zu erarbeiten.

1.2 Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung

Mit den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL, EU 2006)² und der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (Art. 5, 9 und 13 V-RL, EU 2010)³ in nationales Recht umgesetzt worden. Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1:** wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2:** wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4:** wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erst dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird [MKULNV 2016].

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert am 13. Mai 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 S. 193 (10.06.2013).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union (DE) Nr. L 20/7, 26.1.2010.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgt ggf. unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG, wie z.B. die Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten (= CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Hierdurch kann möglicherweise das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden.

Verstößt ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden. Hierfür müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

Fachliche Umsetzung der Artenschutzbestimmungen

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- **Besonders geschützte Arten**

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

- **Streng geschützte Arten einschließlich FFH-Anhang-IV-Arten**

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

- **Europäische Vogelarten**

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind [KIEL 2007, 2015]. Diese Arten werden in NRW als 'planungsrelevante Arten' bezeichnet und sind im Fachinformationssystem des LANUV (FIS NRW) zusammengestellt.

Die nicht im FIS NRW aufgeführten übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch ein Vorhaben dieser Größenordnung von vornherein nicht zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich. Diese Arten werden durch den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidungs- und Kompensationsbetrachtung, berücksichtigt.

1.3 Bearbeitungsgrundlagen und Methodik

Ziel des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP ist es, die Vereinbarkeit des Abbauvorhabens mit den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG zu untersuchen. Es wird geprüft, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage bilden die Angaben zum Vorhaben im Abgrabungsantrag sowie in der Abbau-, Herrichtungs- und Maßnahmenplanung in Anlage 3 der Antragsunterlagen'.

Die Prüfung umfasst folgende Schritte:

- **Bestandsdarstellung** (vgl. Kap. 2):
Kurze Beschreibung des potenziell betroffenen Raums. Grundlage der Bestandsdarstellung bildet insbesondere der UVP-Bericht (Anlage 9).
- **Beschreibung des geplanten Vorhabens** (vgl. Kap. 3):
Kurze Darstellung des geplanten Vorhabens. Grundlage der Vorhabensdarstellung bilden der Abgrabungsantrag sowie die Abbau-, Herrichtungs- und Maßnahmenplanung in Anlage 3 der Antragsunterlagen.
- **Konfliktanalyse** (vgl. Kap. 4)
 - Bestandserfassung:
Zusammenstellung des zu prüfenden Artenspektrums auf Grundlage vorhandene Daten und Felderhebungen (vgl. Kap. 4.1)
 - Wirkfaktoren:
Darstellung der vorhabenbezogenen Wirkungen (vgl. Kap. 4.2)
 - Betroffenheitsanalyse:
Bewertung der potenziellen Betroffenheit nachgewiesener und potenziell auftretender planungsrelevanter Arten und sonstiger Arten mit Planungsrelevanz (vgl. Kap. 4.3)
 - Vertiefende Art-für-Art-Betrachtung:
Wenn auf Basis dieser Prüfung (ASP-Stufe I) artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, wird für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP-Stufe II) erforderlich.

2. Bestandsdarstellung

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf der Grundlage einer im Jahr 2017 durchgeführten und im Sommer 2020 aktualisierten Biotoptypenkartierung. Die Ergebnisse sind im UVP-Bericht (Anlage 9.1) textlich (Kap. 6.2) und zeichnerisch (Karte 1) detailliert dargestellt. Die folgende Beschreibung beschränkt sich auf eine Zusammenfassung der zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wesentlichen Gegebenheiten.

Der Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung wird gegenwärtig überwiegend von Grünland eingenommen, das als mittel bis schlecht ausgeprägte artenreiche Mähwiese zu charakterisieren ist. Im Übergang zu einer Gebüschfläche etwa im Zentrum der geplanten Erweiterung sowie zu einem Gehölzbestand an der Hüstener Straße (L 682) im Norden befinden sich jeweils schmale, z.T. mittlerweile verbuschende Magergrünlandsäume, die durch ein frequentes Vorkommen von Magerkeitszeigern gekennzeichnet sind, wie Knolligem Hahnenfuß, Gewöhnlicher Wucherblume oder Gewöhnlichem Ruchgras.

Im Randbereich der geplanten Erweiterungsfläche sowie auf einer flachen Kuppe im Westen befinden sich einzelne Gehölzbestände:

- altersheterogen aufgebauter Gehölzbestand an der Hüstener Straße (L 682) im nördlichen Randbereich Eichen und Eschen sowie Birken und Ebereschen in verschiedenen Wuchsklassen (Jungwuchs bis mittleres Baumholz) und dichter Strauchschicht
- Parzelle mit struktur- und artenreichem, von Eichen bestimmtem Laubmischwald (u.a. mit Esche, Feldahorn, Vogelkirsche) mittlerer Altersentwicklung im westlichen Randbereich der geplanten Steinbrucherweiterung (im Nordosten geht das Gehölz in einen Gebüschstreifen auf einer ehemaligen Kahlschlagsfläche über)
- schmaler von Buchen (etwa 140-jährig) bestimmter, altersheterogen aufgebauter Gehölzbestand an der K 29 im östlichen Randbereich mit zweiter Baumschicht aus jüngeren Eschen

- kleine Gebüschfläche auf der flachgründigen Kuppe etwa im Zentrum der geplanten Erweiterungsfläche

Darüber hinaus sind als Einzelgehölze drei freistehende alte Eichen im nördlichen Randbereich der geplanten Erweiterung hervorzuheben.

Die geplante neue Anbindung der K 29 verläuft überwiegend durch den südlichen Randbereich des bestehenden Steinbruchgeländes. Hier werden im Wesentlichen grasreiche, zunehmend verbuschende, südexponierte Haldenböschungen in Anspruch genommen.

In Höhe des Neuanschlusses der K 29 an die K 26 befinden sich zwei Absetzbecken des Steinbruchs. Das obere Becken ist aufgrund der hohen Menge eingeleiteter Sedimente naturfern ausgeprägt. Der Zustand des unteren Absetzbeckens ist als bedingt naturfern einzustufen. Im nördlichen Uferbereich hat sich hier ein Röhrichtbestand entwickelt. Die neue Trasse der K 29 verläuft zwischen dem oberen und dem unteren Absetzbecken, wobei nur das obere Becken leicht angeschnitten wird.

Außerhalb des Steinbruchgeländes sind mit der geänderten Trassenführung der K 29 in geringem Umfang intensiv genutzte Ackerflächen und bestehende Straßenrandflächen betroffen.

Auch das Umfeld wird durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei im Westen auch größere Ackerflächen an die geplante Erweiterungsfläche angrenzen. Im Süden des geplanten Vorhabens, im Bereich Deiploh, befindet sich eine größere Waldfläche, die sich z.T. aus Fichtenparzellen, z.T. aber auch aus Buchenalt- holzparzellen zusammensetzt. Im Norden, nördlich der L 682, beginnt die zusammenhängende Waldfläche des Lürwaldes, die hier zum großen Teil von noch vergleichsweise jungen Buchenaufforstungen und z.T. auch von Fichtenparzellen bestimmt wird.

3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

3.1 Lage

Der bestehende Kalksteinbruch 'Holzen' liegt auf dem Gebiet der Stadt Arnshausen und umfasst die betriebene Abgrabung sowie die östlich hiervon liegenden Flächen des Betriebsstandortes. Die genehmigte Rohstoffgewinnung von Calcit erfolgt im Trockenabbau.

3.2 Angaben zum geplanten Abbaubetrieb

Detaillierte Angaben zum geplanten Gesteinsabbau und zum Abbaubetrieb sind dem Abgrabungsantrag sowie der Abbau-, Herrichtungs- und Maßnahmenplanung in Anlage 3 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die wesentlichen, zur Beurteilung möglicher Auswirkungen relevanten Angaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kalksteinbruch 'Holzen' - Westerweiterung		
Art des Abbaus:	oberirdische Gewinnung von Kalkstein im Sprengbetrieb	
Größe Abgrabungsbereich:	genehmigt:	ca. 38,9 ha
	geplant:	ca. 16,0 ha
	gesamt:	ca. 54,9 ha
Sicherheitsabstands- und Randflächen:	Abstände der Abbaufläche zu Nachbarflächen: – 30 m zur L 682 – 20 m zu Wald – 20 m zu sonstigen unbebauten Nachbarflächen	
Abbaufläche (netto):	genehmigt:	ca. 25,4 ha
	geplant:	ca. 11,9 ha
	gesamt:	ca. 37,3 ha
Abbauleistung (Kalkstein):	wie bisher:	ca. 750.000 t/a
Abbauzeiten:	wie bisher:	werktags 6:00 bis 22:00 Uhr
Sprengzeiten:	wie bisher:	werktags 7:00 - 13:00 / 15:00 -19:00 Uhr
Mächtigkeit der abbauwürdigen Kalksteinschichten:	Kulm-Plattenkalk, darunter Kulm-Kieselkalk:	110 - 150 m
Abbaumasse (Kalkstein):	verwertbares Kalksteinvolumen:	ca. 9,6 Mio. m ³
Aufbereitung:	ausschließlich Nutzung vorhandener Geräte und Anlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände	
Produkte:	Folgende Produkte werden aus den Kalksteinen hergestellt: – Splitte (Rohstoff in der Betonindustrie) – Edelsplitte (Rohstoff in der Asphaltindustrie) – Brechsand – Tragschichtmaterial für den Straßenbau, lt. ZTVT – Wasserbausteine	
Abtransport des Materials:	wie bisher per LKW über die K 26 und die L 682	

Grundwassersümpfung:	Die Gesteinsgewinnung soll weiterhin im Trockenabbauverfahren erfolgen. Im Bereich der Abbausohle auftretendes Grundwasser bzw. Niederschlagswasser soll wie bisher für die Dauer des Gesteinsabbaus abgepumpt und in den Albringser Siepen im Süden des Steinbruchs abgeleitet werden. Mit Abschluss des Gesteinsabbaus wird die Grundwasserhaltung eingestellt und es wird sich ein Tagebaugewässer einstellen.
Folgenutzung:	Arten- und Biotopschutz - naturnahe Entwicklung des Steinbruchs einschl. der Randflächen
Dauer der Abgrabung:	Der Gesteinsabbau am Standort 'Holzen' erfolgt bereits seit den 1960er Jahren. Die jetzt im Rahmen der Erweiterung beantragten Massen von 26 Mio. t (Abbaugut) reichen für einen Zeitraum von voraussichtlich 34 Jahren

3.3 Angaben zur geplanten Verlegung der Kreisstraße K 29

Die Kreisstraße K 29 bildet die westliche Begrenzung des bestehenden Steinbruchs. Für die Erweiterung wird ein Teilabschnitt des aktuellen Trassenverlaufs in Anspruch genommen. Die K 29 muss daher verlegt werden. Im Süden des Steinbruchs erfolgt der Neubau einer etwa 400 m langen Ersatzstrecke mit einem Neuanschluss an die bestehende Kreisstraße K 26 (detaillierte Angaben sind der Straßenplanung in Anlage 4 zu entnehmen). Die neue Trasse soll im Wesentlichen über das bestehende Steinbruchgelände verlaufen. Die Inanspruchnahme neuer, über den genehmigten Steinbruchbereich hinausgehender Flächen kann so minimiert werden.

Nach Herstellung der Ersatzstrecke wird der nicht mehr benötigte Trassenabschnitt der K 29 auf einer Länge von etwa 900 m zurückgebaut. Die befestigte Deckschicht wird einschließlich Schotterunterbau aufgenommen und soweit möglich der Wiederverwertung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Der auf einer Länge von ca. 300 m verbleibende Straßenabschnitt bleibt zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke erhalten. Die befestigte Deckschicht wird auch hier zurückgebaut. Es erfolgt ein Umbau zu einem Wirtschaftsweg mit Schotterdecke oder wassergebundener Decke.

4. Konfliktanalyse

4.1 Bestandserfassung

4.1.1 Potenzielles Artenspektrum

Planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW

Das potenzielle Prüfspektrum planungsrelevanter Arten ergibt sich zunächst aus den MTB-Daten im FIS NRW [LANUV 2020a]. Grundlage sind der 3. Quadrant des Mess-tischblattes 4513 Neheim-Hüsten sowie der 1. Quadrant des MTB 4613-1 Balve. Die hierin gelisteten planungsrelevanten Arten (36 Brutvogel- und 2 Rastvogelarten, 9 Fledermausarten, 1 weitere Säugetierart, 2 Amphibienarten) sind in Tab. 2 zusammengestellt, differenziert nach der potenziellen Bedeutung der im geplanten Erweiterungsbereich vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Definition im FIS NRW.

Daten gemäß Fundortkataster NRW

Im Fundortkataster NRW (FOK NRW) sind für den Bereich des geplanten Vorhabens und das nähere Umfeld keine Fundpunkte von Arten registriert [LANUV 2020b]. Der dem Vorhaben am nächsten liegende Fundpunkt befindet sich rd. 250 m nördlich des bestehenden Steinbruches. Bei diesem handelt es sich um den Rotmilan (*Milvus milvus*) mit dem Brutzeitcode A2 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich. Im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten Brutvogelerfassung wurde ein Revierzentrum der Art in dem südlich der geplanten Erweiterungsfläche liegenden Gehölz festgestellt (s. Karte 1, S. 13).

Tab. 1: Artenspektrum gemäß Fundortkataster NRW

Artenspektrum planungsrelevanter Arten gem. FOK NRW im Umfeld des geplanten Vorhabens					
EZ	=	Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: G = günstig (grün), U = ungünstig / unzureichend (gelb), S = ungünstig / schlecht (rot), ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend			
Lage	=	Fundpunkt gem. Angaben im FOK NRW [LANUV 2020b] PG = Plangebiet (Steinbrucherweiterung), U = Umfeld / Untersuchungsraum (200m-Umfeld) >U = außerhalb Untersuchungsraum, x = Fundpunkt			
Artnamen		EZ	Lage Fundpunkt gem. FOK		
Deutsch	Wissenschaftlich		PG	U	>U
VÖGEL					
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	--	--	x

Tab. 2: Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW

**POTENZIELLES SPEKTRUM PLANUNGSRELEVANTER ARTEN IM FIS NRW
MTB 4513-3 NEHEIM-HÜSTEN UND MTB 4613-1 BALVE**

EZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]:
G = günstig (grün), **U** = ungünstig / unzureichend (gelb), **S** = ungünstig / schlecht (rot),
 ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend

LRT = Lebensraumtypen gem. Definition FIS NRW [LANUV 2020a] im Plangebiet (Abbauweiterung
 einschl. Übergangsbereich bestehende Abgrabung):
 LauW/mitt = Laubwälder mittlerer Standorte
 KLGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
 Saeu = Säume / Hochstaudenfluren
 MagW = Magerwiesen u -weiden
 FettW = Fettwiesen und -weiden
 Abgr = Abgrabungen
 Hald = Halden / Aufschüttungen
 StillG = Stillgewässer

Lebensstätten-Kategorien in den LRT gem. Definition FIS NRW [LANUV 2020a]:
 FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 -- = kein Vorkommen im Lebensraumtyp

Artname		EZ	LRT gem. Definition FIS NRW							
Deutsch	Wissenschaftlich		LauW/mitt	KIGehoel	Saeu	MagW	FettW	Abgr	Hald	StillG
SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE (Status FIS NRW: 'Nachweis ab 2000 vorhanden')										
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	--	(Na)	(Na)
Braunes Langohr	<i>Plecotus aritus</i>	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	Na	Na			(Na)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	--	--	(Na)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	G	Na	Na	--	Na	Na	--	--	--
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Na	Na	(Na)	--	--	--	--	--
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	(Na)	Na	--	(Na)	Na	--	--	Na

Artname		EZ	LRT gem. Definition FIS NRW							
Deutsch	Wissenschaftlich		LauW/mitt	KIGehoel	Saeu	MagW	FettW	Abgr	Hald	StillG
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertonii</i>	G	Na	Na	--	(Na)	(Na)	Na	--	Na
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	(Na)	(Na)	--	(Na)	(Na)	(Ru)	--	(Na)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Na	Na	--	(Na)	(Na)	--	--	(Na)
SÄUGETIERE - BILCHE (Status FIS NRW: 'Nachweis ab 2000 vorhanden')										
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	FoRu	FoRu	--	--	--	--	--	--
VÖGEL - BRUTVÖGEL (Status FIS NRW: 'Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden')										
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	FoRu	FoRu	--
Bluthänfling	<i>Carduel. cannabina</i>	unbek.	--	FoRu	Na	Na	--	(FoRu)	--	--
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	--	--	--	--	--	FoRu	--	FoRu
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	--	--	FoRu	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	--
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	--	--	--
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	--	--	--	--	--	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)	--	--	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	--	--	Na	--	--	--	--	--
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	U↓	Na	--	Na	(Na)	(Na)	--	--	--
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	(FoRu)	(FoRu), Na	--	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	--
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	--	--	--	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu	--
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	Na	Na	--	(Na)	(Na)	--	--	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U	--	--	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	G	Na	--	--	--	--	--	--	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na	Na	(Na)	(Na)	--
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	--	FoRu!	Na	Na	(Na)	--	--	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	--	(Na)	(Na)	Na	Na	(Na)	(Na)	Na
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na	Na	--	Na	--
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	--	Na	Na	Na	Na	--	--	--
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	--	--	--
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	G	(FoRu)	--	--	--	--	--	--	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	--

Artname		EZ	LRT gem. Definition FIS NRW							
Deutsch	Wissenschaftlich		LauW/mitt	KIGehoel	Saeu	MagW	FettW	Abgr	Hald	StillG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	--	--	Na	Na	Na	Na	Na	--
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	--	--	--	--	--	FoRu	--	FoRu
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	--	(FoRu)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	--
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U↓	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)	--	--	--
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	--	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	--	Na
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Na	--	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	(Na)	--
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	S	--	--	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	--	--	--
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	--	--	--
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	FoRu!	--	--	--	--	--	--	--
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	--	--	--
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	FoRu!	(FoRu)	--	--	--	--	--	--
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	Na	Na	Na	Na	(Na)	--	--	--
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	U	--	--	--	--	--	(FoRu)	--	--
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	--	--	--	--	--	FoRu	--	FoRu!
VÖGEL - RASTVÖGEL (Status FIS NRW: 'Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden')										
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	--	--	--	--	--	Ru	--	Ru!
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	G	--	--	--	--	--	Ru	--	Ru!
AMPHIBIEN (Status FIS NRW: 'Nachweis ab 2000 vorhanden')										
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S	Ru	--	(Ru)	--	(Ru)	FoRu!	FoRu	FoRu!
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	--	--	(Ru)	(Ru)	--	FoRu!	FoRu!	FoRu

4.1.2 Nachgewiesenes Artenspektrum Fledermäuse

Das FIS NRW nennt Vorkommen von Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) für den 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten [LANUV 2020a]. Für den 1. Quadranten des MTB 4613 Balve sind im FIS NRW neben der Zwergfledermaus auch Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubertoni*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) gelistet. Eine Zusammenstellung der potenziell vorkommenden Fledermausarten ist Tab. 2 zu entnehmen.

Die Fledermausfauna des Gebiets wurde bereits im Jahr 2014 im Rahmen ökologischer Voruntersuchungen zum Windparkprojekt Klinsberg-Humberg, Arnsberg, durch die ecoda GmbH & Co. KG untersucht [ecoda 2015]. Der von dem geplanten Vorhaben betroffene Raum war vollständig in das untersuchte Gebiet einbezogen. In Abstimmung mit der NATURWERK Windenergie GmbH und der ecoda GmbH & Co. KG konnten die im Rahmen des Gutachtens erhobenen Daten genutzt werden. Auf eine systematische Erfassung der im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausfauna im Rahmen eigener Erhebungen konnte daher verzichtet werden.

Die Untersuchungen der ecoda GmbH & Co. KG fanden zwischen April und Oktober 2015 statt. Die geplanten Standorte von insgesamt 5 WEA liegen zwischen rd. 100 und 1.600 m vom Steinbruch entfernt. Das betrachtete Gebiet erstreckte sich jeweils bis in 1 km Entfernung um die einzelnen WEA-Standorte. Die Fledermauserhebungen wurden im Rahmen von 12 Detektorbegehungen sowie mit Hilfe von 5 Geräten zur stationären Rufaufzeichnung ('Horchboxen') durchgeführt. Die 5 Horchboxen wurden in jeweils 12 Einzelnächten zwischen April und Oktober betrieben. Auf diese Weise wurden umfassende Daten zum Artenspektrum sowie zu Raum-Zeit-Nutzungsmustern vorkommender Fledermausarten auch im Vorhabenbereich der geplanten Steinbrucherweiterung sowie der Neuanbindung der K 29 gewonnen. Tab. 3 gibt die während der Detektorbegehungen vorherrschenden klimatischen Bedingungen wieder.

Tab. 3: Daten der Detektorbegehungen bzw. Aufnahmenächte der Horchboxen und Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassung im Jahr 2014

Nr.	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag (% der Beobachtungszeit)	Windstärke (Bft)
1	22./23.04. 2014	12 – 10	30	-	0 – 1 (2)
2	21./22.05.2014	18 -16	75	-	1 – 3 (5)
3	11./12.06.2014	14 – 17	30	-	0 (1)
4	18./19.06.2014*	12 – 16	0	-	0 – 1
5	02./03.07.2014*	10 – 16	0	-	0 – 1 (2)
6	15./16.07.2014*	18 – 15	75	-	0 – 1
7	26./27.07.2014*	15 – 19	0	-	0 – 1
8	11./12.08.2014	13 – 11	30	5	(/2) 3 – 4 (5)
9	29./30.08.2014	15 – 16	80	-	1 – 2 (4)
10	11./12.09.2014	10 – 13	0	-	1 – 3
11	23./24.09.2014	9 – 14	50	-	0 – 1 (2)
12	02./03.10.2014	14 - 16	0	-	0 - 1

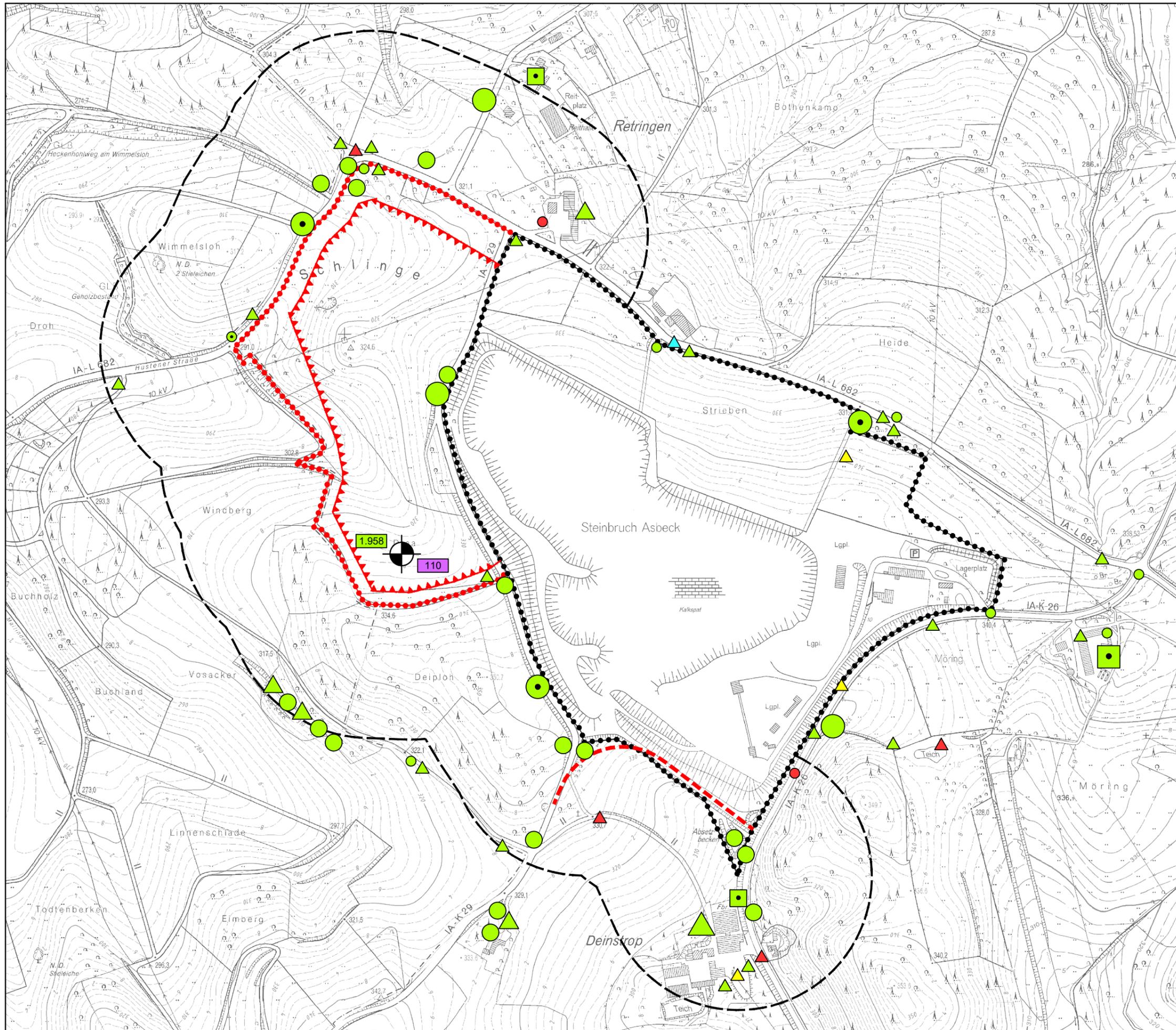
* An den Begehungstagen wurde jeweils eine halbe Stunde vor und nach Sonnenuntergang sowie eine Stunde vor Sonnenaufgang an ausgewählten Standorten zusätzlich eine einstündige Ein- / Ausflugkontrolle durchgeführt.

Im Zuge der Erfassungen wurden 5 Fledermausarten sowie zwei Artengruppen (Langohrfledermäuse und Bartfledermäuse) im für die geplante Steinbrucherweiterung relevanten Bereich nachgewiesen. Es ergeben sich Abweichungen zwischen dem von der ecoda GmbH & Co. KG ermittelten und dem im FIS NRW für die MTB 4513-3 und 4613-1 genannten Artenspektren (vgl. Tab. 2 und Tab. 4).

Die erfassten Fledermausarten sind in Tab. 4 zusammengestellt. Die zeichnerische Darstellung der Vorkommen erfolgt in Karte 1 (S. 13). Weitere Angaben sind dem UVP-Bericht (Anlage 9.1, Kap. 6.2.1.2) zu entnehmen.

Tab. 4: Nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum

NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE FLEDERMAUSARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM				
EZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: G = günstig (grün), U = ungünstig / unzureichend (gelb), S = ungünstig / schlecht (rot), ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend Nachweis = Angaben zum Nachweis im Rahmen der Felderhebung [ecoda, 2015] ohne weitere Wertung: PG = Plangebiet (Abbauerweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch und Bereich Neutrassierung K 29), U = 200m-Umfeld, x = Nachweis, -- = kein Nachweis				
Artnamen		EZ	Nachweis	
Deutsch	Wissenschaftlich		PG	U
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>	--	--	--
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>	--	--	--
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	--	x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	--	--
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	--	--
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	--	--
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	x	x



Abbauplanung

- Abgrabungsbereich - genehmigt
- Abgrabungsbereich - geplant
- ▼▼▼ Abbaufäche (netto)
- Neuanschluss K 29
- 200 m - Umfeld

Art

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Myotis spec.
- Zwergfledermaus
- Nyctaloid

Verhalten

- jagend
- jagend + Sozialrufe
- △ überfliegend
- Sozialrufe

Individuenzahl

- △ 1 Individuum
- △ 2 Individuen
- △ 3 - 4 Individuen

Untersuchung stationär

- ⊙ Standort stationäres Aufnahmegerät
- 1.958 Anzahl Kontakte mittels stationärem Aufnahmegerätes nach Art

Quelle: ecoda 2015

Abgrabung 'Holzen' - Westerweiterung

Fachbeitrag zum Artenschutz
Karte 1: Vorkommen Fledermäuse

4.1.3 Sonstige Säugetiere

Neben den o.g. Fledermausarten wird im FIS NRW im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gelistet [LANUV 2020a). Im FOK NRW werden keine Fundpunkte der Art im Bereich des Vorhabens genannt [LANUV 2020b]. Aufgrund der Nennung der Art im FIS NRW, fand eine systematische Erfassung der Haselmaus vom 16.07. bis 08.11.2019 statt. Hierfür wurden im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche, dem für die Trassenänderung der K 29 in Anspruch zu nehmenden Bereich sowie einer nordwestlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Referenzfläche insgesamt 50 Haselmaus-Tubes ausgebracht. Die Tubes wurden in potenziell geeigneten Lebensräumen der Art angebracht. Dies waren Bereiche mit Nahrungspflanzen wie etwa Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Holunder oder ähnlichen fruchttragenden Gehölzen. Darüber hinaus wurden Bereiche ausgewählt, die eine dichte, deckungbietende Vegetation aufwiesen sowie Waldränder und -lichtungen. Die Aufhängung erfolgte in Höhen zwischen ca. 1,5 - 2 m. Die Öffnung der Tubes zeigte dabei stets in Richtung Stamm des jeweiligen Gehölzes. Da die Art im Jahresverlauf mehrere Nester anlegt, war der gewählte Zeitraum dazu geeignet im untersuchten Raum vorkommende Individuen anhand ihrer charakteristischen Nester nachzuweisen. Am 08.11.2019 wurden die Tubes auf Nester der zu diesem Zeitpunkt bereits in ihren am Erdboden gelegenen Überwintersquartieren befindlichen Haselmaus hin kontrolliert.

Während der Geländearbeiten zur Erfassung von Brutvögeln und Reptilien im Jahr 2016 bzw. zur Erfassung von Amphibien im Jahr 2020 (eigene Erfassungen), wurde auch auf Freinester der Haselmaus sowie Schalen von Haselnüssen mit charakteristischen Fraßspuren der Art geachtet. Derartige Funde wurden weder in 2016, noch in 2020 gemacht.

Tab. 5: Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum sowie dessen Umfeld

UNTERSUCHTE WEITERE PLANUNGSRELEVANTE SÄUGETIERARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM UND DESSEN UMFELD				
EZ	=	Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: G = günstig (grün), U = ungünstig / unzureichend (gelb), S = ungünstig / schlecht (rot), ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend		
Nachweis	=	PG = Plangebiet (Abbauerweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch und Bereich Neutrassierung K 29), U = 200m-Umfeld, x = Nachweis, -- = kein Nachweis		
Artname		EZ	Nachweis	
Deutsch	Wissenschaftlich		PG	U
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	--	--

4.1.4 Nachgewiesenes Artenspektrum Avifauna

Neben der Ermittlung des potenziellen Artenspektrums gemäß FIS NRW und FOK NRW erfolgte eine systematische Erfassung der örtlichen Brutvogelfauna im Rahmen eigener Erhebungen im Jahr 2016. Nach fachlichem Ermessen wurden hierzu im Zeitraum von April bis Juni 2016 sechs Feldbegehungen in Anlehnung an die Richtlinien von SÜDBECK et al. [2005] durchgeführt (detaillierte Begehungsdaten s. Anlage 9.2: Anhang zum UVP-Bericht, Anlage 9.2.3). Die Kartierungsdurchgänge fanden bei geeigneter Witterung während der morgendlichen Hauptaktivitätsphasen der Vögel statt. Während aller 6 Tagdurchgänge wurden darüber hinaus die Steinbruchwände optisch auf Spuren des Uhus abgesucht.

Zur Bestandsaufnahme von Eulen erfolgten zusätzlich 2 Nachtbegehungen. Neben dem Verhören wurden hierzu Klangattrappen für einzelne Arten nach den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. [2005] eingesetzt.

Die Untersuchung der Avifauna erfolgte schwerpunktmäßig im Bereich des geplanten Vorhabens (Steinbrucherweiterung und geänderte Trasse zur Neuansbindung der K 29) sowie in einem Radius von ca. 200 m um die geplanten Vorhabenflächen. Hierüber hinausgehend erfolgten bedarfsabhängig auch Beobachtungen im weiteren Umfeld, um auch Arten mit größeren Aktionsräumen angemessen berücksichtigen zu können.

Während der Begehungsdurchgänge wurden die Beobachtungen der Arten und ihre Verhaltensmerkmale sowie die Witterungsbedingungen auf Tages- / Feldkarten eingetragen. Im Zuge der Auswertung erfolgte die Übertragung der Felddaten auf Artkarten, aus welchen nach Abschluss der Erfassungen die Bildung von Papierrevieren und letztlich die Stauseinstufung der erfassten Vogelarten für den untersuchten Raum erfolgte. Die Stauseinstufung wurde in Anlehnung an die EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee) [in HAGEMEIJER & BLAIR 1997 bzw. SÜDBECK et al. 2005] vorgenommen.

Stauseinstufungen erfasster Vögel

▪ **Brutvogel (B)**

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage von Beobachtungen, die eine Brut nach den fachlichen Standards weitgehend belegen. Auch Einzelnachweise können ggf. als Brutrevier gewertet werden, wenn diese nach der Durchzugszeit bzw. im artspezifischen Kernbrutzeitraum erfolgen und einen Brutverdacht rechtfertigen. Wahrscheinliche Bruten und sichere Brutnachweise werden hierbei gleichwertig betrachtet, um eine angemessene Berücksichtigung der Arten zu erreichen.

In der Karte wird das Vorkommen innerhalb des theoretischen Revierzentrums dargestellt. Basis hierfür sind die abgegrenzten Papierreviere.

▪ **Potenzieller Brutvogel (PB)**

Die vorliegenden Beobachtungen reichen nicht aus, einen Brutnachweis nach den obigen Kriterien bzw. geltenden Standards zu führen. Aufgrund des festgestellten Verhaltens, in Kombination mit der Artökologie und den örtlichen Habitatbedingungen, ist jedoch eine Brut anzunehmen.

In der Karte erfolgt die Darstellung des Fundpunktes bzw. Einzelnachweises der betreffenden Vogelart im Bereich eines möglichen Bruthabitats.

▪ **Nahrungsgast (N)**

Ein- / mehrmalige Beobachtung von Einzelvögeln meist außerhalb geeigneter Brutplätze. Ausschließlich im Überflug erfasste Vögel werden hilfsweise als Nahrungsgast eingestuft. In der Karte erfolgt die Darstellung des Einzelnachweises oder des registrierten Schwerpunkt-vorkommens.

▪ **Durchzügler (D)**

Außerhalb des Brutzeitraums während der artspezifischen Zugzeiten zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum festgestellte rastende oder durchziehende Arten werden als Durchzügler eingestuft. In der Karte erfolgt die Darstellung des Einzelnachweises.

Im Zuge der Erfassung der Amphibien und der Haselmaus in den Jahren 2019 und 2020 wurden gleichzeitig die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung aus dem Jahr 2016 überprüft und ggf. ergänzt. Da im Jahr 2020 methodisch bedingt auch Aufenthalte im Vorhabenbereich in den dunklen Tagesstunden notwendig waren, wurde auch eine Überprüfung der Ergebnisse der in 2016 durchgeführten Erfassungen zu vorkommenden Eulen möglich.

Auf Basis der Felderhebungen liegen Nachweise von insgesamt 55 Vogelarten vor, wovon 16 Vogelarten gem. FIS NRW [LANUV 2020a] zu den planungsrelevanten Arten zählen (Gesamtübersicht aller nachgewiesenen Arten s. Anlage 9.2: Anhang zum

UVP-Bericht, Anlage 9.2.3). Von den gem. FIS NRW im Bereich des MTB 4513-3 Neheim sowie des MTB 4613-1 Balve jeweils möglichen 30 planungsrelevanten Brutvogelarten wurden 14 Arten nachgewiesen. Darüber hinaus wurden mit Graureiher und Kormoran zwei Arten festgestellt, die in beiden MTB-Quadranten nicht geführt werden. Unter den nachgewiesenen Arten ist auch der im FOK NRW [LANUV 2020b] geführte Rotmilan.

Im Vorhabenbereich (Bereich der geplanten Erweiterungsfläche, in Anspruch genommene Steilwand- und Randflächen des bestehenden Steinbruchs, Bereich der Neutrassierung der K 29) wurden insgesamt 9 planungsrelevante Vogelarten registriert. Davon erfolgte lediglich für den Neuntöter ein Brutnachweis. Brutverdacht besteht aufgrund eines nur einmaligen Nachweises noch für die Feldlerche. Für alle anderen registrierten planungsrelevanten Arten sind die jeweils artspezifischen Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätte im Vorhabenbereich nicht erfüllt (Baumpieper, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke, Star), sodass weder ein Brutnachweis erfolgen konnte noch Brutverdacht besteht.

6 planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste auf den Grünländern der geplanten Erweiterungsfläche oder im Luftraum darüber festgestellt (Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke). Der Star saß in Form zweier kleinerer Trupps in den Gehölzen am östlichen Rand der Erweiterungsfläche bzw. wurde in Form eines durchziehenden Schwarms sowie eines einzelnen nahrungssuchenden Individuums im Bereich der Erweiterungsfläche festgestellt. Darüber hinaus wurde der Graureiher auch zweimalig nahrungssuchend im Bereich der Absetzbecken des Steinbruchs festgestellt. Der Baumpieper wurde einmalig den Bereich der Neutrassierung der K 29 überfliegend festgestellt. Die übrigen festgestellten planungsrelevanten Vogelarten kommen ausschließlich im Umfeld des Vorhabens vor (Bluthänfling, Habicht, Kormoran, Sperber, Waldlaubsänger).

Die erfassten planungsrelevanten Vogelarten können der folgenden Tabelle, die Lage der Vorkommen der Darstellung in Karte 2, S. 18, entnommen werden.

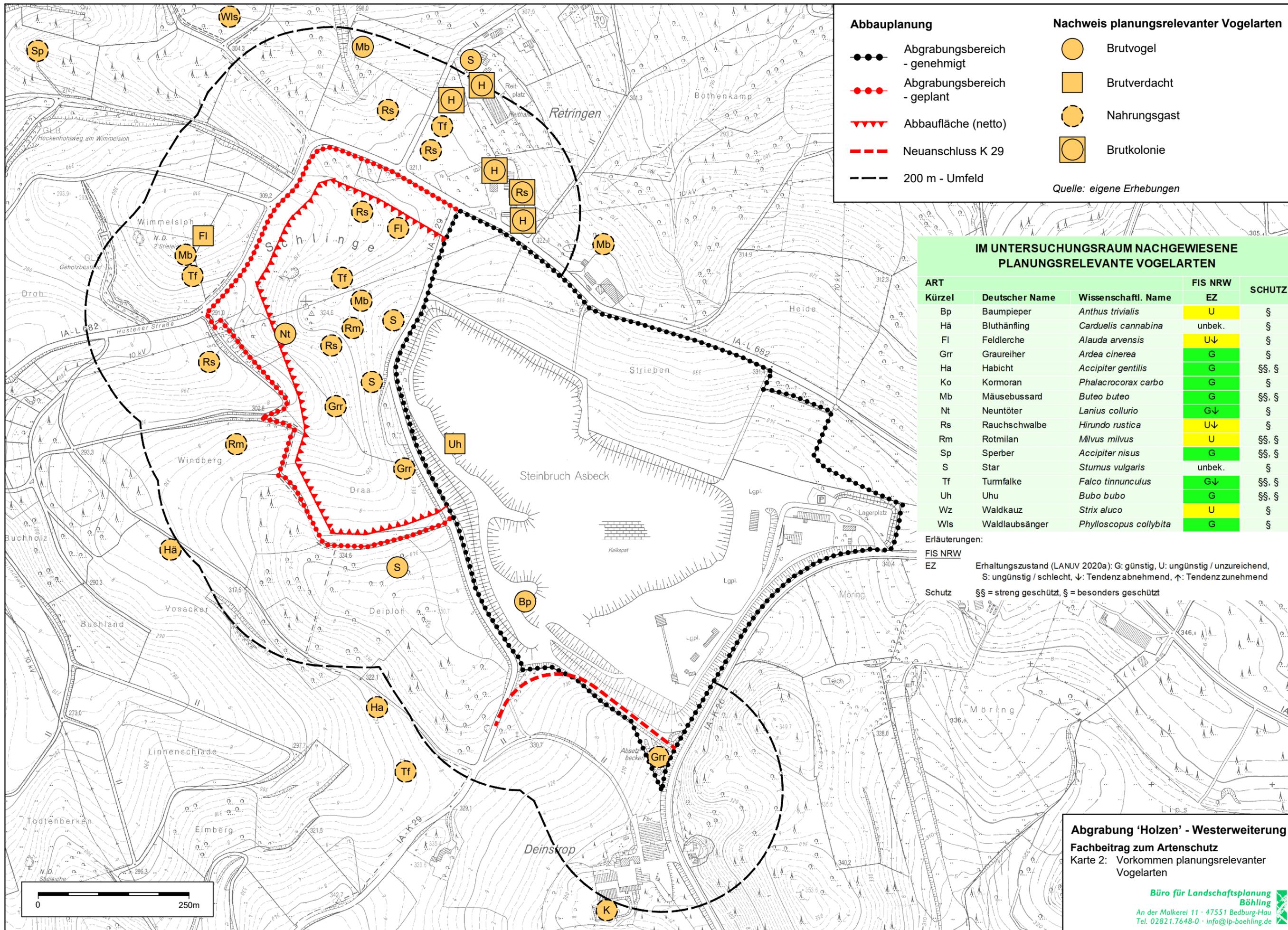
Die übrigen festgestellten Vogelarten besiedeln ein weites Spektrum verschiedener Lebensräume und gelten nicht als planungsrelevant. Hierzu zählen im Wesentlichen weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit einer relativ großen Anpassungsfähigkeit, wie z.B. Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Ringeltaube, Zaunkönig oder Zilpzalp.

Tab. 6: Nachgewiesene planungsrelevante und sonstig wertgebende Vogelarten im Untersuchungsraum**NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE UND SONSTIG WERTGEBENDE VOGELARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM**

EZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]:
G = günstig (grün), **U** = ungünstig / unzureichend (gelb), **S** = ungünstig / schlecht (rot),
 ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend

Nachweis = Angaben zum Nachweis im Rahmen verschiedener Felderhebungen (eigene Erhebungen) ohne weitere Wertung:
 PG = Plangebiet (Abbauerweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch, Bereich Neutrassierung K 29),
 U = 200m-Umfeld, x = Nachweis, (x) = Nachweis nur in weiterem Umfeld, -- = kein Nachweis

Artname		EZ	Nachweis	
Deutsch	Wissenschaftlich		PG	U
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	x	x
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	x	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	--	--	(x)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	x	x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	--	x	x
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	--	x	--
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	--	x	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	x	x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	x	x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	--	(x)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	--	--	x
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	--	--	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	--	x	x
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	--	--	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G	--	(x)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	x	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	x	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	x	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	x	x
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	--	(x)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	x	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	x	x
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	x	x
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	--	(x)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	--	(x)



Abbauplanung

- Abgrabungsbereich - genehmigt
- Abgrabungsbereich - geplant
- Abbaufäche (netto)
- Neuanschluss K 29
- 200 m - Umfeld

Nachweis planungsrelevanter Vogelarten

- Brutvogel
- Brutverdacht
- Nahrungsgast
- Brutkolonie

Quelle: eigene Erhebungen

IM UNTERSUCHUNGSRAUM NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN

ART	Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	FIS NRW EZ	SCHUTZ
Bp	Bp	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	§
Hä	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	§
Fi	Fi	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	§
Grr	Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	§
Ha	Ha	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	§§, §
Ko	Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G	§
Mb	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	§§, §
Nt	Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	§
Rs	Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	§
Rm	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	§§, §
Sp	Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	§§, §
S	S	Star	<i>Stumus vulgaris</i>	unbek.	§
Tf	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G↓	§§, §
Uh	Uh	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	§§, §
Wz	Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	U	§
Wis	Wis	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	§

Erläuterungen:

FIS NRW

EZ Erhaltungszustand (LANUV 2020a): G: günstig, U: ungünstig / unzureichend, S: ungünstig / schlecht, ↓: Tendenz abnehmend, ↑: Tendenz zunehmend

Schutz §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt



Abgrabung 'Holzen' - Westerweiterung
 Fachbeitrag zum Artenschutz
 Karte 2: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Planungsrelevante Vogelarten im Vorhabenbereich gemäß Ergebnisbericht Avifauna zum geplanten Windpark Humberg / Klinksberg [ecoda 2015]

In den Jahren 2014 und 2015 wurden von der ecoda GmbH & Co. KG Erfassungen der Avifauna im Vorfeld eines Vorhabens zur Errichtung mehrerer WEA im Umfeld des Steinbruchs der Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG durchgeführt [ecoda 2016]. Der hierfür untersuchte Bereich beinhaltete u.a. auch den Erfassungsraum der Untersuchungen zur Avifauna für die geplante Westerweiterung des Steinbruchs. Tab. 7 enthält die von der ecoda GmbH & Co. KG im Bereich der geplanten Westerweiterung sowie im Bereich der geplanten Neutrassierung der K 29 erfassten planungsrelevanten Vogelarten. Darüber hinaus werden auch die planungsrelevanten Arten in Tab. 7 aufgeführt, die aufgrund artspezifischer Charakteristika wie etwa der Flucht- oder Effektdistanzen von der ecoda GmbH & Co. KG in einem für das Vorhaben der Steinbrucherweiterung relevanten Umfeld festgestellt wurden. Die Ergebnisse der ecoda GmbH & Co. KG zu diesen Arten werden in Kapitel 4.3 (Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten) rein vorsorglich mit betrachtet.

Tab. 7: Im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2014 / 2015 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Bereich der Westerweiterung sowie der Neutrassierung der K 29

VON DER ecoda GmbH & Co. KG NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN IM BEREICH DER WESTERWEITERUNG SOWIE DER NEUTRASSIERUNG DER K 29

EZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]:
G = günstig (grün), **U** = ungünstig / unzureichend (gelb), **S** = ungünstig / schlecht (rot),
 ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend

Nachweis = Angaben zum Nachweis im Rahmen der Felderhebung [ecoda 2016] ohne weitere Wertung:
 PG = Plangebiet (Abbauerweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch und Bereich Neutrassierung K 29), U = 200m-Umfeld, x = Nachweis, -- = kein Nachweis

Artname		EZ	Nachweis	
Deutsch	Wissenschaftlich		PG	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	x	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	x	x
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	G	--	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	x	x
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	x	x

Aufgrund der Entfernungen der Nachweise der darüber hinaus im Rahmen der Untersuchungen der ecoda GmbH & Co. KG festgestellten planungsrelevanten Arten vom Vorhabenbereich der Westerweiterung werden hier Betroffenheiten von vornherein ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden diese Arten in Kapitel 4.3 nicht betrachtet.

4.1.5 Nachgewiesenes Artenspektrum Amphibien

Das FOK NRW enthält keine Fundpunkte von Amphibien aus dem Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld [LANUV 2020b]. Das FIS NRW [LANUV 2020a] nennt ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) für den 3. Quadranten des MTB

4513 Neheim-Hüsten. Im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve werden Geburtshelferkröte und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) gelistet. Im Jahr 2020 wurde daher eine systematische Erfassung der Amphibien im geplanten Vorhabenbereich durchgeführt.

In die Untersuchung wurde ein Gewässer nördlich der L 682 einbezogen. Bei diesem handelt es sich um eine zu einem Kleingewässer aufgeweitete Tümpelquelle auf Grünlandflächen der Hoflage Nagel. Daneben wurden das Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle sowie das untere und obere Absetzbecken im Bereich der Neutrassierung der K 29 berücksichtigt.

An insgesamt 5 Terminen wurden die 4 Gewässer im Vorhabenbereich sowie in dessen näherem Umfeld in den späten Abendstunden bis nach Sonnenuntergang nach rufenden Männchen von Froschlurchen verhört. Darüber hinaus wurden das Gewässer nördlich der L 682 und das untere und das obere Absetzbecken nach Einbruch der Dunkelheit mit Hilfe einer starken Taschenlampe nach vorkommenden Molchen abgesucht (vgl. Tab. 8). Hierfür wurde in das Wasser geleuchtet und auf dem Grund befindliche bzw. zum Atmen an die Oberfläche aufsteigende Individuen erfasst. Da der Zugang zu dem auf der Steinbruchsohle befindlichen Sumpfungsgewässer aus betrieblichen Gründen nicht ohne weiteres möglich war und dessen Ufer nicht vollständig begehbar waren, konnte das Sumpfungsgewässer nur an 2 Terminen stellensweise ausgeleuchtet werden.

Weiterhin wurden zur Erfassung vorkommender Amphibien 3 Fangdurchgänge mit insgesamt 5 Reusen durchgeführt (vgl. Tab. 9). Hierfür wurden die Reusen nach 18 Uhr in den jeweiligen Gewässern ausgebracht und am Morgen des darauffolgenden Tages wieder eingeholt. Da es sich bei Amphibien um Lungenatmer handelt, wurde beim Ausbringen der Reusen darauf geachtet, dass nicht der gesamte Reusenkörper unter Wasser lag, um keinesfalls das Ertrinken gefangener Individuen herbeizuführen. Beim Einholen der Reusen konnten die über Nacht gefangenen Taxa bestimmt, gezählt und anschließend wieder in das jeweilige Gewässer freigesetzt werden.

Tab. 8 und Tab. 9 geben die Daten der Erfassungsdurchgänge sowie die jeweils vorherrschenden klimatischen Bedingungen während der Durchgänge zum Verhören bzw. Ausleuchten der relevanten Gewässer sowie während der Fangdurchgänge mit Reusen im Rahmen der Amphibienerfassung im Jahr 2020 wieder.

Tab. 8: Daten der Erfassungsdurchgänge und Witterungsbedingungen während der Amphibienuntersuchung im Jahr 2020 – Verhören / Ausleuchten Gewässer

Nr.	Datum	Temperatur Luft (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag (% der Beobachtungszeit)	Windstärke (Bft)
1	27.04.2020	18	40	-	0
2	05.05.2020	7,5 - 7	0	-	0 - 1
3	29.06.2020	19 - 15	50	-	2 - 1
4	22.07.2020	20 - 15	25	-	1
5	27.07.2020	26 - 23	70	-	1

Tab. 9: Daten der Erfassungsdurchgänge und Witterungsbedingungen während der Amphibienuntersuchung 2020 - Reusenfang

uA: unteres Absetzbecken, oA: oberes Absetzbecken, S: Gewässer Steinbruchsohle

Nr.	Datum	Gewässer mit Reusen und Anzahl	Temperatur Luft (°C)	Temperatur H ₂ O (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag	Windstärke (Bft)
1	27./28.04.2020	uA (2), oA (3)	18	18 - 20	40	-	0
2	22.07./23.07.2020	S (5)	20 - 15	21	10 - 50	-	1
3	27./28.07.2020	uA (3), S (2)	26 - 23	22	75	-	1

Mit Hilfe des oben erläuterten Methodenmixes gelang der Nachweis von insgesamt 6 Amphibienarten im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld.

Tab. 10: Vorkommen von Amphibien im Plangebiet sowie im nahen Umfeld des Vorhabens

NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE UND SONSTIGE AMPHIBIENARTEN IM PLANGEBIET SOWIE IM NAHEN UMFELD DES VORHABENS					
EZ	=	Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: G = günstig (grün), U = ungünstig / unzureichend (gelb), S = ungünstig / schlecht (rot),			
Nachweis	=	Angaben zum Nachweis im Rahmen der faunistischen Felderhebungen (eigene Erhebungen) ohne weitere Wertung: PG = Plangebiet (Abbauweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch und Bereich Neutrassierung K 29), U = Gewässer im Umfeld, x = Nachweis, -- = kein Nachweis			
Artname		planungsrelevant	EZ	Nachweis	
				PG	U
Deutsch	Wissenschaftlich				
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	--	--	x	x
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	--	--	x	x
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	G	x	x
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	--	--	x	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	--	--	x	x
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	x	S	x	x

Im Zuge des Ausleuchtens des Gewässers nördlich der L 682 wurden Berg- und Teichmolch sowie Laich und Kaulquappen der Erdkröte festgestellt. Damit kommt dem Kleingewässer eine wichtige Funktion bei der Reproduktion mehrerer Amphibienarten zu.

Tab. 11: Amphibiennachweise absolut im Gewässer nördlich der L 682 im Jahr 2020

Art	Datum				
	27.04.	05.05.	28.06.	22.07.	27.07.
Bergmolch	--	3	--	--	--
Teichmolch	16	6	--	--	--
Kaulquappe Erdkröte	Ca. 200	--	--	--	--

Im äußersten Süden des bestehenden Steinbruchs befinden sich zwei Absetzbecken. In das obere, nur temporär wasserführende Absetzbecken wird das im Bereich des Betriebsgeländes anfallende Niederschlagswasser eingeleitet. Die mit eingeleiteten Sedimente lagern sich auf dem Grund sowie an den Ufern des Gewässers ab und

schränken die Eignung als Laichgewässer für Amphibien ein. Das nachgeschaltete untere, dauerhaft wasserführende Absetzbecken bietet Amphibien dagegen geeignete Wasserlebensräume. In beiden Gewässern wurden Amphibien nachgewiesen (vgl. Tab. 12).

Tab. 12: Amphibiennachweise absolut in den Absetzbecken im Jahr 2020

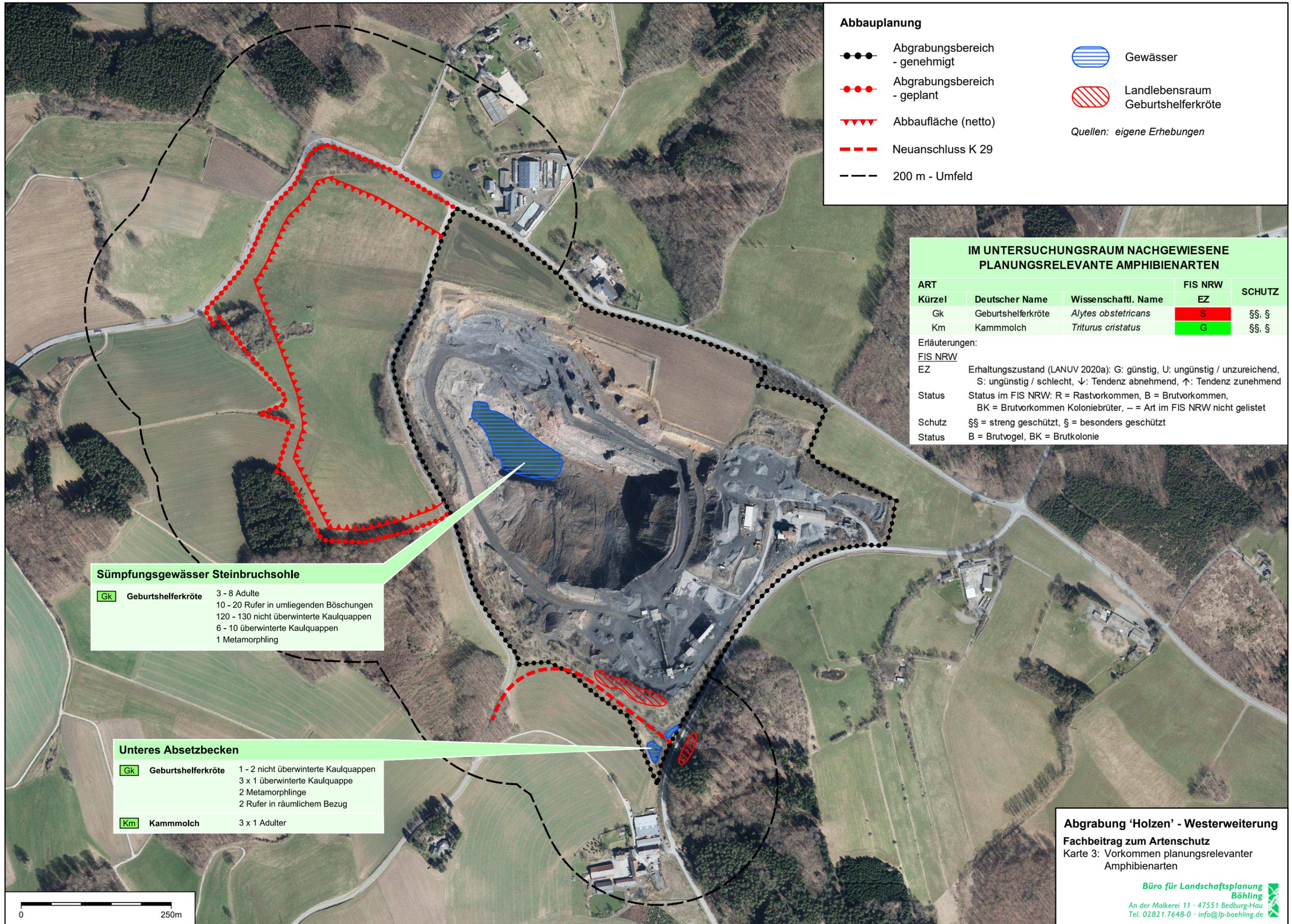
Art	Datum				
	27.04.	05.05.	28.06.	22.07.	27.07.
oberes Absetzbecken					
Bergmolch	2	3	--	--	--
unteres Absetzbecken					
Bergmolch	5	4	--	--	--
Fadenmolch	--	--	1	--	--
Kammolch	1	1	--	--	1
Teichmolch	17	6	--	--	--
Erdkröte	7	--	--	--	--
Geburtshelferkröte	s. Tab. 13				

Im Bereich der Sohle des Steinbruches hat sich ein stehendes Gewässer gebildet. Durch die Lage des Sumpfungswässers am Fuß der Hohlform fällt die Besonnung gering aus. Sommerkühle Gewässer werden von der Geburtshelferkröte zum Absetzen der Kaulquappen genutzt. Weiterhin lässt sich bei der Geburtshelferkröte im Vergleich zu anderen Arten eine deutliche Bevorzugung von Abgrabungslebensräumen feststellen [HACHTEL et al. 2011]. Die Beschaffenheit des Betriebsgeländes mit Böschungen und Hängen mit Versteckmöglichkeiten in Form groben Gesteins, bieten der Art geeignete Landlebensräume in unmittelbarer Nähe zum potenziellen Laichgewässer. In dem Gewässer wurde eine reproduzierende Population der Geburtshelferkröte festgestellt. Durch die Durchführung der Untersuchung zwischen Ende April und Ende Juli wurden mehrere Altersklassen bzw. Entwicklungsstadien der Art nachgewiesen (vgl. Tab. 13).

Tab. 13: Ergebnisse der Erfassungen der Geburtshelferkröte im Jahr 2020

NACHWEISE DER GEBURTshelfERKRÖTE (<i>Alytes obstetricans</i>) IM JAHR 2020						
Nachweis: Angaben zum Nachweis im Rahmen der Felderhebung (eigene Erhebung)						
Wertung: absolute Zahlen als Summen aus den Erfassungsmethoden Verhören, nächtliches Ausleuchten, Reusenfang						
k.E. = keine Erfassung in diesem Bereich durchgeführt, -						
- = keine erfassten Individuen in diesem Bereich trotz durchgeführter Erfassung						
Nachweisort	Nachweise Altersklasse	Ergebnisse Erfassungsdurchgänge				
		27. / 28.04	05.05.	28. / 29.06.	22. / 23.07.	27. / 28.07.
Unteres Absetzbecken	adult	--	--	--	--	--
	Metamorphling	--	--	--	--	2
	Quappe 2020	--	1	1	--	--
	Quappe 2019	2	--	--	--	1
Haldenböschung Südrand Steinbruch	adult	--	ca. 10 Rufer	--	--	--
	Metamorphling	--	--	--	--	--
	Quappe 2020	--	--	--	--	--
	Quappe 2019	--	--	--	--	--
Straßenböschung östlich K 26	adult	2 Rufer	--	--	--	--
	Metamorphling	--	--	--	--	--
	Quappe 2020	--	--	--	--	--
	Quappe 2019	--	--	--	--	--
Steinbruchsohle Gewässer	adult				9 Totfunde	1 Totfund
	Metamorphling	k.E.	k.E.	k.E.	--	1
	Quappe 2020				119	109
	Quappe 2019				6	30
Steinbruchsohle Land	adult	ca. 10 Rufer	ca. 10 Rufer	ca. 12 Rufer	ca. 20 Rufer	15 – 20 Rufer
	Metamorphling	k.E.	k.E.	k.E.	--	--
	Quappe 2020	k.E.	k.E.	k.E.	--	--
	Quappe 2019	k.E.	k.E.	k.E.	--	--

Durch das Befahren des Betriebsgeländes mit schwerem Gerät ist der Untergrund z.T. stark verdichtet. In diesen Bereichen können sich nach Regenfällen temporäre Gewässer bilden, die der Kreuzkröte als Pionierart geeignete Laichbedingungen bieten. Wie im Fall der Geburtshelferkröte bieten die zahlreichen Hänge und Böschungen mit ihren Versteckmöglichkeiten der Kreuzkröte geeignete Landlebensräume. Nachweise der Art, etwa durch rufende Individuen während der Fortpflanzungszeit, wurden jedoch nicht erbracht.



Abbauplanung

-  Abgrabungsbereich - genehmigt
-  Abgrabungsbereich - geplant
-  Abbaufäche (netto)
-  Neuanschluss K 29
-  200 m - Umfeld

-  Gewässer
-  Landlebensraum Geburtshelferkröte

Quellen: eigene Erhebungen

IM UNTERSUCHUNGSRAUM NACHGEWIESENE PLANUNGSRELEVANTE AMPHIBIENARTEN

ART	FIS NRW	SCHUTZ		
Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EZ	
Gk	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S	§§, §
Km	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	§§, §

Erläuterungen:

FIS NRW

EZ Erhaltungszustand (LANUV 2020a): G: günstig, U: ungünstig / unzureichend, S: ungünstig / schlecht, ↓: Tendenz abnehmend, ↑: Tendenz zunehmend

Status Status im FIS NRW: R = Rastvorkommen, B = Brutvorkommen, BK = Brutvorkommen Koloniebrüter, -- = Art im FIS NRW nicht gelistet

Schutz §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Status B = Brutvogel, BK = Brutkolonie

Sümpfungsgewässer Steinbruchsohle

- Gk** Geburtshelferkröte 3 - 8 Adulte
10 - 20 Rufer in umliegenden Böschungen
120 - 130 nicht überwinterte Kaulquappen
6 - 10 überwinterte Kaulquappen
1 Metamorphling

Unteres Absetzbecken

- Gk** Geburtshelferkröte 1 - 2 nicht überwinterte Kaulquappen
3 x 1 überwinterte Kaulquappe
2 Metamorphlinge
2 Rufer in räumlichem Bezug
- Km** Kammolch 3 x 1 Adulter

Abgrabung 'Holzen' - Westerweiterung

Fachbeitrag zum Artenschutz
Karte 3: Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten

Büro für Landschaftsplanung
Böhling
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de

4.1.6 Nachgewiesenes Artenspektrum Reptilien

Die Erfassung der Reptilien wurde durch das Büro Staring Advies von Juni bis September 2016 durchgeführt [STARING ADVIES 2016]. Bei den Untersuchungen wurde besonderes Augenmerk auf ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter gelegt (*Coronella austriaca*). Insgesamt wurden für Reptilien geeignete Strukturen 7 mal begangen. Zusätzlich wurden am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche 3 und im Bereich der Neutrassierung der K 29 10 künstliche Verstecke ('Reptilienbretter') ausgebracht. Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch ein langsames Abschreiten der Untersuchungsfläche, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Bereiche die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, usw.) wurden gezielt abgesucht. Zusätzlich wurden bei jeder Begehung die ausgelegten Reptilienbretter kontrolliert.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung:

- Nachweis durch Beobachtung
- Wenden von Steinen und Baumstämmen usw. (typische Reptilienverstecke)
- Kontrolle von 13 Reptilienbrettern
- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze

Tab. 14 gibt die Daten der Erfassungsdurchgänge sowie die jeweils vorherrschenden klimatischen Bedingungen während der Reptilienerfassung im Jahr 2016 wieder.

Tab. 14: Daten der Begehungen und Witterungsbedingungen während der Reptilienerfassung im Jahr 2016

Nr.	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (%)	Niederschlag (% der Beobachtungszeit)	Windstärke (Bft)
1	06.06.2016	Ca. 22	10 - 50	-	1
2	29.06.2016	Ca. 18	75	-	1 - 2
3	22.07.2016	Ca. 23	30 - 50	-	0
4	11.08.2016	Ca. 17	10 - 50	-	1 - 2
5	25.08.2016	Ca. 16	75	-	1 - 2
6	08.09.2016	Ca. 25	10	-	1
7	22.09.2016	Ca. 19	25 - 50	-	0

Im Rahmen der Untersuchung wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten im Vorhabenbereich nachgewiesen. Einzig im Bereich der Neutrassierung der K 29 wurde die Blindschleiche festgestellt (detaillierte Angaben und Fundpunkte vgl. Anlage 9.1: UVP-Bericht). Das Fehlen weiterer Reptilienarten, wie der planungsrelevanten Arten Zauneidechse oder Schlingnatter, kann in der Beschaffenheit des Geländes begründet sein. Folgende für Reptilien wichtige Lebensraumrequisiten und -merkmale wurden nicht oder nur unzureichend entwickelt im untersuchten Bereich festgestellt:

- Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste in Verbindung mit kleinen eingestreuten Calluna-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug (u. a. Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wacholder (*Juniperus communis*))
- Charakteristische Kleinstrukturen und Merkmale wie Baumstubben oder liegendes Holz, eine leichte Geländeneigung und (Süd-) Exposition.
- Typische 'Reptilien-Vegetation' wie Dominanzbestände des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*), ältere Zwergstrauchheiden (mindestens 30 cm und höher) und niedriger schütterer Gehölzaufwuchs (z. B. Birken- oder Kiefernanflug).

- Sonnenplätze (z.B. Totholz) und deckungsgebende Vegetation zur Thermoregulation sowie Erdlöcher (Nagerbaue), Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke und sofern frostfrei auch als Winterquartier.

4.2 Wirkfaktoren

Angaben über Art und Umfang sowie Durchführung des Vorhabens sind in Kap. 3 enthalten. Weitergehende, detaillierte Angaben zur Abbauplanung sind dem Abgrabungsantrag sowie der Abbau-, Herrichtungs- und Maßnahmenplanung in Anlage 3 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die vorhabenspezifischen Auswirkungen sind im UVP-Bericht / LBP (Anlage 9.1) näher beschrieben.

Die für den vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz relevanten, vorhabenbedingten Wirkfaktoren bestehen in der

- abbaubedingten Flächeninanspruchnahme,
- betriebsbedingten Störung des Umfeldes,
- anlagebedingten Veränderung von Lebensräumen und der
- verkehrsbedingten Störung des Umfeldes.

Hiermit verbunden ist, unter Berücksichtigung der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten, die Auslösung der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote (vgl. Kap. 1.2) Nr. 1 (Tötung von Tieren), Nr. 2 (Störung von Tieren) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht von Vornherein auszuschließen.

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme

Geplante Steinbrucherweiterung

Die abbaubedingte Inanspruchnahme von Flächen für die geplante Rohstoffgewinnung ist zunächst mit der Beseitigung der Vegetationsdecke, einschließlich der Gehölze, sowie dem Abschieben des Oberbodens und damit dem Verlust der hier vorkommenden Pflanzen und wenig mobilen Tierarten verbunden. Mobile Tierarten werden aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben (Detaillierte Angaben vgl. Anlage 9.1: UVP-Bericht / LBP).

Im Wesentlichen werden artenreiche Mähwiesen, mittlerer bis schlechter Ausprägung in Anspruch genommen. In geringem Umfang sind Gehölze, wie der schmale, von Buchen bestimmte, altersheterogen aufgebaute Gehölzbestand an der K 29, der Randbereich einer von Eichen bestimmtem Laubmischwaldfläche sowie kleinere Gebüschbestände, betroffen. In Anspruch genommen werden darüber hinaus eine alte Eiche im nördlichen Randbereich der geplanten Erweiterungsfläche sowie ein Teil des bepflanzten Schutzwall und der Steilwand des bestehenden Steinbruches.

Geplante Neutrassierung der K 29

Die neue Trasse zum Neuanschluss der K 29 an die K 26 soll im Wesentlichen durch eine grasreiche, zunehmend verbuschende, südexponierte Haldenböschungen im südlichen Randbereich des bestehenden Steinbruchgeländes geführt werden. In Anspruch genommen werden darüber hinaus kleinere Teilflächen einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie eines unbefestigten Betriebsweges.

In Höhe des Neuanschlusses der K 29 an die K 26 befinden sich zwei Absetzbecken. Das obere Becken ist aufgrund der hohen Menge eingeleiteter Sedimente naturfern ausgeprägt. Das untere Absetzbecken konnte sich naturnäher entwickeln, z.T. ist hier Uferröhricht ausgeprägt. Die neue Trasse der K 29 verläuft zwischen dem oberen und dem unteren Absetzbecken, wobei nur das obere Becken leicht angeschnitten wird.

Abbau- / betriebsbedingte Störwirkungen

Vorübergehende visuelle und akustische Störungen durch den Abbaubetrieb und die Straßenbaumaßnahmen

Grundsätzlich kann die betriebsbedingte Anwesenheit des Menschen in Verbindung mit den abbautypischen Betriebsvorgängen sowie den notwendigen Bauarbeiten zur Verlegung der K 29 zu einer Störung der Tierwelt im Umfeld des Vorhabens führen. Diese Störungen treten im Wesentlichen im Zeitraum der Bauarbeiten zur Anlage der geänderten Trasse der K 29 sowie zur Vorbereitung der Abbauflächen (Abtrag Oberboden, Abraum) zu Beginn der jeweiligen Abbauphase auf. Die eigentliche Rohstoffgewinnung in Verbindung mit Gesteinssprengungen führt zu weiteren temporären Störungen.

Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten steht in Abhängigkeit von mehreren Faktoren, wie der artspezifischen Empfindlichkeit (z.B. ausgedrückt durch die Fluchtdistanz), der Entfernung nachgewiesener Vorkommen bzw. potenziell geeigneter Lebensräume zum Vorhaben und nicht zuletzt von bestehenden Vorbelastungen.

Im vorliegenden Fall wird unterstellt, dass die innerhalb und im Umfeld des bestehenden Steinbruches sowie der zugehörigen Flächen des Betriebsstandortes und des Zufahrts- / Transportweges vorkommenden Arten auf anthropogene Störreize relativ unempfindlich reagieren bzw. gegenüber den abbauspezifischen Vorgängen, die innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs / Betriebsgeländes und entlang des Zufahrts- / Transportweges seit Jahrzehnten auftreten, eine gewisse Toleranz entwickelt bzw. sich Gewöhnungseffekte eingestellt haben.

Ein nächtlicher Abbaubetrieb findet nicht statt, so dass es nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen durch Lichtemissionen, z.B. auf Fledermäuse, kommen kann.

Damit wird bereits an dieser Stelle davon ausgegangen, dass im Zuge der geplanten Steinbrucherweiterung nur temporär während des Baus der neuen Trasse der K 29 weitergehende Störwirkungen über das bestehende Maß hinaus wirksam werden.

Dauerhafte Störungen durch den Straßenverkehr auf dem neu angelegten Straßenabschnitt der K 29

Die möglichen Störwirkungen durch zukünftige Verkehrsbewegungen auf dem neuen Straßenabschnitt der K 29 werden trotz eines rein vorsorglich angenommenen Anstiegs des Verkehrsaufkommens von Vornherein als geringfügig eingestuft.

Die Straße mit Nord-Süd-Verlauf führt durch den Ort Eisborn. Eine Verbindungsfunktion zwischen Eisborn und dem nordöstlich gelegenen Holzen oder dem nördlich gelegenen Asbeck besitzt die K 29 nicht. Die genannten Ortschaften werden stattdessen über die K 26 bzw. die Asbecker Straße erreicht. Am nordwestlichen Rand des Steinbruchs endet die K 29 und mündet in die in Ost-West-Richtung verlaufende L 682 ein. Nördlich der Landesstraße liegen etwa sieben Wohnhäuser und Hoflagen sowie der südlichste Teil des FFH-Gebietes 'Lürwald und Bieberbach' (DE-4513-01). Das Verkehrsaufkommen auf der K 29 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als gering zu bewerten. Nach Anschluss der K 29 an die östlich verlaufende K 26 ermöglicht die Nutzung der beiden Straßen eine direktere Verbindung zwischen Holzen und Eisborn. Die neue Trasse wird zwischen den derzeitigen Trassen der K 26 und K 29 auf einer Länge von rd. 400 m verlaufen. Damit unterliegt der Bereich in dem die neue Trasse eingerichtet wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Einflüssen durch die beiden Kreisstraßen. Auch wenn die Einflüsse zukünftig von einer veränderten Straßen-trasse ausgehen, wird bereits an dieser Stelle davon ausgegangen, dass aus dem Verkehrsaufkommen keine entscheidenden Auswirkungen auf geschützte Arten resultieren.

4.3 Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten

Bewertung der potenziellen Betroffenheit

Zunächst wird geprüft, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (vgl. Tab. 15, S. 30). Die Bewertung der potenziellen Betroffenheit umfasst folgende Arten / Artengruppen:

- planungsrelevante Arten gemäß den Angaben im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten sowie des 1. Quadranten des MTB 4613 Balve im FIS NRW [LANUV 2020a] (s. Tab. 2., S. 8 ff.)
- planungsrelevante Arten im FOK NRW [LANUV 2020b] (s. Tab. 1, S. 7)
- durch die ecoda GmbH & Co. KG [2015] nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten (s. Tab. 4, S. 12)
- Haselmaus (s. Tab. 5, S. 14)
- im Zuge der Felderhebungen nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (s. Tab. 6, S. 14)
- planungsrelevante Vogelarten im Vorhabenbereich und in dessen relevantem Umfeld gem. Erfassungen ecoda [2015] (s. Tab. 6 7, S. 19)
- im Zuge der Felderhebungen nachgewiesene planungsrelevante Amphibienarten (eigene Erhebungen) (s. Tab. 10, S. 21)

Die Bewertung der potenziellen Betroffenheit berücksichtigt die Lage des nachgewiesenen / potenziellen Vorkommens der Arten, in Relation zur Lage und zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster, Störepfindlichkeit, Raum- und Habitatsprüche sowie im Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten / Habitateigenschaften.

Für diejenigen Arten, die im Rahmen dieser Prüfung als nicht oder unwesentlich betroffen eingestuft werden oder für die durch allgemeine, rein vorsorgliche Maßnahmen die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein vermieden werden kann, ist die Prüfung damit abgeschlossen. Für diese Arten erfolgt im Anschluss an Tab. 15, eine fachliche Begründung.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen, erfolgt in einem nächsten Schritt für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung, unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen möglicherweise gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Bei der Betroffenheitsprüfung wird in folgenden Fällen gemäß MKULNV [2016] davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

Verbotstatbestände kommen nicht zum Tragen, wenn folgende Kriterien zutreffen

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Allgemeinen, können unvermeidbare baubedingte Tierverluste auftreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren jedoch nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. 'Unvermeidbar' bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Bei allen gemäß FIS NRW nicht planungsrelevant eingestuften Arten wird davon ausgegangen, dass es sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit handelt. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Begründung der Einstufung nicht oder unwesentlich betroffener Arten

In der vorangegangenen Betroffenheitsanalyse wurde für die überwiegende Zahl der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten keine oder allenfalls eine unwesentliche Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt bzw. konnte eine Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Diese Einstufungen werden im Anschluss an Tab. 15 für jede Art fachlich begründet. In der Begründung erfolgende Aussagen zu Habitat- / Raumansprüchen und artspezifischen Verhaltensweisen sowie Rückschlüsse zur möglichen An- / Abwesenheit bestimmter planungsrelevanter Arten basieren auf den Artbeschreibungen im FIS NRW des LANUV [2020a] sowie auf weiterer Fachliteratur, u.a.: BAUER / BERTHOLD [1997], BAUER et al. [2005], BEZZEL [1985, 1993], BLOTZHEIM [1985], DIETZ & KIEFER [2014], FLADE [1994], GRÜNEBERG et al. [2013], GÜNTHER [1996], KRAPP [2011], MILDENBERGER [1982], MUNLV [2007], SCHOBER & GRIMMBERGER [1998], SÜDBECK et al. [2005].

Tab. 15: Bewertung der potenziellen Betroffenheit nachgewiesener und potenziell auftretender planungsrelevanter Arten

POTENZIELLE BETROFFENHEIT NACHGEWIESENER UND POTENZIELL AUFTRETENDER PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

FIS

Status = gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: B = Brutvogel ('Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden'), R = Rastvogel ('Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden'), N.v. = Nachweis vorhanden ('Nachweis ab 2000 vorhanden'), -- = Art im FIS NRW nicht geführt

EZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinental) gem. FIS NRW [LANUV 2020a]: **G** = günstig (grün), **U** = ungünstig / unzureichend (gelb), **S** = ungünstig / schlecht (rot), ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend, -- = Art im FIS NRW nicht geführt

Nachweis

PG = Plangebiet (Abbauerweiterung einschl. Übergangsbereich bestehender Steinbruch und Bereich Neutrassierung K 29), U = 200m-Umfeld.

Vögel gem. Felderhebung (eigene Erhebungen): B = Brutvogel, Bk = Brutkolonie, Bv = Brutverdacht Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug (potenzieller Nahrungsgast), D = Durchzügler, -- = kein Nachweis;

Fledermäuse gem. FIS [LANUV 2020a] und ecoda [2015]: Q = Quartier, J = jagend, B = balzend, Dk = Detektorkontakt, HB = Horchboxkontakt, -- = kein Nachweis;

Amphibien gem. FIS [LANUV 2020a] und Felderhebungen (eigene Erhebungen): R = reproduzierend, -- = kein Nachweis

Auslösung Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

Prüfung, ob eine Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist:

- = kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG (keine Betroffenheit)
- (-) = kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG (Betroffenheit unwesentlich)
- ✓ = Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen (ASP-Stufe II erforderlich)

Erläuterung

Vorkommen gem. Datenquellen und Felderhebungen; PG = Plangebiet, UR = Untersuchungsraum, U = Umfeld, LRT = Lebensraumtyp, Bp. = Brutpaar;

Quellen: (1) = FIS NRW MTB 4513-3, MTB 4613-1 [LANUV 2020a]; (2) = Avifauna (eigene Erhebungen); (3) = Fledermäuse [ecoda 2015]; (4) = Haselmaus (eigene Erhebungen); (5) = Amphibien (eigene Erhebungen); (6) = FOK NRW [LANUV 2020b]; (7) = Avifauna [ecoda 2016]

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSchG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
FLEDERMÄUSE						
Langohrfledermause	N.v.	--	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) Kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Bartfledermause	N.v.	--	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Abendsegler	N.v.	G	--	Ü	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4513-3 gem. FIS (1) Einmaliger Nachweis eines überfliegenden Individuums im U des südlichen UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
Breitflügel- fledermaus	--	G ←	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Fransen- fledermaus	N.v.	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Rauhaut- fledermaus	--	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Teich- fledermaus	N.v.	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Wasser- fledermaus	N.v.	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Zweifarb- fledermaus	N.v.	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Vorkommen in MTB 4613-1 gem. FIS (1) kein Nachweis der Art in westlichem und südlichem UG (3) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Zwerg- fledermaus	N.v.	G	J/B	J/B	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Sowohl durch Batcorder-Erfassung als auch Detektorbegehungen im PG als auch im U festgestellt. Kein Nachweis von Quartieren. (3) Vorkommen im MTB 4513-3 und MTB 4613-1 gem. FIS (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
SONSTIGE SÄUGETIERE						
Haselmaus	--	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis im westlichen und südlichen UG (4) Vorkommen im MTB 4513-3 gem. FIS (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U	ERLÄUTERUNG	
BRUTVÖGEL						
Baumpieper	B	U	--	B	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Revierzentrum auf Böschung südliches Betriebsgelände (2) Streifund bei Felderhebung in 05.2020 (5) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Bluthänfling	B	unbek.	--	N/Ü	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Eisvogel	B	G	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Feldlerche	B	U ←	Bv	Bv	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Feldsperling	B	U	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Flussregenpfeifer	B	U	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Gartenrotschwanz	B	U	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Girlitz	B	Unbek.			-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Graureiher	BK	U	N	N/Ü	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis als regelmäßiger Ü und N im UG durch Felderhebungen (2) und (5) Streifund bei Felderhebungen in 07.2020 (5) keine Listung in MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
Grauspecht	B	U↓	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Habicht	B	G↓	--	Ü	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis im Umfeld des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1(1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Kiebitz	B	S	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Kleinspecht	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Kormoran	BK	G	--	N	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis im Umfeld des UG durch Felderhebungen (2) keine Listung in MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Mäusebussard	B	G	Bv, N	N	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis innerhalb und außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) Nachweis durch Felderhebungen ecoda in Vorhabenbereich (7) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Mehlschwalbe	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Mittelspecht	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Neuntöter	B	G↓	B/N	--	✓	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) Streifund bei Begehung in 07.2019 (4) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> wesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
Rauchschwalbe	B	U↙	N	B/N	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis innerhalb und außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Rotmilan	B	U	N	N	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis innerhalb und außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) Nachweis durch Felderhebungen ecoda in Vorhabenbereich (7) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) Nachweis gem. FOK (2011) nördlich außerhalb UG (6) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Schleiereule	B	G	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Schwarzspecht	B	G	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Schwarzstorch	B	G	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) Nachweis durch Felderhebungen ecoda in weiterem Umfeld (7) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Sperber	B	G	--	Bv	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Star	B	unbek.	N	B/N	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis innerhalb und außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Teichrohrsänger	B	G	--	--	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Turmfalke	B	G	--	--	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis innerhalb und außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) Nachweis durch Felderhebungen ecoda in Vorhabenbereich (7) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
Turteltaube	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Uferschwalbe	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Uhu	B	G	Ü	Bv	(-)	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> Nachweis durch Felderhebungen (2) Streifund bei Felderhebungen in 05.2020 (5) Nachweis durch Felderhebungen ecoda in Vorhabenbereich (7) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Wachtelkönig	B	S	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Waldkauz	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> Nachweis außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Waldlaubsänger	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> Nachweis außerhalb des UG durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Waldohreule	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Waldschnepfe	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Wespenbussard	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 (1) <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle

ART	FIS		NACHWEIS		AUSLÖSUNG ZUGRIFFSVERBOTE § 44 (1) BNATSCHG	
	STATUS	EZ	PG	U		ERLÄUTERUNG
Zippammer	B	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Zwergtaucher	B	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> kein Nachweis durch Felderhebungen (2) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
RASTVÖGEL						
Gänse- säger	R	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
Schell- ente	R	G	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle
AMPHIBIEN						
Geburts- helfer- kröte	N.v.	S	--	R	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis durch Felderhebungen (5) potenzielles Vorkommen gem. MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Kamm- molch		G	--	R	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> Nachweis durch Felderhebungen (5) keine Listung in MTB 4513-3 und 4613-1 (1) ▪ <u>Betroffenheit</u> unwesentlich - Begründung im Anschluss an Tabelle
Kreuz- kröte	N.v.	U	--	--	—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorkommen</u> potenzielles Vorkommen gem. MTB 4613-1 (1) keine Nachweise im Rahmen der Felderhebungen ▪ <u>Betroffenheit</u> keine - Begründung im Anschluss an Tabelle

4.3.1 Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden müssen

Bei den folgenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). In der Begründung erfolgende Aussagen zu Habitat- / Raumansprüchen und artspezifischen Verhaltensweisen sowie Rückschlüsse zur möglichen An- / Abwesenheit bestimmter planungsrelevanter Arten basieren auf den Artbeschreibungen im FIS NRW des LANUV [2020a] sowie auf der anerkannten einschlägigen Fachliteratur, u.a.: AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW [2011], BAUER & BERTHOLD [1997], BAUER et al. [2005], BEZZEL [1985, 1993], DIETZ et al. [2007], FLADE [1994], GRÜNEBERG et al. [2013], GÜNTHER [1996], HACHTEL et al. [2011], KRAPP [2011], MILDENBERGER [1982], MKULNV [2013], SCHOBER & GRIMMBERGER [1998], SÜDBECK et. al. [2005].

4.3.1.1 Fledermäuse

Aus Gründen der besseren Übersichtlich- und Lesbarkeit wird die 'Wertung der Betroffenheit' für alle (potenziell) im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten außer der Zwergfledermaus im Folgenden gemeinsam abgehandelt.

Als Grundlage dient die Untersuchung der ecoda GmbH & Co. KG aus dem Jahr 2014 [ecoda 2015]. Die Daten wurden im Rahmen einer Windparkplanung erhoben und decken u.a. auch den Vorhabenbereich der Westerweiterung sowie der damit verbundenen teilweisen Neutrassierung der K 29 ab. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe von Detektorbegehungen und des Einsatzes von stationären Aufnahmesystemen ('Horchboxen').

Nach der Wertung der Betroffenheit folgt eine Darstellung der in den entsprechenden MTB (4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve) gelisteten Arten [LANUV 2020a]. Für die Zwergfledermaus erfolgt an dieser Stelle auch die Bewertung der artspezifischen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Betroffenheitsanalyse (potenziell) vorkommender Fledermausarten außer Zwergfledermaus

Der von der ecoda GmbH & Co. KG betrachtete Raum liegt zwischen den Ortschaften Holzen im Norden und Hövel im Süden sowie Eisborn im Westen und Kirchlinde im Osten. Damit umfasste das Untersuchungsgebiet ein Vielfaches der für die Westerweiterung bzw. die Verlegung der Trasse der K 29 in Anspruch zu nehmenden Fläche. Durch die Großflächigkeit des untersuchten Gebietes wurden vielfältige Strukturen wie Wälder, Offenland, Hoflagen, Leitlinien und Ortschaften erfasst und somit eine Vielzahl potenzieller Lebensräume unterschiedlich spezialisierter Fledermausarten.

Im von der ecoda GmbH & Co. KG betrachteten Raum wurde eine insgesamt hohe - sehr hohe Fledermausaktivität festgestellt. Zu berücksichtigen ist, dass insgesamt 88 % aller erfassten Fledermausrufe von der Zwergfledermaus stammten.

Die Untersuchung zeigt, dass weder im Bereich der geplanten Westerweiterung, noch im Bereich der geänderten Trassenführung der K 29 Fledermausaktivität erfasst wurde (Transfer-, Jagdflüge). Quartierstandorte in angrenzenden Gehölzen wurden nicht festgestellt. Die nächsten Nachweise von Fledermäusen liegen außerhalb der zu beanspruchenden Bereiche. So wurde nördlich der L682 ein überfliegendes Individuum der Gattung *Myotis* sowie ein jagend überfliegendes Individuum derselben Gattung registriert. Zwischen der L 682 und dem aktiven Steinbruch wurde einmalig ein überfliegendes Individuum der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) erfasst. Etwa 300 m östlich wurde einmalig ein überfliegender Abendsegler (*Nyctalus*

noctula) festgestellt. Östlich der K 29 sowie im Bereich der K 26 wurden jeweils einmalig einzelne Individuen der Gattung *Myotis* sowie des Abendseglers registriert. Die Tiere überflogen den Bereich bzw. überflogen ihn jagend.

Durch die Westerweiterung werden überwiegend artenreiche Mähwiesen mittlerer – schlechter Ausprägung in Anspruch genommen. Für die wenigen in Anspruch zu nehmenden Gehölze am nördlichen, westlichen und östlichen Rand der Erweiterungsfläche wurden keine Funktionen als Leitlinien oder Jagdgebiete strukturgebunden jagender Arten festgestellt. Quartiere wurden in den Gehölzen ebenfalls nicht nachgewiesen.

Arten des offenen Luftraums, wie dem Abendsegler, ist eine uneingeschränkte Nutzung des Bereichs auch nach der Anlage der Erweiterung potenziell möglich.

Für die geplante Neutrassierung der K 29 werden überwiegend grasreiche, verbuschende Haldenböschungen im Randbereich des bestehenden Steinbruchgeländes in Anspruch genommen. Auch Teile von Gehölzstreifen (geringes Baumholz) sowie Intensivacker entfallen vorhabenbedingt. Eine Funktion als Leitlinie oder Nahrungsraum für Fledermäuse wurde für den gesamten Bereich der Trassenverlegung nicht festgestellt.

Durch die Pflanzung bodenständiger Gehölze entlang der Ränder der westlichen Erweiterungsfläche entstehen neue potenzielle Leitlinien für Fledermäuse. Auch die im Rahmen der Westerweiterung entstehenden Steinbruchkanten können von potenziell vorkommenden Fledermäusen als Leitlinien bzw. zur Jagd genutzt werden.

Betroffenheiten bei den von der ecoda GmbH & Co. KG nachgewiesenen bzw. in den entsprechenden MTB gelisteten Fledermausarten ergeben sich nicht. Es kommt nicht zur vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.

Kurzbeschreibung der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sowie Betroffenheitsanalyse für die Zwergfledermaus

■ **Abendsegler - *Nyctalus noctula***

Lebensraum

Als typische Waldfledermaus beziehen Abendsegler vor allem in Höhlenbäumen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen) in Wäldern und Parkanlagen Quartier. Zur Jagd werden insbesondere offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt (große Wasserflächen, Agrarflächen, Waldgebiete, beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich). Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen des Abendseglers ist im FIS NRW für das MTB 4513-3 genannt. Es liegen keine Nachweise des Abendseglers aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor. Die nächsten Nachweise der Art stammen aus dem Bereich östlich des Betriebsgeländes des Steinbruchs entlang der K 26 sowie aus dem Bereich zwischen L 682 und nördlichem Steinbruchrand [ecoda 2015].

- **Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus***
Große Bartfledermaus - *Myotis brandtii*

Lebensraum

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8°C.

Die Große Bartfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Fledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0 bis 7,5°C.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Gruppe der Bartfledermäuse ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Es liegen keine Nachweise der Artengruppe aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor. Der nächste Nachweis der Art stammt aus dem Bereich der K 26 auf Höhe der Ortschaft Albringen, etwa 1.000 m vom Bereich der zu verlegenden Trasse der K 29 entfernt [ecoda 2015].

- **Braunes Langohr - *Plecotus auritus***
Graues Langohr - *Plecotus austriacus*

Lebensraum

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Graue Langohren hingegen gelten als typische 'Dorffledermäuse', die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Beide Arten nutzen als Jagdgebiete Wälder, Obstwiesen, gebüschreiche Grünländer, Gärten oder Parkanlagen. Das Graue Langohr bevorzugt dabei siedlungsnahere Bereiche und nutzt zusätzlich Laub- und Mischwälder, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Während das Braune Langohr bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs jagt, bevorzugt das Graue Langohr den freien Luftraum. Die Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha (Braunes Langohr) bzw. 5 und 75 ha groß (Graues Langohr). Als Wochenstuben nutzen Braune Langohren neben Baumhöhlen und Nistkästen oft Quartiere in und an Gebäuden. Die Wochenstuben Grauer Langohren befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen). Einzelne Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken

von Bäumen und Gebäuden, Fledermauskästen sowie Höhlen / Stollen. Langohrfledermäuse verbringen einen Großteil des Winters in Felsspalten, Gebäuden oder unterirdischen Quartieren.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Gruppe der Langohrfledermäuse ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve gelistet. Es liegen keine Nachweise der Artengruppe aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor. Der nächste Nachweis der Art wurde südlich der Ortschaft Eisborn, in etwa 2.100 m Entfernung zum Bereich der zu verlegenden Trasse der K 29 gemacht [ecoda 2015].

■ **Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus***

Lebensraum

Die Breitflügelfledermaus kommt vor allem im Tiefland regelmäßig und flächendeckend vor. Als typische Gebäudefledermaus besiedelt sie vorwiegend den Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 1 - 8 km um die Quartiere und befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünland mit randlichen Gehölzen, Waldrändern, Gewässern, Parks und Gärten. Die Art ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Fortpflanzungsgesellschaften finden sich an und in Gebäuden. Als Winterquartiere werden im Wesentlichen Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Breitflügelfledermaus ist nicht in den MTB 4513-3 Neheim-Hüsten bzw. 4613-1 Balve des FIS NRW gelistet. Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 liegen nicht vor. Der nächste Nachweis der Art wurde zwischen der L682 und dem Nordrand des Steinbruches erbracht [ecoda 2015].

■ **Fransenfledermaus - *Myotis nattereri***

Lebensraum

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Fransenfledermaus ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve gelistet. Es liegen keine Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor. Der nächste Nachweis der Art stammt aus rd. 1.900 m südöstlicher Entfernung zum Steinbruch 'Holzen' [ecoda 2015].

■ Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*Lebensraum

Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- / Gewässeranteil lebt. Sie besiedelt Laub- / Kiefernwälder, wobei Auwald in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt wird. Die Art besitzt eine ähnliche Ökologie wie die Zwergfledermaus, hat sich jedoch weniger an den menschlichen Lebensraum angepasst. Daher bezieht sie ihre Tagesquartiere überwiegend in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, seltener in oder an Gebäuden. Jagdräume sind Waldränder, Wege, Schneisen und Gewässer, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe strukturgebunden jagen. Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und liegen meist in einem Radius von 6 - 7 km um die Quartiere.

Als Sommer- / Paarungsquartier werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere.

Im Winter werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden genutzt. Dort überwintern die Tiere von Oktober / November bis März einzeln oder in Kleingruppen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Rauhautfledermaus ist nicht in den MTB 4513-3 bzw. 4613-1 des FIS NRW gelistet. Es liegen keine Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor. Der nächste Nachweis der Art wurde etwa 300 m westlich der Erweiterungsfläche gemacht [ecoda 2015].

■ Teichfledermaus - *Myotis dasycneme*Lebensraum

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 - 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, z.B. entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern, erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 - 15 (max. 22 km) um die Quartiere.

Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf, wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von NRW, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken.

Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Teichfledermaus ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im gesamten Betrachtungsbereich der von der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführten Untersuchung wurde die Art nicht nachgewiesen. Somit liegen auch keine Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor [ecoda 2015].

■ Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*Lebensraum

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen stehender und langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen von alten Eichen und Buchen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Wasserfledermaus ist eine in Westfalen weit verbreitete Art, die praktisch an jedem größeren Gewässer gefunden werden kann. Bislang konnten jedoch kaum Wochenstuben nachgewiesen werden [STEINBORN & VIERHAUS 1984]. Insgesamt wird jedoch von einer flächendeckenden Verbreitung in allen Naturräumen ausgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Wasserfledermaus ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im gesamten Betrachtungsbereich der von der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführten Untersuchung wurde die Art nicht nachgewiesen. Somit liegen auch keine Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor [ecoda 2015].

■ Zweifarbfledermaus - *Vespertilio murinus*Lebensraum

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April / Anfang Mai und Ende Juli / Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November / Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im gesamten Betrachtungsbereich der von der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführten Untersuchung wurde die Art nicht nachgewiesen. Somit liegen auch keine Nachweise der Art aus dem Bereich der Westerweiterung sowie dem Bereich der Trassenänderung der K 29 vor [ecoda 2015].

■ Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*Lebensraum

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius bis 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. 88 % der zwischen April und Oktober aufgezeichneten Fledermausrufe im von der ecoda GmbH & Co. KG betrachteten Gebiet stammen von der Zwergfledermaus. Damit ist sie die mit Abstand am häufigsten erfasste Art. Als sich an Leitlinien orientierende Art kommt sie mit hoher Steitigkeit im gesamten Betrachtungsraum der ecoda GmbH & Co. KG entlang von Waldrändern, Straßen sowie innerhalb von Ortschaften vor [ecoda 2015].

- geplante Steinbrucherweiterung
Für die geplante Erweiterungsfläche liegen regelmäßige Erfassungen der Zwergfledermaus vor. So wurde die Art entlang der Gehölze am westlichen Rand des Steinbruches, im Bereich des Gehölzes am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche und entlang der L 682 am westlichen Rand der Erweiterungsfläche nachgewiesen. Es wurden bis zu vier Individuen gleichzeitig erfasst. Die Tiere nutzten die genannten Bereiche für Überflüge und zur Jagd. An dem Gehölz am Nordrand der Erweiterungsfläche wurden zusätzlich Soziallaute erfasst.
- geplante Trassenänderung der K 29
Aus dem Bereich entlang der K 26 zwischen der Hoflage Deinstrop und dem Steinbruchgelände liegen Nachweise der Art vor. Es wurden bis zu 2 Individuen gleichzeitig registriert. Die Tiere nutzen den Raum für Überflüge sowie zur Jagd. Entlang der K 29 im Bereich des südwestlichen Rands des Steinbruchs wurden bis zu 4 Individuen gleichzeitig bei der Jagd erfasst. Auf der Höhe der K 29, wo die neue Trasse beginnen soll, wurden Jagdaktivitäten von 2 Individuen registriert. Im Bereich der Haldenböschung am südlichen Rand des Steinbruchgeländes, die zum Bau der neuen Trasse der K 29 in Anspruch genommen werden soll, wurde die Art dagegen nicht erfasst [ecoda 2015].

Wertung der Betroffenheit

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Horchbox-Erfassungen und der Detektorbegehungen jeweils als die mit Abstand häufigste Fledermausart erfasst. Dies gilt für den Gesamtraum der von der ecoda GmbH & Co. KG untersucht wurde wie auch für den geplanten Vorhabenbereich. Quartiere oder Flugstraßen wurden nicht nachgewiesen. Da es sich bei der Art um einen opportunistischen Jäger handelt, der auch den freien Luftraum nutzen kann, ist durch die Abbauerweiterung sowie die Verlegung der Trasse der K 29 und den Verlust der in diesem Zusammenhang z.T. entfallenden Gehölze kein negativer Einfluss auf die Zwergfledermaus gegeben. Die Ränder der Erweiterungsfläche sollen darüber hinaus mit Gehölzen bepflanzt werden, sodass sich neue Leitlinien entwickeln werden. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben befinden sich den Lebensraumansprüchen der Zwergfledermaus genügende Strukturen wie Waldränder, Ackerschläge und Hoflagen. Bei den zu beanspruchenden Flächen handelt es sich um keine essenziellen Jagdräume. Der Art ist ein kleinräumiges Ausweichen auf diese genannten Bereiche möglich. Es kommt nicht zur vorhabenbedingten Auslösung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

4.3.1.2 Sonstige Säugetiere

■ Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*

Lebensraum

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April / Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Das FIS NRW nennt ein Vorkommen der Haselmaus im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten. Zwischen dem 16. Juli und dem 08. November 2019 fand daher eine systematische Erfassung der Haselmaus im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung, der zu verlegenden Trasse der K 29 sowie auf einer im Nordwesten an die Erweiterungsfläche angrenzenden Referenzfläche im Rahmen eigener Erhebungen statt. Hierfür wurden insgesamt 50 Haselmaus-Tubes ausgebracht. Bei der Kontrolle der Tubes nach Ende der sommerlichen Aktivitätszeit der Art wurden keine Nester festgestellt. Während der durchgeführten Felderhebungen wurde auch auf Haselnüsse mit charakteristischen Fraßspuren der Haselmaus geachtet. Derartige Spuren wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen der Art im Bereich der Erweiterungsfläche sowie im Bereich der Verlegung der K 29 wird somit ausgeschlossen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund eines fehlenden Vorkommens im Vorhabenbereich sowie in dessen nahem Umfeld ergeben sich keine Betroffenheiten bei der Haselmaus. Eine zukünftige Ansiedlung der Art im Vorhabenbereich ist nicht von vornherein auszuschließen. Durch eine Bepflanzung des umlaufenden Randes der Erweiterung mit bodenständigen Gehölzen, würde die Haselmaus von der Erweiterung profitieren können. Da sich durch die Trassenverlegung der K 29 keine höheren Verkehrsmengen ergeben als zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unterlägen zukünftig vorkommende Individuen keinem erhöhten Tötungsrisiko durch das Vorhaben. Es kommt nicht zur vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

4.3.1.3 Brutvögel

■ Baumpieper - *Anthus trivialis*

Lebensraum

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit einzelnen höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind Bereiche mit einer hohen Bodeninsolation wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden [BLOTZHEIM et al. 2001].

Die Art kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist sie noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v.a.

Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Bei den Erhebungen der Avifauna erfolgte ein Nachweis als Brutvogel.

Der Baumpieper wurde bei den ersten drei der insgesamt sechs Kartierdurchgängen festgestellt. Auf Grundlage der Nachweise wurde ein Revierzentrum der Art ermittelt. Dieses lag am südlichen Rand des Steinbruches westlich der Haldenböschung im Bereich eines lichten Gehölzbestandes. Daneben wurde ein singendes Männchen einmalig am 04.05.2016 westlich außerhalb der Erweiterungsfläche registriert. Im Jahr 2020, im Zuge der Felderhebungen zu vorkommenden Amphibien, wurde einmalig ein revieranzeigendes Männchen des Baumpiepers im Bereich der Haldenböschung nachgewiesen.

Wertung der Betroffenheit

Die Fläche der geplanten Steinbrucherweiterung wird hauptsächlich von einer artreichen Mähwiese eingenommen. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in diesem Bereich wird deshalb ausgeschlossen.

Der Baumpieper weist eine geringe Lärmempfindlichkeit auf. Die Effektdistanz gegenüber Fahrzeugverkehr auf Straßen beträgt 200 m [GARNIEL et al. 2010]. Durch die Verlegung der Trasse der K 29 kommt es auch zu Eingriffen in die Haldenböschung. Aufgrund des Geländerelevs und der vorhandenen Gehölze ist das nachgewiesene Revierzentrum gegen den Vorhabenbereich abgeschirmt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können jedoch nicht von vorn herein vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund von Reviergrößen der Art zwischen 0,9 und 1,0 ha [BAUER et al. 2005] handelt es sich bei dem in Anspruch zu nehmenden Teil der Haldenböschung aber um keinen essenziellen Anteil des nachgewiesenen Reviers.

In weiteren Bereichen der Böschung sind Maßnahmen zur Lebensraumoptimierung für die Geburtshelferkröte vorgesehen (vgl. Kap. 5.2). So werden durch die Entnahme von Gehölzen Strukturen geschaffen, welche auch den Lebensraumsprüchen des Baumpiepers entsprechen. Da in diesem Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Art nicht vorkommt, ist potenziell betroffenen Individuen die alternative Nutzung z.B. dieser Bereiche möglich. Daneben befinden sich weitere als Lebensraum für den Baumpieper geeignete Strukturen sowohl auf dem Betriebsgelände des Steinbruchs als auch in dessen nahem Umfeld in Form von Kahlschlägen sowie Weihnachtsbaumkulturen. Bei den Erfassungen im Jahr 2016 waren auch diese potenziellen Lebensräume unbesetzt. Somit wäre auch das kleinräumige Ausweichen in diese ebenfalls für die Bildung eines Revieres geeignete Strukturen möglich.

Eine erhebliche Störung und das damit verbundene Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen beim im Sauerland weit verbreiteten Baumpieper nicht zum Tragen.

■ **Bluthänfling - *Carduelis cannabina***

Lebensraum

Der Bluthänfling ist eine Vogelart ländlicher Gebiete, wie z.B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken, einzelnen Bäumen und Büschen sowie jungen Nadelholzkulturen, ferner von Wacholderheiden und Sukzessionsflächen, z.B. Kahlschlägen und Brandflächen, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich das Habitatbild in Richtung urbaner Lebensräume mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen verschoben. Große geschlossene Wälder werden gemieden. Heute erreicht die Art in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten [GRÜNEBERG et

al. 2013] Nach FLADE [1994] kommt der Bluthänfling auch in Sand- und Kiesgruben vor. Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird [GRÜNEBERG et al. 2013].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Bei den Erhebungen zur Brutvogelfauna wurde der Bluthänfling nicht als Brutvogel festgestellt. Es liegen zwei Erfassungen der Art von südlich außerhalb des Untersuchungsraumes vor. Am 07.06.2016 flog ein Individuum auf die K 29 zu. Am 21.06.2016 wurden drei nahrungssuchende Individuen im Bereich eines Wirtschaftsweges beobachtet.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund seines Fehlens im Untersuchungsraum besteht keine Betroffenheit des Bluthänflings durch das Vorhaben. Von der Erweiterung des Steinbruches kann die Art profitieren. So wird im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten der Oberboden abgetragen, sodass bis zum Beginn der eigentlichen Abbauarbeiten brachliegende Bereiche mit einer entsprechenden Ruderalvegetation entstehen können. Diese sind bevorzugte Nahrungsräume der Art. Die Flanken der Steinbrucherweiterung unterliegen keiner Nutzung, sodass sich hier ebenfalls eine Ruderalvegetation etablieren kann. Der umlaufende Rand der Erweiterung soll mit Gehölzen bepflanzt werden. Diese Gehölze werden sich zu für den Bluthänfling geeigneten Standorten zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickeln.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen beim im Sauerland weit verbreiteten Bluthänfling nicht zum Tragen.

■ **Eisvogel – *Alcedo atthis***

Lebensraum

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Im Bereich der Neutrassierung der K 29 liegen zwei Absetzbecken des Steinbruches. Während das obere Absetzbecken als Nahrungsgewässer des Eisvogels ungeeignet ist, ist eine sporadische Nahrungssuche potenziell im Raum vorkommender Individuen der Art am unteren Absetzbecken denkbar. In diesem wurden im Zuge der Amphibienerhebungen verschiedene Amphibienarten sowie deren Entwicklungsformen nachgewiesen.

Wertung der Betroffenheit

Der Bereich der geplanten Westerweiterung ist aufgrund fehlender Gewässer nicht als Lebensraum für den Eisvogel geeignet und ein Vorkommen der Art kann hier von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Konflikt besteht nicht. Durch das Vorhaben wird das untere Absetzbecken nicht in Anspruch genommen, sodass dieses potenziell vorkommenden Eisvögeln auch zukünftig in vollem Umfang zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen wird. Aufgrund fehlender Steilwände ist das Gewässer für die Anlage von Fortpflanzungsstätten durch die Art ungeeignet. Ein Konflikt besteht nicht.

Das geplante Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Eisvogel nicht aus.

■ **Feldlerche – *Alauda arvensis***

Lebensraum

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Intensiv gedüngtes Grünland stellt aufgrund der hohen Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in NRW in allen Naturräumen noch flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt [LANUV 2020a].

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurden am 06.04. insgesamt 3 revieranzeigende Männchen sowie ein Paar der Art erfasst.

Einer der Nachweise lag auf der Halde am südlichen Rand des Steinbruches zwischen den Absetzbecken und dem übrigen Betriebsgelände. Ein Männchen der Feldlerche wurde zuerst singend auf einer Anhöhe westlich außerhalb und anschließend singend im zentralen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche erfasst. Der Singflug eines weiteren Männchens wurde auf der Fläche zwischen nördlichem Rand des Steinbruches und L 682 beobachtet. Darüber hinaus kam an diesem Erfassungstag auch ein Feldlerchenpaar am Ostrand der Erweiterungsfläche vor, welches gemeinsam auf die Fläche zwischen Nordrand des Steinbruches und L 682 wechselte.

Wertung der Betroffenheit

Als Art der offenen Agrarlandschaft werden von der Feldlerche Mindestabstände zu Vertikalstrukturen wie Wäldern, Baumreihen oder Bebauung eingehalten. Je nach Größe und Ausprägung der Strukturen liegen die eingehaltenen Abstände zwischen mindestens 60 und maximal 200 m [OELKE 1968].

Die Feldlerche wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen nur einmalig am 06.04.2016 festgestellt. Gemäß SÜDBECK [2005] liegt somit kein Brutverdacht für die Art im Untersuchungsgebiet vor.

Da es zu keiner Revierbildung auf der den artspezifischen Lebensraumsansprüchen entsprechend ausgeprägten Erweiterungsfläche kam, kann verschiedenen Umständen geschuldet sein. So unterliegt diese einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, welche Störungen sowie eine stark schwankende Höhe des Aufwuchses bedeutet. Weiterhin wird die Fläche von verschiedenen im Raum vorkommenden Greifvogelarten intensiv bejagt. Im Zuge der o.g. Brutvogelerfassungen sowie als Streufunde während der Haselmausuntersuchung wurden mit Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) 3 Greifvogelarten im Bereich der Erweiterungsfläche festgestellt. Auch im Rahmen der Fixpunktkartierungen der ecoda GmbH & Co. KG im Zuge einer geplanten Errichtung von WEA [ecoda 2016] wurden regelmäßige Flugbewegungen des Rotmilans über der geplanten Erweiterungsfläche festgestellt. Ein am 06.04.2016 festgestelltes Feldlerchenpaar flog vom östlichen Rand der Erweiterungsfläche auf das östlich angrenzende Grünland außerhalb des Vorhabenbereichs.

Zukünftig vorkommenden Feldlerchen stehen um die Erweiterungsfläche herum weitere Lebensräume zur Verfügung, in welche potenziell betroffene Individuen ausweichen können. Mit der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche geht ein

partiell Abschieben des Oberbodens und ein Entfernen der vorhandenen Gehölze einher, wodurch sich der Biotop für die Feldlerche durch die Schaffung karger rohbodenartiger Flächen bis zum tatsächlichen Abbaubeginn verbessert. Somit kann die Art von der Erweiterung des Steinbruchs temporär profitieren. Die eigentlichen Abbauarbeiten finden unterhalb des Höhenniveaus auf dem die für die Feldlerche potenziell geeigneten Grünländer liegen in die Tiefe statt, sodass potenzielle Fortpflanzungsstätten keinen visuellen Störreizen unterliegen.

Um einer nicht von vorn herein auszuschließenden zukünftigen Ansiedlung der Feldlerche auf der Erweiterungsfläche Rechnung zu tragen, ist vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme aV2 einzuhalten: 'Zeitliche Einschränkung zum Abtrag des Oberbodens' (vgl. Kap. 5.1). Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei der Feldlerche nicht aus.

■ **Feldsperling – *Passer montanus***

Lebensraum

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Hausperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Potenzielle Vorkommen im den Vorhabenbereich umgebenden ländlich geprägten Raum können nicht von Vornherein ausgeschlossen werden.

Wertung der Betroffenheit

Störungen von potenziell im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommenden Feldsperlingen treten nicht ein. Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein Konflikt.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Feldsperling nicht aus.

■ **Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius***

Lebensraum

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine zukünftige Ansiedlung der Art kann aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile, wie sandig-kiesiger Uferbereiche, von Vornherein ausgeschlossen werden.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein Konflikt. Zukünftige Ansiedlungen der Art im Vorhabenbereich sind aufgrund von dessen Ausprägung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Flussregenpfeifer nicht aus.

■ Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus*Lebensraum

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Aufgrund der Bevorzugung von Lebensräumen mit sandigen Böden wie Heiden und Kiefernforsten sowie des Fehlens reich strukturierter Bereiche im Untersuchungsgebiet ist eine zukünftige Ansiedlung der Art nicht anzunehmen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein Konflikt. Zukünftige Ansiedlungen der Art im Vorhabenbereich sind aufgrund von dessen Ausprägung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Gartenrotschwanz nicht aus.

■ Girlitz – *Serinus serinus*Lebensraum

Der Lebensraum des Girlitz sind halboffene und reich gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch. Zur Nahrungssuche nutzt die Art Freiflächen mit niedriger oder stark lückiger Vegetation und samentragenden Hochstauden. Der Girlitz kommt oft in Siedlungsbereichen und auf Industriegeländen vor, insbesondere in lockeren Koniferenbeständen, in Parks und Gärten, Obstanlagen und am Rand von Weinbergen. Außerhalb von Ortschaften besiedelt die Art vor allem klimatisch günstige, sonnenexponierte Lagen [BAUER et al. 1997].

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Zukünftige Vorkommen der Art können nicht von vorn herein ausgeschlossen werden. Insbesondere der südliche Teil des aktiven Steinbruchs weist im Bereich einer das Werksgelände begrenzenden Abraumhalde eine Eignung als Lebensraum für die Art auf. Im Bereich zwischen aktivem Steinbruch und Absetzbecken weisen die Böschungen der Abraumhalde einen halboffenen Charakter auf. Weiterhin erzeugt hier die Insolation im Vergleich zur Umgebung höhere Temperaturen aufgrund einer Bodenaufgabe aus dunklem Abraum aus dem Steinbruch.

Wertung der Betroffenheit

Da aktuelle Nachweise der Art im Untersuchungsraum fehlen, besteht kein akuter Konflikt. Aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche befinden sich potenzielle Lebensräume für die Art insbesondere im Bereich der Haldenböschung. Im Zuge der Neuansiedlung der K 29 werden kleinflächig Bereiche des Böschungsfußes in Anspruch genommen sowie weitere Teile der Haldenböschung verändert. Hierfür werden u.a. die vorhandenen Gehölze entfernt, wodurch die Bodeninsolation steigt. Dies entspricht den Lebensraumansprüchen des Girlitz. Steinbruchseitig bleiben große Teile der Haldenböschung unverändert und gegen den neuen Verlauf der K 29 abgeschirmt. Insbesondere auch der Bereich westlich der Haldenböschung entspricht den artspezifischen Lebensraumansprüchen des Girlitz. Für sich potenziell ansiedelnde Individuen der Art verbleiben somit ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Girlitz nicht aus.

■ **Graureiher - *Ardea cinerea***

Lebensraum

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Der Erhaltungszustand ist in NRW (kontinentale Region) ungünstig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Graureiher wird im FIS NRW nicht im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten bzw. im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve geführt. Es liegen jedoch Nachweise der Art von allen 6 Erfassungstagen der durchgeführten Untersuchungen zur Avifauna vor. Einmalig wurde der niedrige Überflug des Plangebietes durch ein Individuum registriert. Die überwiegend aus Grünländern bestehende Erweiterungsfläche dient der Art als Nahrungsraum. Brutkolonien kommen im Vorhabenbereich oder näheren Umfeld nicht vor.

Wertung der Betroffenheit

Es entfallen keine Fortpflanzungsstätten. Die durch die geplante Abbauerweiterung beanspruchten Flächen haben für den Graureiher als Nahrungsfläche keine essenzielle Bedeutung, so dass die mit dem Vorhaben verbundenen Inanspruchnahmen und sonstigen Wirkungen zu keiner Beeinträchtigung führen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ **Grauspecht – *Picus canus***

Lebensraum

Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Als Art alter ausgedehnter Wälder (s.o.) sind Vorkommen der Art in der weiteren Umgebung des Vorhabens - insbesondere im nördlich der geplanten Erweiterungsfläche liegenden VSG Lürwald und Bieberbach (DE-4513-401) - wahrscheinlich. Sporadische Überflüge des Vorhabenbereichs im Zuge von Wanderungen potenziell vorkommender Individuen sind denkbar.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Störungen von potenziell im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommenden Grauspechten treten nicht ein. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Lebensräume der Art in Anspruch genommen.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Grauspecht nicht aus.

■ **Habicht - *Accipiter gentilis***

Lebensraum

Der Habicht tritt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt er Kulturlandschaften mit einem Wechsel von ge-

geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Im Zuge der Felderhebung im Jahr 2016 wurde der Habicht einmalig nachgewiesen. Bei dem Nachweis handelte es sich um ein den Raum südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes überfliegendes Individuum.

Wertung der Betroffenheit

Ein Revierzentrum konnte im Zuge der durchgeführten Erfassungen zur Avifauna für den Untersuchungsraum nicht belegt werden. Bei einem potenziellen Vorkommen eines Reviers im weiteren Umfeld ist es jedoch nicht auszuschließen, dass die Erweiterungsfläche zumindest sporadisch in den Nahrungsraum des potenziellen Reviers eingebunden wird. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes, das mehrere Quadratkilometer umfasst, sind die für das geplante Abbauvorhaben im Wesentlichen in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen jedoch kein essenzieller Habitatbestandteil. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen werden damit nicht zu einer Beeinträchtigung eines möglicherweise im Umfeld bestehenden Habichtreviers und damit nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population des Habichts führen.

Es kommt nicht zur vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

■ **Kiebitz – *Vanellus vanellus***

Lebensraum

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten 'Hellwegbörde', 'Weseraue' und 'Unterer Niederrhein' sowie in den Börden der Kölner Bucht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine zukünftige Ansiedlung der Art kann aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile, wie extensiv genutzter Weiden und Weiden, nicht erwartet werden.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein Konflikt. Zukünftige Ansiedlungen der Art im Vorhabenbereich sind aufgrund von dessen Ausprägung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Kiebitz nicht aus.

■ **Kleinspecht – *Dryobates minor***

Lebensraum

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in

struktureichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Als Art lichter Wälder mit einem hohen Totholzanteil (s.o.) sind Vorkommen in der weiteren Umgebung des Vorhabens möglich. Sporadische Überflüge des Vorhabenbereichs im Zuge von Wechselbewegungen potenziell vorkommender Individuen zwischen verschiedenen Teillebensräumen sind denkbar.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Störungen von potenziell im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommenden Kleinspechten treten nicht ein. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Lebensräume der Art in Anspruch genommen.

Das Vorhaben löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Kleinspecht nicht aus.

■ **Kormoran - *Phalacrocorax carbo***

Lebensraum

Kormorane sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. In NRW tritt er als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen, vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe, und an größeren stehenden Gewässern vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in NRW.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Kormoran wird im FIS NRW weder im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten noch im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve geführt.

Im Jahr 2016 wurde einmalig ein einzelnes Exemplar des Kormorans als Nahrungsgast auf der Wasserfläche eines am südlichsten Rand des Untersuchungsgebietes gelegenen Gewässers festgestellt.

Wertung der Betroffenheit

Brutplätze oder Nahrungsflächen der Art gehen im Zuge der geplanten Erweiterung nicht verloren. Das Nachweisgewässer liegt rd. 900 m von der Erweiterungsfläche entfernt. Eine Störung für diesen kleinen Teilraum des Nahrungsgebietes wird somit von vorn herein ausgeschlossen. Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf Vorkommen der Art im Gebiet.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ **Mäusebussard - *Buteo buteo***

Lebensraum

Als häufigste Greifvogelart in NRW ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Der Mäusebussard wurde an 5 von 6 Erfassungstagen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Horst der Art wurde im Untersuchungsgebiet dagegen nicht gefunden. Darüber hinaus wurde die Art im Jahr 2019 als Streufund während der Untersuchung der Haselmaus festgestellt.

Gemäß Horstkartierungen der ecoda GmbH & Co. KG in den Jahren 2014 bzw. 2015 [ecoda 2016] lagen die nächsten Fortpflanzungsstätten der Art rd. 350 m südwestlich (2015) bzw. rd. 400 m nordöstlich (2014, 2015) und ca. 650 m nordwestlich (2014, 2015) der geplanten Erweiterungsfläche. Der Horst der dem Bereich der Neutrassierung der K 29 am nächsten lag, wurde in den Jahren 2014 und 2015 rd. 950 m südöstlich des Vorhabenbereichs festgestellt. Damit ist insbesondere die westliche Erweiterungsfläche als Nahrungsraum innerhalb mehrerer Reviere der Art einzustufen.

Wertung der Betroffenheit

Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beansprucht. Die Art besitzt insgesamt eine hohe Reviertreue. Aus diesem Grund sind Revierzentren der Art auch gegenwärtig in den Nachweisbereichen der Jahre 2015 und 2015 anzunehmen. Aufgrund der Entfernungen der Gehölze, in denen Horste nachgewiesen wurden, bestehen keine Konflikte. Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Veränderung der Revierqualität bzw. des Jagd- / Nahrungsraums. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer entscheidenden Betroffenheit zu werten, da lediglich Teilflächen des Jagd- / Nahrungsraums entfallen. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes von mehreren Quadratkilometern kommt es durch den Wegfall nutzbarer Flächen nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Mäusebussard aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Die Art ist zudem gut an anthropogene Einflüsse angepasst, so dass es auch nicht zu erheblichen Störungen kommen kann. Zur Jagd werden selbst stark frequentierte Verkehrswege aufgesucht.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ **Mehlschwalbe – *Delichon urbica***

Lebensraum

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Mit der Rauchschnalbe wurde eine Art im Raum festgestellt, die vergleichbare Lebensraumsansprüche wie die Mehlschwalbe aufweist. Zukünftige Ansiedlungen der Mehlschwalbe werden daher nicht von vorn herein ausgeschlossen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Der Luftraum kann auch während der Abgrabungstätigkeiten in vollem Umfang zur Nahrungssuche von potenziell zukünftig vorkommenden Mehlschwalben genutzt werden. Auch aus diesem Grund sind Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe ausgeschlossen. Ähnlich wie die Artengruppe der Fledermäuse können auch potenziell zukünftig vorkommende Mehlschwalben von dem in den Randbe-

reichen des Steinbruches zu erwartenden Anstieg der Insekten durch eine Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen sowie die Schaffung von Sukzessions- und Wiesenflächen profitieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen bei der Mehlschwalbe nicht zum Tragen.

■ **Mittelspecht – *Dendrocopus medius***

Lebensraum

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht in allen Naturräumen lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und in der Eifel. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten 'Davert', 'Egge', 'Lürwald', 'Königsforst', 'Wahner Heide' und 'Kottenforst mit Waldville' [LANUV 2020a].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Das FIS NRW nennt bedeutende Vorkommen der Art im nördlich der geplanten Erweiterungsfläche beginnenden VSG Lürwald und Bieberbach (DE-4513-401). Trotz einer fehlenden Eignung des Vorhabenbereichs zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Nahrungsraum, sind sporadische Überflüge des Vorhabenbereichs bei Wechseln von Individuen zwischen einzelnen Teillebensräumen denkbar.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Durch den Abbau in die Tiefe entstehen keine Störungen von potenziell im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommenden Mittelspechten. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Lebensräume der Art in Anspruch genommen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Mittelspecht nicht ausgelöst.

■ **Rauchschwalbe - *Hirundo rustica***

Lebensraum

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen) gebaut. In NRW ist die Rauchschwalbe ein häufiger Brutvogel und in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände stark zurückgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Auf der Hoflage nördlich der L682 wurden min. 8 Brutreviere der Rauchschwalbe festgestellt. Ausgehend von diesen Revierzentren nutzten die Tiere den umgebenden Luftraum zur Nahrungssuche. Hierbei wurde auch die Erweiterungsfläche des Steinbruchs mit einbezogen.

Wertung der Betroffenheit

Es entfallen weder Brutplätze (Gebäude) noch essenzielle Nahrungsräume. Der Luftraum kann auch während der zukünftigen Abgrabungstätigkeit in vollem Umfang zur Nahrungssuche genutzt werden. Beeinträchtigungen der Rauchschwalbe

sind ausgeschlossen. Ähnlich wie die Artengruppe der Fledermäuse kann auch die Rauchschnalbe von dem in den Randbereichen der geplanten Abgrabung zu erwartenden Anstieg der vorkommenden Insekten profitieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen bei der Rauchschnalbe nicht zum Tragen.

■ **Rotmilan – *Milvus milvus***

Lebensraum

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 – 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Das FOK NRW enthält einen Fundpunkt der Art aus dem Jahr 2011 rd. 500 m nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Der Rotmilan wurde an 3 von 6 Erfassungstagen mit bis zu 3 miteinander agierenden Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Als Streufund wurde die Art im Jahr 2019 im Rahmen der Untersuchung zur Haselmaus im Gebiet festgestellt. Im Zuge der Planung der Errichtung von WEA, wurden in den Jahren 2014 und 2015 durch die ecoda GmbH & Co. KG gezielte Kartierungen des Rotmilans sowie Horstsuchen auch im Bereich der geplanten Westerweiterung durchgeführt [ecoda 2016]. Auch diese Untersuchung wies ein Vorkommen der Art im Luftraum über der Erweiterungsfläche nach sowie Horststandorte rd. 700 m südlich der Erweiterungsfläche (2014, 2015) und rd. 1.500 m nordöstlich der Trassenänderung der K 26 (2015). Weitere nachgewiesene Horststandorte der Art in den Jahren 2014 und 2015 wiesen Entfernungen zum Vorhaben von bis zu 2.100 m auf.

Im Rahmen der eigenen faunistischen Erfassungen wurden keine Horststandorte im Vorhabenbereich festgestellt.

Aufgrund der Größe der artspezifisch genutzten Nahrungsräume der Art ist insbesondere die westliche Erweiterungsfläche als ein Nahrungsraum innerhalb mehrerer umliegender Reviere der Art einzustufen.

Wertung der Betroffenheit

Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beansprucht. Insofern besteht kein Konflikt. Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Veränderung der Revierqualität bzw. des Jagd- / Nahrungsraums. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer entscheidenden Betroffenheit zu werten, da lediglich Teilflächen des Jagd- / Nahrungsraums entfallen. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes von mehreren Quadratkilometern kommt es durch den Wegfall nutzbarer Flächen nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Erhebliche Störungen der Art werden auch aufgrund der großen Entfernungen der in den Jahren 2014 und 2015 ermittelten Revierzentren zum Vorhaben sowie dem Fehlen von Revierzentren im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Weiterhin sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Individuen bereits an die abbautypischen Arbeiten des Steinbruchs gewöhnt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Schleiereule – *Tyto alba*Lebensraum

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor. In den höheren Mittelgebirgsregionen bestehen nur wenige lokale Vorkommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Potenziell sind Vorkommen der Art im weiteren Umfeld des Vorhabens vorstellbar. Insbesondere auf den umliegenden Hoflagen können geeignete Bereiche für das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art angenommen werden.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Nachweise der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt.

Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Veränderung der Revierqualität bzw. des Jagd- / Nahrungsraums potenziell vorkommender Individuen der Art. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer entscheidenden Betroffenheit zu werten, da lediglich Teilflächen eines potenziellen Jagd- / Nahrungsraums entfallen. Aufgrund der art-spezifischen Größe des Jagdgebietes von bis zu 2 km² [FLADE 1994] kommt es durch den Wegfall nutzbarer Flächen nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Schleiereule aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen bei der Schleiereule nicht zum Tragen.

■ Schwarzspecht – *Dryocopus martius*Lebensraum

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Vorkommen der Art in umliegenden Waldgebieten mit einem hohen Laubbaumanteil sind anzunehmen. Trotz einer fehlenden Eignung des Vorhabenbereichs zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Nahrungsraum für die Art, sind sporadische Überflüge des Vorhabenbereichs bei Wechseln von Individuen zwischen einzelnen Teillebensräumen denkbar.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Lebensräume der Art

in Anspruch genommen und es gehen keine Störungen vom Abbau in die Tiefe auf potenziell im weiteren Umfeld vorkommenden Individuen aus.
Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Schwarzspecht nicht ausgelöst.

■ Schwarzstorch – *Ciconia nigra*

Lebensraum

Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Für die Nahrungssuche werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Im Zuge der Planung der Errichtung von WEA wurden in den Jahren 2014 und 2015 durch die ecoda GmbH & Co. KG gezielte Kartierungen des Schwarzstorchs sowie Horstsuchen auch im Bereich der geplanten Westerweiterung durchgeführt [ecoda 2016]. Während sich die Nachweise im Jahr 2014 auf Flugbewegungen in bis zu 3,5 km Entfernung zum aktiven Steinbruch beschränkten, wurde im Jahr 2015 ein Horst der Art nachgewiesen. Dieser lag rd. 750 m nordwestlich der geplanten Erweiterungsfläche im VSG Lürwald und Bieberbach (DE-4513-401).

Überflüge des Vorhabenbereichs wurden weder in den Jahren 2014 / 2015 [ecoda 2016], noch im Rahmen der eigenen faunistischen Erhebungen festgestellt. Der jüngste Nachweis der Art erfolgte im Jahr 2019 als Streufund in Form eines von nördlicher in südliche Richtung fliegenden Individuums in rd. 5 km Entfernung zum aktiven Steinbruch im Bereich der Ortschaft Herdringen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender aktueller Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Der Schwarzstorch bevorzugt zur Brut und zur Nahrungssuche geschützte Bereiche im Inneren von Wäldern. Der von Mähwiesen dominierte Vorhabenbereich bietet der Art daher keinen geeigneten Lebensraum.

Durch den Abbau in die Tiefe entstehen keine Störungen potenziell im weiteren Umfeld vorkommender Individuen. Sporadische Überflüge des Vorhabenbereichs können nicht ausgeschlossen werden. Individuen die dieses Verhalten zeigen, sind bereits an die steinbruchspezifischen Arbeiten und die damit einhergehenden Effekte gewöhnt. Durch die Westerweiterung kommt es zu keiner Zunahme dieser Arbeiten, sodass keine Störungen potenziell im Raum vorkommender Individuen der Art über das bestehende Maß hinaus entstehen.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Schwarzstorch nicht ausgelöst.

■ Sperber

Lebensraum

Sperber leben in abwechslungsreichen gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot in Form von Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 - 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden

sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Der Sperber wurde im Zuge der Felderhebung 2016 einmalig nachgewiesen. Zwei Individuen kreisten am 19.05.2016 über einem Gehölz, rd. 900 m nordwestlich der Erweiterungsfläche.

Wertung der Betroffenheit

Ein Revierzentrum konnte im Zuge der Felderhebung für den Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Bei einem potenziellen Vorkommen eines Reviers im weiteren Umfeld ist es jedoch nicht auszuschließen, dass die Erweiterungsfläche zumindest sporadisch in den Nahrungsraum des potenziellen Reviers eingebunden wird. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes, das bis zu 14 km² umfasst [FLADE 1994], sind die für das geplante Abbauvorhaben im Wesentlichen in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen jedoch kein essenzieller Habitatbestandteil. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen werden damit nicht zu einer Beeinträchtigung eines möglicherweise im Umfeld bestehenden Sperberreviers und damit nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population des Sperbers führen.

Es kommt nicht zur vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

■ **Star – *Sturnus vulgaris***

Lebensraum

Der Star tritt in NRW in allen Regionen als Kulturfolger regelmäßig auf, ist aber in den großen, geschlossenen Waldgebieten in den Mittelgebirgen und im Tiefland seltener und fehlt dort auch stellenweise. Er bevorzugt Gärten, Parks und offene Feld- und Flurlandschaften und ist selbst in Großstädten anzutreffen. Das Nest wird in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen angelegt. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten, Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Der Star wurde bei allen 6 Erfassungsdurchgängen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Brutnachweis in Form eines Futter tragenden Alttieres liegt aus Gehölzen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes nördlich der L 682 vor. Darüber hinaus besteht in den Gehölzen östlich der Hoflage Nagel sowie in einem Gehölz südlich der geplanten Erweiterungsfläche im Südwesten des untersuchten Bereichs jeweils ein Brutverdacht.

Darüber hinaus wurde die Art sporadisch in Gruppen von 2 (z.B. 20.04.2016) bis ca. 300 (21.06.2016) Individuen im Untersuchungsgebiet erfasst.

Wertung der Betroffenheit

Von der geplanten Abbauerweiterung sind keine Fortpflanzungs- / Ruhestätten betroffen. Die Nahrungssuche des Stars findet artspezifisch vorwiegend auf Grünland statt. Durch die Erweiterung werden rd. 13,6 ha Grünland in Anspruch genommen. Aufgrund zahlreicher ebenfalls als Grünland ausgeprägter umliegender Flächen handelt es sich bei der Erweiterungsfläche um keinen essenziellen Nahrungsraum für den Star bzw. wird die Habitatqualität nicht entscheidend verschlechtert. Im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter wird auf einer Fläche von rd. 1,9 ha Grünland extensiviert, um für die Art geeignete Nahrungsräume zu entwickeln (vgl. Kap.5.3, S. 89, GEF1: 'Anlage und Optimierung

von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter'). Von dieser Maßnahme profitiert auch der Star.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Teichrohrsänger – *Acrocephalus scirpaceus*

Lebensraum

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Teichrohrsängers in diesem ausgeschlossen. Die einzigen vorhandenen Gewässer sind die beiden Absetzteiche südlich des aktiven Steinbruchs im Bereich der Neutrassierung der K 29. Da diese jedoch kein Schilfröhricht aufweisen sind auch diese als Lebensraum für die Art ungeeignet.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Lebensräume der Art in Anspruch genommen. Zukünftige Ansiedlungen der Art im Vorhabensbereich sind aufgrund von dessen Ausprägung nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Teichrohrsänger nicht ausgelöst.

■ Turteltaube – *Streptopelia turtur*

Lebensraum

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabengebietes sind zukünftige Ansiedlungen der Art nicht von vorn herein auszuschließen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Vom Abbau in die Tiefe gehen keine Störungen auf potenziell im weiteren Umfeld vorkommende Individuen aus.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei der Turteltaube nicht ausgelöst.

■ Turmfalke - *Falco tinnunculus*Lebensraum

Als Kulturfolger besiedelt der Turmfalke offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. In NRW kommt er in allen Naturräumen ganzjährig und häufig als Brutvogel vor. Zur Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland oder Brachen, genutzt. Als Brutplätze dienen Höhlungen und Nischen an hochragenden Gebäuden, aber auch alte Krähenester und Nistkästen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Während ein Neststandort im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde, kam der Turmfalke als regelmäßiger Nahrungsgast auf der Erweiterungsfläche vor. Als Streufund wurde die Art im Jahr 2019 während der Untersuchung zur Haselmaus ebenfalls festgestellt. Gemäß Horstkartierungen der ecoda GmbH & Co. KG lagen in den Jahren 2014 bzw. 2015 die nächsten Fortpflanzungsstätten der Art rd. 600 m südwestlich (2014, 2015) der geplanten Erweiterungsfläche. Weitere festgestellte Horste des Turmfalken lagen in bis rd. 2.800 m zum Vorhaben [ecoda 2016]. Insbesondere die Fläche der geplanten Erweiterung ist somit als ein Nahrungsraum innerhalb mehrerer Reviere der Art einzustufen.

Wertung der Betroffenheit

Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beansprucht. Insofern besteht kein Konflikt. Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Veränderung der Revierqualität bzw. des Jagd- / Nahrungsraums. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer entscheidenden Betroffenheit zu werten, da lediglich Teilflächen des Jagd- / Nahrungsraums entfallen. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes von bis zu 10 km² [FLADE 1994] kommt es durch den Wegfall nutzbarer Flächen nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Turmfalken aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Erheblichen Störungen der Art werden ausgeschlossen, da die im Untersuchungsraum vorkommenden Individuen bereits an die abbautypischen Arbeiten des Steinbruchs gewöhnt sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Uferschwalbe – *Riparia riparia*Lebensraum

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt.

Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von für die Art essenziellen Lebensraumrequisiten in Form von grabbaren Steilwänden sind auch zukünftige Ansiedlungen der Art nicht zu erwarten.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei der Uferschwalbe nicht ausgelöst.

■ **Wachtelkönig – *Crex crex***

Lebensraum

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten 'Hellwegbörde' und 'Lippeaue mit Ahsewiesen' sowie am Unteren Niederrhein (von Duisburg bis Kleve).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt.

Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen.

Als Art feuchter Lebensräume, wie etwa Niederungsbereichen, bzw. als Art die großflächige Ackerbaugebiete besiedelt, sind zukünftige Vorkommen der Art im Vorhabenbereich auszuschließen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Wachtelkönig nicht ausgelöst.

■ **Waldkauz – *Strix aluco***

Lebensraum

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- / Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder auf Friedhöfen, die ein gutes Höhlenangebot bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 und 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden Dachböden und Kirchtürme bewohnt [GRÜNEBERG et al. 2017].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Im Rahmen der Felderfassungen wurde der Waldkauz nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der dem Vorhaben nächstliegende und einzige Nachweis der Art wurde rd. 1.200 m nordwestlich der Erweiterungsfläche gemacht. Hier reagierte ein Individuum am 10.03.2016 auf eine Klangattrappe. Fehlende weitere Nachweise sowie die große Entfernung des rufenden Tieres zum Steinbruch können der Anwesenheit des Uhus als natürlichem Feind des Waldkauzes geschuldet sein. Zukünftige Vorkommen der Art insbesondere im Bereich der umliegenden Waldgebiete sind bei einer Abwesenheit des Uhus vorstellbar.

Wertung der Betroffenheit

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder hierfür geeignete Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die vorhabenbedingt überwiegend in Anspruch genommenen Grünlandflächen sind keine essenziellen Habitatbestandteile der Art. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Waldohreule – *Asio otus*Lebensraum

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Im Rahmen der Felderfassungen wurde die Waldohreule nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Fehlende Nachweise im Umfeld des Steinbruchs können der Anwesenheit des Uhus als natürlichem Feind der Waldohreule geschuldet sein. Zukünftige Vorkommen der Art insbesondere im Bereich der umliegenden Waldgebiete sind bei einer Abwesenheit des Uhus vorstellbar.

Wertung der Betroffenheit

Die vorhabenbedingt überwiegend in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gehölze sind keine essenziellen Habitatbestandteile potenziell zukünftig vorkommender Waldohreulen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Waldschnepfe – *Scolopax rusticola*Lebensraum

Die Waldschnepfe ist ein Brutvogel reich gegliederter lichter sowie meist feuchter bzw. bruchiger Hochwälder oder Niederwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. In tieferen Lagen werden Laub- und Mischwälder bevorzugt. Lichtungen und andere Freiflächen sind wichtig für die Balzflüge. Die Nahrungssuche findet teilweise in angrenzendem Offenland statt. Durchziehende Tiere sind auch in kleineren Gehölzen sowie Gräben zu finden [BAUER et al. 1997].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt.

Im Rahmen der Felderfassungen wurde die Waldschnepfe nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Als typische Waldart sind Vorkommen der Waldschnepfe insbesondere im nördlich der L 682 liegenden VSG Lürwald und Bieberbach (DE-4513-401) anzunehmen. Der grünlandgeprägte Vorhabenbereich weist dagegen keine für die Art essenziellen Lebensräume auf, sodass hier auch zukünftig von keiner Ansiedlung der Art ausgegangen werden muss.

Wertung der Betroffenheit

Die vorhabenbedingt überwiegend in Anspruch genommenen Grünlandflächen stellen keine essenziellen Habitatbestandteile der Waldschnepfe dar. Die darüber hinaus entfallenden Gehölzflächen sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit ebenfalls nicht als essenziell zu bewerten. Angrenzend an den Vorhabenbereich findet die ohnehin nicht im Vorhabenbereich nachgewiesene Art verschiedene Waldgebiete vor, die ihren Lebensraumansprüchen genügen und die in der Folge von potenziell im Raum vorkommenden Individuen bevorzugt besiedelt würden. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen bei der Waldschnepfe nicht zum Tragen.

■ Waldlaubsänger – *Phylloscopus sibilatrix*Lebensraum

Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt.

Der Waldlaubsänger wurde im Rahmen der Felderhebungen einmalig am 19.05.2016 nachgewiesen. Etwa 70 m nordwestlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein singendes Männchen registriert.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund der artspezifischen Lebensraumsansprüche fehlt der Waldlaubsänger im gesamten Untersuchungsgebiet. Eine zukünftige Ansiedlung kann ausgeschlossen werden. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Wespenbussard – *Pernis apivorus*Lebensraum

Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden) aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4513-3 Neheim-Hüsten genannt.

Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die im Vorfeld der Errichtung geplanter WEA von der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführten Untersuchungen der Brutvogelfauna inkl. der Suche von Greifvogelhorsten in den Jahren 2014 und 2015 wiesen die Art ebenfalls nicht nach [ecoda 2016]. Zukünftige Vorkommen sind aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabenbereichs nicht von vorn herein auszuschließen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Nachweise der Art im Vorhabenbereich besteht kein akuter Konflikt. Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Veränderung der Revierqualität bzw. des Jagd- / Nahrungsraums von sich potenziell zukünftig ansiedelnden Wespenbussarden. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer entscheidenden Betroffenheit zu werten, da lediglich Teilflächen des Jagd- / Nahrungsraums entfallen. Aufgrund der artspezifischen Größe des Jagdgebietes zwischen 10 und 40 km² kommt es durch den Wegfall nutzbarer Flächen nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung der Lebensbedingungen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Wespenbussard aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwen-

dig. Die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im unmittelbaren Umfeld des Steinbruchs vorkommenden Greifvögel zeigen, dass eine Gewöhnung der Artengruppe an die abbauspezifischen Arbeitsabläufe stattfindet. Dies wäre auch für potenziell zukünftig vorkommende Wespenbussarde anzunehmen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Zippammer – *Emberiza cia*

Lebensraum

In Mitteleuropa ist die Zippammer Brutvogel trockenwarmer steiniger oder felsiger Hänge und Geröllhalden höherer Stufen. In tieferen Lagen findet man die Art auch an aufgelassenen Steinbrüchen und alten extensiv genutzten Weinbergen. Typische Habitate sind sehr vielschichtig und enthalten oft Ginsterweiden, abwechslungsreich strukturierte Kahlschläge, extensive lückig mit Pionierpflanzen und Bäumen und Büschen bewachsene Rasen und ähnliche Strukturen [BAUER et al. 1997].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Die Zippammer wurde im Rahmen der Felderhebungen nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Gemäß der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) besiedelt die Zippammer im Hochsauerlandkreis bevorzugt Steinbrüche [OAG 2009]. Eine zukünftige Ansiedlung insbesondere in den Bereichen des Steinbruchs die nicht mehr von Abbauarbeiten betroffenen sind, wird deshalb nicht von vorn herein ausgeschlossen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet besteht kein akuter Konflikt. Sich potenziell zukünftig ansiedelnde Zippammer würden von der Erweiterung des Steinbruchs profitieren, da mit dieser eine Schaffung weiterer für die Art als Lebensraum geeigneter Strukturen einhergeht.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen bei der Zippammer nicht zum Tragen.

■ Zwergtaucher – *Acrocephalus scirpaceus*

Lebensraum

Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für das MTB 4613-1 Balve genannt. Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Zwergtauchers von vorn herein unwahrscheinlich. Die einzigen vom Vorhaben betroffenen Gewässer sind die beiden Absetzteiche südlich des aktiven Steinbruchs im Bereich der Neutrassierung der K 29 sowie das Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle. Die Absetzbecken liegen unmittelbar westlich der K 26, was die Eignung für den Zwergtaucher aufgrund der vom Straßenverkehr ausgehenden Störungen einschränkt. Weiterhin weist das obere Becken auch aufgrund seiner Beschaffenheit keine Eignung für die Art auf. Das untere Becken entspricht nur in Teilen den Lebensraumansprüchen der Art. Da das Gewässer keine Verlandungs- sowie Schwimmblattvegetation aufweist, fehlen in diesem für die Art essenzielle Habitatbestandteile. Somit ist einzig ein sporadisches Auftreten durchziehender bzw. ras-

tender Individuen auf dem Gewässer denkbar, während Bruten der Art ausgeschlossen werden. Auch das Sumpfungsgewässer auf der rd. 180 m tiefen Steinbruchsohle entspricht nicht den artspezifischen Lebensraumsprüchen. Eine Nutzung des Gewässers durch die Art wird ausgeschlossen.

Wertung der Betroffenheit

Aufgrund fehlender Vorkommen der Art im Untersuchungsraum besteht kein akuter Konflikt. Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Lebensräume der Art in Anspruch genommen. Eine Nutzung des unteren Absetzbeckens wird aufgrund der Nähe der K 26 und einer artspezifischen Fluchtdistanz von 50 - 100 m [FLADE 1994] nicht angenommen. Dennoch ist eine sporadisch Nutzung des unteren Absetzbeckens durch einzelne Individuen des Zwergtauchers auch nach der Neutrassierung der K 29 nicht völlig auszuschließen, da das Gewässer vollständig erhalten bleibt. Mit der Neutrassierung ist kein Anstieg der Verkehrsmenge verbunden, sodass keine Störungen potenziell vorkommender Zwergtaucher über das bestehende Maß hinaus stattfinden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden beim Zwergtaucher nicht ausgelöst.

4.3.1.4 Rastvögel

■ Gänsesäger – *Mergus merganser*

Lebensraum

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.

Die bedeutendsten Wintervorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten 'Unterer Niederrhein', 'Möhnesee' und 'Weseraue' sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund), Halterner Stausee (Kreis Recklinghausen) und am Emmerstausee (Kreis Lippe) [LANUV 2020a].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Eine systematische Erfassung von Rast- / Wintervögeln wurde nicht durchgeführt. Die Berücksichtigung des Gänsesägers erfolgt deshalb als potenzielles Vorkommen gemäß der Listung im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten und im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve [LANUV 2020a].

Die bekannten Hauptrastvorkommen der Art liegen in den VSG 'Unterer Niederrhein', 'Möhnesee' und 'Weseraue' sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund), Halterner Stausee (Kreis Recklinghausen) und am Emmerstausee (Kreis Lippe). Das Gewässer auf der Steinbruchsohle bietet keine für den Gänsesäger geeigneten Strukturen. Eine Nutzung durch die Art zur Überwinterung wird daher ausgeschlossen. Durch die Nähe zur K 26 und artspezifischer Fluchtdistanzen zwischen >100 - 300 m, weisen auch die Absetzbecken im Süden des Steinbruchgeländes keine Eignung für die Art auf.

Wertung der Betroffenheit

Die vom Abbauvorhaben im Wesentlichen betroffenen Grünlandflächen sind für den Gänsesäger ohne besondere Bedeutung bzw. ein Vorkommen in diesen Bereichen ist artspezifisch ausgeschlossen. Gleiches gilt für das Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle sowie die Absetzbecken. Beeinträchtigungen des Gänsesägers sind nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

■ Schellente – *Bucephala clangula*Lebensraum

In Nordrhein-Westfalen kommt die Schellente als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, jedoch nur ausnahmsweise als Brutvogel vor (bislang 1 Brut im VSG Rieselfelder Münster). Ihre Brutgebiete liegen in Nordeuropa, Nordrussland und Sibirien. Die Vögel erscheinen von Oktober bis April, mit einem Maximum im Januar. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Die Schellente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor. Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten 'Unterer Niederrhein', 'Möhnesee', 'Weseraue' sowie an den Villeseen (Rhein-Erft-Kreis), an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund) und am Rhein (von Duisburg bis Bonn) [LANUV 2020a].

Vorkommen im Untersuchungsraum

Eine systematische Erfassung von Rast- / Wintervögeln wurde nicht durchgeführt. Eine Berücksichtigung der Art erfolgt daher als potenzielles Vorkommen gemäß Listung im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve [LANUV 2020a].

Wertung der Betroffenheit

Die vom Abbauvorhaben im Wesentlichen betroffenen Grünlandflächen sind für die Schellente ohne besondere Bedeutung bzw. ein Vorkommen in diesen Bereichen ist artspezifisch ausgeschlossen. Gleiches gilt für das Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle sowie die Absetzbecken. Beeinträchtigungen der Schellente sind daher nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

4.3.1.5 Amphibien**■ Kreuzkröte - *Bufo calamita***Lebensraum

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW konzentrieren sich die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsbereiche. Laichgewässer sind vorwiegend ganzjährig sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher. Ein grundlegendes Merkmal der Lebensräume ist ihre Dynamik und die Kurzlebigkeit des von der Art benötigten Pionierstadiums.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Felderfassungen wurde die Kreuzkröte nicht im untersuchten Bereich nachgewiesen. Insbesondere während der systematischen Erfassungen von Amphibien im Jahr 2020 wurden weder rufende Individuen festgestellt noch konnten Kaulquappen durch Reusenfänge sowie während des spätabendlichen Ausleuchtens von Gewässern festgestellt werden. Auch als Streufund trat die Art nicht auf. Eine Berücksichtigung erfolgt daher als potenzielles Vorkommen gemäß der Listung im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve [LANUV 2020a]. Das Betriebsgelände des Steinbruchs weist Strukturen auf, aufgrund derer ein zukünftiges Vorkommen der Kreuzkröte in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird. So verfügt das Gelände über einen hohen Anteil Rohböden, zahlreiche Versteckmöglichkeiten sowie über Bereiche mit durch das Befahren mit schweren Maschinen verdichteten Böden, die temporäre Wasseransammlungen ermöglichen.

Wertung der Betroffenheit

Sich potenziell zukünftig ansiedelnde Kreuzkröten würden von der Erweiterung des Steinbruchs profitieren, da durch diese eine Schaffung weiterer für die Art als Lebensraum geeigneter Strukturen einhergeht. So wird beispielsweise im Rahmen

der vorbereitenden Arbeiten für die Erweiterung der Oberboden auf der Erweiterungsfläche abgeschoben. Hierdurch entstehen vegetationsarme Bereiche, die den Lebensraumsprüchen der Art entsprechen. Aufgrund eines fehlenden aktuellen Vorkommens der Art besteht keine akute Beeinträchtigung. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

4.3.1.6 Sonstige geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, aber gemäß FIS NRW nicht als planungsrelevant definierter Arten ist nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich um landesweit ungefährdete Arten mit meist unspezifischen Lebensraumsprüchen, entsprechend großer Anpassungsfähigkeit und einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die Berücksichtigung dieser Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Fazit

Bei keiner der vorangehend geprüften planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen der geplanten Westerweiterung des Steinbruchs 'Holzen' zu einer wesentlichen Beeinträchtigung bzw. einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen werden. Dies bedeutet, es erfolgen bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Störungen lokaler Populationen, keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und es liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Die Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II) ist für diese Arten daher nicht erforderlich.

4.3.2 Vertiefende Art-für-Art-Analyse

Im Zuge der vorangegangenen Betroffenheitsanalyse konnte für zwei Brutvogelarten (Neuntöter, Uhu) sowie zwei Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Kammmolch) nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG kommt. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt hier unter Berücksichtigung bereits im Vorfeld festgelegter allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1, S. 82), Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes (s. Kap. 5.2, S. 83) und artspezifischer vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 5.3, S. 89) gem. § 44 (5) BNatSchG. Grundlage hierfür ist das 'Art-für-Art-Protokoll' (Formblatt B Antragsteller) des LANUV [2020a].

Art-Protokoll 1: Neuntöter**I. Schutz- / Gefährdungsstatus**

Schutzstatus	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art	Deutschland ¹⁾ <input type="checkbox"/> ★	4513-3, 4613-1
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	NRW ²⁾ <input type="checkbox"/> V	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Sbl ²⁾ <input type="checkbox"/> V	
	Zug D ³⁾ <input type="checkbox"/> ★	

¹⁾ GRÜNEBERG et al. 2015 ²⁾ GRÜNEBERG et al. 2016 ³⁾ SUDMANN et al. 2016

Erhaltungszustand in NRW

- atlantische Region kontinentale Region
- günstig
- ungünstig / unzureichend
- ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

Angabe nur bei erheblicher Störung o. Ausnahmeverfahren

- A** günstig / hervorragend
- B** günstig / gut
- C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum, Verhalten Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Verbreitung in NRW In Nordrhein-Westfalen kommt der Neuntöter als mittelhäufiger Brutvogel vor. In den Mittelgebirgslagen ist er weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht' mit etwa 600 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015) [LANUV 2020a].

Vorkommen im Gebiet Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Fundpunkte des Neuntöters aus dem FOK NRW liegen nicht vor [LANUV 2020b].

Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art als Streufund nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte während des Ausbringens von Haselmaus-Tubes am 16.07.2019. An einem von der Schlehe dominierten Gehölzbestand am westlichen Rand der geplanten Erweiterungsfläche befanden sich zwei Altvögel sowie ein Ästling der Art. Das Gehölz entspricht aufgrund der Artenzusammensetzung und Wuchsform von der Art für die Nestanlage bevorzugten dichten und dornenbewährten Sträuchern. Da neben einem Paar des Neuntöters auch ein mit diesem interagierender noch nicht flugfähiger Ästling festgestellt wurde, stellte das Gehölz den Mittelpunkt eines Reviers des Neuntöters dar. Der Bereich der Erweiterungsfläche ist aufgrund seiner Ausprägung ein essenzieller Nahrungsraum der vorkommenden Individuen.

Konflikt**Mögliche Tötung von Tieren**

Durch die Rodung des Gehölzteils in dem im Jahr 2019 der Reviermittelpunkt eines Brutpaares der Art lag, besteht die Gefahr einer möglichen Zerstörung von Gelegen des Neuntöters und somit der unmittelbaren Tötung von Tieren.

Durch die bereits im Vorfeld definierten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen aV1 (zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung) und aV2 (Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens (s. Kap. 5.1, S. 82), wird eine baubedingte Gefährdung bzw. Störung von Individuen / Gelegen vermieden.

➔ Eine unmittelbare Tötung von Tieren durch die baubedingten Arbeiten ist ausgeschlossen, die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungsräumen durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Inanspruchnahme des Teils des Feldgehölzes am westlichen Rand der Erweiterungsfläche der den artspezifischen Lebensraumansprüchen der Art entspricht, geht ein Brutplatz der Art dauerhaft verloren.

Der verbleibende Teil des Gehölzes ist als Laubmischwald ausgeprägt und bietet keine für die Art geeignete alternative Brutmöglichkeiten. Weiterhin werden für das Vorhaben essenzielle Nahrungsräume des betroffenen Brutpaares vollständig in Anspruch genommen (s.u.), sodass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt. Daher werden über die definierten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen aV1 (zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung) und aV2 (Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens) (s. Kap. 5.1, S. 82:) hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (CEF1 – Anlage und Entwicklung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter, s. Kap. 5.3, S. 89).

- ➔ Der Verlust der festgestellten Fortpflanzungsstätte des Neuntötters durch die baubedingte Gehölzrodungen sowie die anlagebedingte Inanspruchnahme essenzieller Nahrungsflächen des Brutpaares führt zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen

Durch die geplanten Erweiterungsarbeiten kann es darüber hinaus betriebsbedingt temporär zur erheblichen Störung des Brutstandortes kommen und somit zu deren zeitweiliger Entwertung in der Funktion als Fortpflanzungsstätte.

Der Neuntöter ist mit einer Fluchtdistanz von < 10 – 30 m gem. FLADE [1994] als nicht störungsempfindlich einzustufen. Dennoch sind die Arbeiten zum Abtrag des Oberbodens insbesondere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m dazu geeignet, erhebliche Störungen beim Neuntöter auszulösen. Gemäß der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme aV2 (s. Kap. 5.1, S. 82: Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens), müssen diese Arbeiten daher außerhalb der Brutzeit der Art ausgeführt werden, sodass es zu keinen störungsbedingten Verlusten von Fortpflanzungsstätten kommt.

Nach Abtrag des Oberbodens wird der Abbau in die Tiefe stattfinden, was den Grad der Störung reduziert. Darüber hinaus wird aus den Betriebsabläufen heraus nicht der Oberboden auf der gesamten Erweiterungsfläche in einem Arbeitsschritt entfernt werden.

Auch die eigentliche Gewinnung des Gesteins kann trotz dessen Abbau in der Tiefe potenziell zu Störungen der Art führen. Zum Zeitpunkt des Abbaus innerhalb einer kritischen Stördistanz des Neuntötters hat jedoch die für die Art auszuführende CEF-Maßnahme (CEF1 – Neuanlage von Lebensräumen für den Neuntöter, s. Kap. 5.3, S. 89) ihre volle Wirksamkeit entfaltet, sodass es den betroffenen Individuen möglich sein wird auf die den artspezifischen Lebensraumansprüchen genügende Fläche auszuweichen.

- ➔ Die temporäre Entwertung von Fortpflanzungsstätten des Neuntötters durch die abbauvorbereitenden Arbeiten wirkt sich aufgrund der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme aV2 (Abtrag des Oberbodens) nicht auf den Neuntöter aus. Auf im Rahmen des Gesteinsabbaus entstehende betriebsbedingte Störungen können betroffene Individuen mit dem kleinräumigen Ausweichen auf eine bis dahin ihre volle Wirksamkeit entfaltende CEF-Maßnahmenfläche (CEF1) reagieren. Betriebsbedingte Arbeiten im Nahbereich des festgestellten Reviermittelpunktes der Art führen daher nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Inanspruchnahme von Nahrungsräumen

Durch eine sukzessive anlagebedingte Inanspruchnahme der Fläche der Westerweiterung werden die essenziellen Nahrungsräume des nachgewiesenen Brutpaares langfristig dauerhaft entfallen. Aufgrund der Beschaffenheit umliegender Flächen bestehen nicht genügend geeignete alternative Nahrungsflächen für nachgewiesene Individuen. Bis die Nahrungsräume durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme eine kritische Größe unterschreiten, werden im Rahmen der CEF-Maßnahme 1 (s. Kap. 5.3, S. 89: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter) Ersatznahrungsräume in ausreichendem Maß für das betroffene Brutpaar angelegt und entwickelt worden sein.

Relevante Auswirkungen auf die Nahrungssituation im Raum sind deshalb nicht zu erwarten. Langfristig führt das Vorhaben zur Schaffung halboffener Böschungflächen im Bereich der Westerweiterung des Steinbruchs. Hiervon profitiert der Neuntöter und es ist von einer Einbindung derartiger Flächen in den Nahrungsraum auszugehen.

→ Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Nahrungsraumes des Neuntötters führen nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

(z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen)

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

■ Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung (Maßnahme aV1)

Gemäß § 39 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Hierdurch wird eine Zerstörung von Gelegen und eine mögliche Verletzung oder Tötung insbesondere von Jungtieren in Gebüsch und Bäumen brütender Vögel vermieden.

■ Zeitliche Einschränkung zum Abtragen des Oberbodens (Maßnahme aV2)

Zur Vermeidung von Störungen des Neuntötters im Bereich der Fortpflanzungsstätte darf der Oberboden nur außerhalb der Brutzeit der Art abgetragen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

■ Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter (Maßnahme CEF1)

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzieller Nahrungsräume des Neuntötters zu vermeiden, werden im Rahmen der CEF-Maßnahme die entfallenden Strukturen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff in ausreichendem Maße neu geschaffen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von rd. 25 ha Fläche (Abbaufäche netto). Der überwiegende Teil der Flächen ist als Nahrungsraum für den Neuntöter geeignet. Darüber hinaus wurde in einem in Anspruch zu nehmenden Gehölz ein Revierzentrum der Art nachgewiesen (eigene Erhebungen).

Die Verletzung / Tötung von Tieren (unmittelbar durch die Zerstörung von Gelegen während der Gehölzrodungen sowie mittelbar durch eine erhebliche baubedingte Störung des Brutgeschäftes) kann durch die Einschränkung des Zeitraums für Gehölzrodungen und für die durchzuführenden vorbereitenden Arbeiten außerhalb der Brutzeit des Neuntötters vermieden werden.

Im Rahmen der oben beschriebenen Maßnahme CEF1 werden Flächen angelegt und entwickelt, die den Lebensraumsprüchen der Art entsprechen und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungsräumen ausgleichen. Darüber hinaus entstehen im Rahmen des Vorhabens neue offene und halboffene Böschungflächen an den Rändern des erweiterten Steinbruchs. Hiervon kann der Neuntöter profitieren.

Aufgrund der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, der Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führt der Verlust bzw. die zeitweilige Störung von Fortpflanzungsstätten sowie von Nahrungsräumen des Neuntötters nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

- 1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit 'ja' beantwortet wurde)

- 1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 2 Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Art-Protokoll 2: Uhu**I. Schutz- / Gefährdungsstatus**

Schutzstatus	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art	Deutschland ¹⁾ <input type="checkbox"/> *	4513-3, 4613-1
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	NRW ²⁾ <input type="checkbox"/> *	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Sbl ²⁾ <input type="checkbox"/> *	
	Zug D ³⁾ <input type="checkbox"/> *	

¹⁾ GRÜNEBERG et al. 2015 ²⁾ GRÜNEBERG et al. 2016 ³⁾ SUDMANN et al. 2016

Erhaltungszustand in NRW

- atlantische Region kontinentale Region
- günstig
- ungünstig / unzureichend
- ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

Angabe nur bei erheblicher Störung o. Ausnahmeverfahren

- A** günstig / hervorragend
- B** günstig / gut
- C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum, Verhalten	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.
Verbreitung in NRW	In Nordrhein-Westfalen ist der Uhu mittlerweile vor allem in den Mittelgebirgsregionen weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel [LANUV 2020a].
Vorkommen im Gebiet	<p>Brutvorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Fundpunkte des Uhus aus dem FOK NRW liegen nicht vor [LANUV 2020b].</p> <p>Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art bei beiden im Jahr 2016 durchgeführten Durchgängen zur Erfassung von Eulen im aktiven Steinbruch nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 ein rufender Uhu einmalig als Streufund in der Nordwand des aktiven Steinbruchs erfasst (eigene Erhebungen).</p> <p>Im Vorfeld der geplanten Errichtung von WEA fanden auch durch die ecoda GmbH & Co. KG Erfassungen der Art im Bereich des Steinbruchs statt [ecoda 2016]. Die Untersuchung wies einen Brutplatz des Uhus in der Westwand des aktiven Steinbruchs in den Jahren 2014 und 2015 nach.</p> <p>Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) stellte bereits im Jahr 2009 ein Brutpaar mit 2 Jungvögeln im Steinbruch fest [OAG 2009].</p> <p>Auch das Naturschutzzentrum MK e.V. nennt einen Brutplatz der Art im Steinbruch für das Jahr 2015 [zitiert aus Ergebnisbericht Avifauna von ecoda 2016].</p> <p>Bei den Erfassungen der Eulen im Jahr 2016 bzw. bei Aufenthalten im Steinbruch zur Erfassung der Amphibien im Jahr 2020 wurde auf weitere Anzeichen eines Vorkommens der Art geachtet (Igelhäute, weitere Rupfungen, Kots Spuren, Gewölle, Federn, usw.). Spuren einer aktuellen Uhubrut wurden im Steinbruch nicht festgestellt.</p>
Konflikt	<p><u>Mögliche Tötung von Tieren</u></p> <p>Durch die geplante Westerweiterung kommt es zu einer Inanspruchnahme der westlichen Steinbruchwände. Da hier bereits Bruten des Uhus stattfanden (s.o.) und zukünftige Bruten der Art in diesem Bereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen bzw. der Tötung von nicht flügelnden Jungtieren und somit der unmittelbaren Tötung von Tieren durch das Vorhaben.</p>

Durch die bereits im Vorfeld definierte Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA1 (s. Kap. 5.2, S. 83: Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus), wird eine betriebsbedingte Gefährdung von Tieren / Gelegen vermieden.

- ➔ Eine unmittelbare Tötung von Tieren durch die betriebsbedingten Arbeiten ist ausgeschlossen, die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungsräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der westlichen Steinbruchwände für die Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche führt zum Verlust potenzieller Brutplätze der Art. Aufgrund der Beschaffenheit des Steinbruchs verbleiben jedoch in ausreichendem Maße geeignete alternative Brutmöglichkeiten. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Rein vorsorglich werden für den Uhu im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes VA2 (s. Kap. 5.2, S. 83: Erstellung von Brutnischen für den Uhu) insgesamt zwei neue Nistmöglichkeiten geschaffen.

Als typische Abgrabungen besiedelnde Art profitiert der Uhu mittelfristig von der Erweiterung des Steinbruchs, da diese zur Schaffung weiterer potenzieller Brutmöglichkeiten führt.

- ➔ Der Verlust einzelner potenzieller Fortpflanzungsstätten des Uhus durch die geplante Westerweiterung führt nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen

Das gegenwärtige Vorkommen des Uhus im aktiven Steinbruch zeigt dessen Unempfindlichkeit gegenüber den mit dem Abbau von Gestein verbundenen Arbeiten. Dennoch können mögliche Verluste von Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen im unmittelbaren Umfeld eines potenziellen Brutvorkommens nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind die Arbeiten zur erstmaligen Inanspruchnahme der Westwand nur außerhalb der Brutzeit der Art zu beginnen (s. Kap. 5.2, S.83, Vermeidungsmaßnahme VA1 – Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus). Die angelaufenen Arbeiten besitzen eine vergrärende Wirkung auf die Art, sodass es zu keinen Brutansiedlungen innerhalb des artspezifisch relevanten Störradius kommt.

Eine betriebsbedingte temporäre erhebliche Störung von potenziellen Brutstandorten und somit deren zeitweilige Entwertung in der Funktion als Fortpflanzungsstätte kann somit nicht angenommen werden.

- ➔ Die Vermeidungsmaßnahme VA1 führt zu potenziellen Brutansiedlungen außerhalb des artspezifischen Störradius, sodass keine Verluste von Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen zu erwarten sind. Die Bereitstellung von insgesamt zwei weiteren Brutmöglichkeiten im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VA2 kann in vom Eingriffsbereich ausreichend weit entfernten Bereichen erfolgen, sodass die Anlage von Fortpflanzungsstätten durch zukünftig im Steinbruch brütende Uhus gezielt außerhalb des Störradius erfolgen. Das geplante Vorhaben führt daher nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Uhu.

Inanspruchnahme von Nahrungsräumen

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der Westerweiterung sowie der Neutrassierung der K 29 führen zur Beeinträchtigung von Teilen des Nahrungsraumes des Uhus. Aufgrund der Beschaffenheit umliegender Flächen sowie der artspezifischen Größe der Räume von bis zu 40 km² bestehen genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Relevante Auswirkungen auf die Nahrungssituation für den Uhu sind deshalb nicht zu erwarten.

- ➔ Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Nahrungsraums des Uhus führen nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

(z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen)

Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes**■ Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus (Maßnahme VA1)**

Mit den Erweiterungsarbeiten im Bereich der derzeitigen westlichen Wand des aktiven Steinbruchs ist außerhalb der Brutzeit des Uhus zu beginnen, um die Zerstörung einer potenziellen Fortpflanzungsstätte bzw. von Eiern sowie die Tötung nicht flügger Jungtiere zu vermeiden.

■ Erstellung von Brutnischen für den Uhu (Maßnahme VA2)

Um den Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten im Bereich der westlichen Wand des aktiven Steinbruchs auszugleichen, werden zwei künstliche Nistmöglichkeiten für den Uhu auf dem Betriebsgelände des aktiven Steinbruchs geschaffen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von rd. 25 ha Fläche (Abbaufläche netto), die überwiegend als Nahrungsraum für den Uhu geeignet ist. Die Inanspruchnahme führt aufgrund der artspezifischen Größe der Aktionsräume zu keiner erheblichen Betroffenheit der Art.

Die Verletzung / Tötung von Tieren (unmittelbar durch die Zerstörung von Gelegen bei Beginn der Erweiterungsarbeiten innerhalb der Brutzeit des Uhus sowie mittelbar durch eine erhebliche betriebsbedingte Störung des Brutgeschäfts) kann durch den Beginn der Erweiterungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.2, S. 83: Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA1).

Im Rahmen der oben beschriebenen Maßnahme VA2 werden zwei Nistmöglichkeiten für den Uhu geschaffen und so der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der derzeitigen Westwand ausgeglichen. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch dazu geeignet, zukünftig im Steinbruch stattfindende Bruten außerhalb des artspezifischen Störradius der Art stattfinden zu lassen.

Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes führt der Verlust potenzieller bzw. die nicht von vornherein auszuschließende zeitweilige Störung von Fortpflanzungsstätten sowie von Teilen des Nahrungsraums des Uhus nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

- 1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit 'ja' beantwortet wurde)

- 1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 2 Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Art-Protokoll 3: Geburtshelferkröte**I. Schutz- / Gefährdungstatus****Schutzstatus**

- FFH-Anhang IV - Art
 europäische Vogelart
 streng geschützte Art

Rote Liste-Status

- Deutschland ¹⁾
 NRW ²⁾
 Sbl ²⁾

Messtischblatt

4513-3, 4613-1

¹⁾ KÜHNEL et al. 2009 ²⁾ SCHLÜPPMANN et al. 2011**Erhaltungszustand in NRW**

- atlantische Region kontinentale Region
 günstig
 ungünstig / unzureichend
 ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

Angabe nur bei erheblicher Störung o. Ausnahmeverfahren

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum, Verhalten Die Art besiedelt Steinbrüche und Tongruben. In Siedlungsbereichen tritt die Geburtshelferkröte auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Verbreitung in NRW In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen [LANUV 2020a].

Vorkommen im Gebiet Vorkommen der Art werden im FIS NRW für die MTB 4513-3 Neheim-Hüsten und 4613-1 Balve genannt. Fundpunkte der Geburtshelferkröte aus dem FOK NRW liegen nicht vor [LANUV 2020b].

Im Rahmen der Felderhebungen wurden Wasserlebensräume der Art im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle sowie im unteren Absetzbecken südlich des aktiven Steinbruchs nachgewiesen. In beiden Gewässern wurden, neben adulten Individuen, auch Entwicklungsformen der Art festgestellt. Landlebensräume befinden sich in den Geröllhalden rund um das Sumpfungsgewässer sowie auf der Haldenböschung nördlich / nordwestlich des unteren Absetzbeckens und östlich der K 26 (s. Kap.4.1.5, S. 19).

Konflikt**Mögliche Tötung von Tieren****Sumpfungsgewässer im Bereich der Steinbruchsohle**

Für die Geburtshelferkröte geeignete Lebensräume entstanden im betrachteten Raum erst durch die Anlage des Steinbruchs. Die auf der Steinbruchsohle vorkommende lokale Individuengemeinschaft unterliegt seit jeher einem erhöhten Tötungsrisiko durch die Abbauarbeiten. Dieses kann im vorliegenden Fall als allgemeines Lebensrisiko gewertet werden.

Durch die Westerweiterung werden ggf. auch betriebsbedingte Veränderungen des Sumpfungsgewässers über das normale Maß hinaus notwendig. Um Tötungen von Entwicklungsstadien der Art von bis zu zwei Reproduktionszyklen zu vermeiden, dürfen Änderungen am Sumpfungsgewässer nur gemäß der Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA3 (s. Kap. 5.2, S. 83: Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle) vorgenommen werden.

Die Verletzung / Tötung von adulten Individuen in ihren um das Gewässer liegenden Landlebensräumen durch das lokale Befahren von Flächen bzw. das Verräumen von

Gestein, ist dem oben erläuterten allgemeinen und seit jeher bestehenden Lebensrisiko der lokalen Individuengemeinschaft auf der Steinbruchsohle zuzuordnen. Diesbezüglich besteht kein Konflikt.

Unteres Absetzbecken

Durch die geplante Westerweiterung kommt es zu einer teilweisen Trassenverlegung der K 29. Hierdurch finden eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen sowie betriebsbedingte Wirkungen im Bereich potenzieller Landlebensräume sowie von Wanderwegen der Art statt. Hieraus resultiert eine mögliche Tötung von Individuen. Durch die bereits im Vorfeld definierte Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA4 (s. Kap. 5.2, S. 83: Amphibienschutz im Rahmen der Neuanbindung der K 29), werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Geburtshelferkröte verhindert.

➔ Bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Geburtshelferkröten in einem Maße, das zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme

Steinbruchsohle

Zur Vermeidung eines Verlustes des Fortpflanzungsgewässers auf der Steinbruchsohle, wurde im Vorfeld die Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA3 (s. Kap. 5.2, S. 83: Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfengewässer auf der Steinbruchsohle) definiert. Durch die Berücksichtigung der Maßnahme bleibt die Möglichkeit der Reproduktion für die lokale Individuengemeinschaft auf der Steinbruchsohle dauerhaft erhalten.

Durch die Betriebsabläufe im Steinbruch kommt es fortwährend zu lokalen temporären und dauerhaften Inanspruchnahmen von Flächen. Auch Landlebensräume der lokalen Individuengemeinschaft der Geburtshelferkröte auf der Steinbruchsohle sind seit jeher davon betroffen. Auch im Rahmen der Westerweiterung wird es durch Flächeninanspruchnahmen zum Verlust von Ruhestätten der Art kommen. Aufgrund der Lage von Ruhestätten rund um das gesamte Sumpfengewässer sind die vorhabenbedingten Verluste von Landlebensräumen westlich des Sumpfengewässers jedoch nicht dazu geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

Durch die Westerweiterung entstehen mittelfristig weitere insbesondere für die Geburtshelferkröte geeignete Landhabitats, sodass die Art von der Erweiterung profitiert.

Unteres Absetzbecken

Die Inanspruchnahme von Teilen der Haldenböschung nördlich / nordwestlich des unteren Absetzbeckens für die Neuanbindung der K 29 führt zum Verlust nachgewiesener Landlebensräume der Art. Dieser Verlust wird durch die Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA5 (s. 5.2, S.83: Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte) ausgeglichen.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme VA5 sowie der Beschaffenheit des umgebenden Betriebsgeländes ist es der Art möglich, kleinräumig in die herzurichtenden Bereiche, bzw. in angrenzende nicht in Anspruch zu nehmenden Bereiche des Betriebsgeländes auszuweichen. Im Bereich des Nachweises von Tieren östlich der K 26 wird es zu keiner Inanspruchnahme kommen, sodass hier keine Verluste von Ruhestätten zu erwarten sind. Im Bereich der Gewässerfläche des unteren Absetzbeckens kommt es ebenfalls zu keiner Inanspruchnahme durch die Neuanbindung der K 29. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten geht daher nicht mit dem Vorhaben einher.

Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen

Die Geburtshelferkröte ist eine für Abgrabungen typische Amphibienart, die unempfindlich gegenüber betriebsspezifischen Störungen ist. In der Folge tritt kein Verlust von

Fortpflanzungsstätten durch betriebsbedingte Störungen bei der Geburtshelferkröte auf.

- Das geplante Vorhaben führt nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei der Geburtshelferkröte.

Inanspruchnahme von Nahrungsräumen

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der Westerweiterung sowie der Neuansbindung der K 29 führen zur Beeinträchtigung von Teilen des Landlebensraumes und somit auch des Nahrungsraumes der Geburtshelferkröte, insbesondere der lokalen Individuengemeinschaft des unteren Absetzbeckens. Aufgrund der Beschaffenheit umliegender Flächen sowie der Erstellung weiterer für die Art geeigneter Landlebensräume im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA5 (s. Kap. 5.2, S. 83: Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte) bestehen jedoch genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Relevante Auswirkungen auf die Nahrungssituation für die Geburtshelferkröte sind deshalb nicht zu erwarten.

- Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Nahrungsraums der Geburtshelferkröte führen nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

(z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen)

Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes

■ Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle (Maßnahme VA3)

Betriebsbedingte Trocken- / Verlegungen des Sumpfungsgewässers dürfen nie gleichzeitig das gesamte Gewässer betreffen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Art kontinuierlich Wasserlebensräume zur Verfügung stehen und die Tötung des gesamten Bestandes der in dem Jahr der Trocken- / Verlegung vorkommenden Entwicklungsstadien der Art im Laichgewässer ausgeschlossen wird.

■ Amphibienschutz im Rahmen der Neuansbindung der K 29 (Maßnahme VA4)

Durch

- eine temporäre Einzäunung des Laichgewässers gegen das Einwandern von Tieren in das Baufeld.
- die Einrichtung von Querungshilfen zur Aufrechterhaltung der Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Land- und Wasserlebensraum und
- die Herstellung von Leiteinrichtungen für Amphibien gegen das Einwandern von Tieren in den Straßenbereich

werden im Bereich der Neuansbindung der K 29 vorkommende Geburtshelferkröten sowie weitere nachgewiesene Amphibienarten geschützt.

■ Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte (Maßnahme VA5)

Durch die Entnahme von Gehölzen an der Südspitze der Haldenböschung sowie im von hier aus in Richtung Nordost verlaufenden Teil auf einer Länge von rd. 50 m werden für die Art neue als Landlebensräume geeignete Bereiche erstellt. Auf diese Weise wird die Inanspruchnahme festgestellter Landlebensräume in anderen Bereichen der Böschung der Abraumhalde ausgeglichen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von rd. 25 ha Fläche (Abbaufäche netto). Auf der eigentlichen Erweiterungsfläche des Steinbruchs befinden sich keine Landlebensräume sowie Laichgewässer der Geburtshelferkröte, sodass in diesem Bereich keine vorhabenbedingten Betroffenheiten entstehen.

Betroffenheiten entstehen durch die Inanspruchnahme von Landlebensräumen im Bereich der Neuansbindung der K 29. Durch die Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA5 (s. II.2) wird die Inanspruchnahme ausgeglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht der Art darüber hinaus wieder die gesamte Böschung als Landlebensraum zur Verfügung.

Durch die Neutrassierung kommt es weiterhin zur Zerschneidung von Wanderwegen der Art zwischen Land- und dem als Wasserhabitat fungierenden unteren Absetzbecken. Hieraus resultiert ein Tötungsrisiko für den Straßenraum durchwandernde Individuen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA4 (s. II.2) wird die Straße in den für die Amphibienwanderung relevanten Bereichen gezäunt sowie mit Querungshilfen in Form von Tunneln versehen. Hierdurch werden Tötungen von Individuen vermieden.

Durch die Westerweiterung kommt es zur Inanspruchnahme von Landlebensräumen der Art auf der Steinbruchsohle. Die abbauspezifischen Vorgänge innerhalb des Betriebsgeländes ermöglichen der typischerweise auch Abgrabungen besiedelnden Art jedoch erst ein Vorkommen im Raum. Im Zuge der Westerweiterung finden darüber hinaus keine Änderungen der betriebsspezifischen Abläufe statt, sodass es sich bei der Inanspruchnahme von Landlebensräumen und der damit verbundenen nicht von vornherein auszuschließenden Tötung einzelner Individuen um das allgemeine Lebensrisiko der auf der Steinbruchsohle vorkommenden lokalen Individuengemeinschaft handelt.

Im Zuge der Westerweiterung können sich aus den Betriebsabläufen Veränderungen von Lage und Größe des Sumpfungsgewässers auf der Steinbruchsohle ergeben. Die Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA3 (s. II.2) stellt sicher, dass der Geburtshelferkröte dennoch fortwährend ein für die Reproduktion geeignetes Gewässer auf der Steinbruchsohle zur Verfügung steht.

Aufgrund der genannten allgemeinen Vermeidungs- sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führt der Verlust von Landlebensräumen sowie die Zerschneidung eines Wanderweges der Geburtshelferkröte nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

- 1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit 'ja' beantwortet wurde)

- 1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 2 Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Art-Protokoll 4: Kammolch**I. Schutz- / Gefährdungsstatus****Schutzstatus**

- FFH-Anhang IV - Art
 europäische Vogelart
 streng geschützte Art

Rote Liste-Status

- Deutschland ¹⁾
 NRW ²⁾
 Sbl ²⁾

Messtischblatt

/

¹⁾ KÜHNEL et al. 2009 ²⁾ SCHLÜPPMANN et al. 2011**Erhaltungszustand in NRW**

- atlantische Region kontinentale Region
 günstig
 ungünstig / unzureichend
 ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

Angabe nur bei erheblicher Störung o. Ausnahmeverfahren

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum, Verhalten** Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.
- Verbreitung in NRW** Der Kammolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als 'gefährdet'. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland. Im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m [LANUV 2020a].
- Vorkommen im Gebiet** Der Kammolch wird weder im 3. Quadranten des MTB 4513 Neheim-Hüsten, noch im 1. Quadranten des MTB 4613 Balve gelistet [LANUV 2020a]. Fundpunkte der Art im FOK NRW liegen nicht vor [LANUV 2020b].
Im Rahmen der Felderhebungen wurde die Art mittels Reusenfängen und dem Ausleuchten von Gewässern im Unteren Absetzbecken nachgewiesen (s. Kap. 4.1.5, S. 19).
- Konflikt**
- Mögliche Tötung von Tieren**
Durch die geplante Westerweiterung kommt es zu einer teilweisen Trassenverlegung der K 29. Hierdurch finden eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen sowie betriebsbedingte Wirkungen im Bereich potenzieller Landlebensräume und Wanderrouten der Art statt. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit der Tötung von Individuen.
Durch die bereits im Vorfeld definierte Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA4 (s. Kap. 5.2, S. 83: Amphibienschutz im Rahmen der Neuanbindung der K 29) werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen der Art verhindert.
➔ Bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Kammolchen durch die Neuanbindung der K 29 treten nicht ein. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.
- Verlust potenzieller Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme**
Teile der für die Neuanbindung der K 29 in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen potenzielle Landhabitats des Kammolchs dar.

Aufgrund der Beschaffenheit des umgebenden Betriebsgeländes sowie insbesondere der östlich angrenzenden Flächen und artspezifischen Wanderdistanzen der Art zwischen Wasser- und Landlebensräumen von bis zu 1.000 m verbleiben jedoch in ausreichendem Maße geeignete alternative Landlebensräume. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

- Der Verlust einzelner potenzieller Ruhestätten des Kammmolchs durch die Neuansbindung der K 29 im Zuge der geplanten Westerweiterung führt nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und potenziellen Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet zum Verlust von Fortpflanzungs- und potenziellen Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen beim Kammmolch zu führen.

- Das geplante Vorhaben führt daher nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG beim Kammmolch.

Inanspruchnahme von Nahrungsräumen

Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahme für die Neuansbindung der K 29 führt zur Beeinträchtigung von Teilen potenzieller Landhabitats und somit auch von Nahrungsräumen des Kammmolchs. Aufgrund der Beschaffenheit umliegender Flächen sowie artspezifischer Wanderdistanzen von bis zu 1.000 m zwischen Wasser- und Landlebensräumen, handelt es sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht um essenzielle Nahrungshabitats der Art. Relevante Auswirkungen auf die Nahrungssituation für den Kammmolch sind deshalb nicht zu erwarten.

- Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Bereich potenzieller Nahrungsräume des Kammmolchs führen nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

(z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen)

Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes

■ Amphibienschutz im Rahmen der Neuansbindung der K 29 (Maßnahme VA4)

Durch

- eine temporäre Einzäunung des Laichgewässers gegen das Einwandern von Tieren in das Baufeld,
- die Einrichtung von Querungshilfen zur Aufrechterhaltung der Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Land- und Wasserlebensraum und
- die Herstellung von Leiteinrichtungen für Amphibien gegen das Einwandern von Tieren in den Straßenbereich

werden im Bereich der Neuansbindung der K 29 vorkommende Geburtshelferkröten sowie weitere nachgewiesene Amphibienarten geschützt.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahme)

Die unmittelbare Verletzung / Tötung von Tieren durch die Neuansbindung der K 29 im Bereich potenzieller Landlebensräume und Wanderrouten der Art kann durch die Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes VA4 (s. II.2) vermieden werden. In dieser ist auch vorgesehen, die Maßnahme zu einem Zeitpunkt umzusetzen, an dem keine Amphibien im Maßnahmenraum zu erwarten sind und so ebenfalls die Verletzung / Tötung von Individuen im Zuge der Umsetzung der Maßnahme VA4 vermieden wird.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von potenziellen Ruhestätten der Art. Eine erhebliche Betroffenheit stellt sich aufgrund geeigneter Ausweichmöglichkeiten sowie von Wanderdistanzen der Art zwischen Wasser- und Landlebensräumen von bis zu 1.000 m nicht ein.

Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes kommt es zu keiner Verletzung / Tötung von Individuen. Auf die Inanspruchnahme von potenziellen Ruhestätten kann die Art mit dem

kleinräumigen Ausweichen in angrenzende geeignete Bereiche reagieren. Zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führt das Vorhaben daher nicht.

- 1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit 'ja' beantwortet wurde)

- 1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 2 Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

5. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

aV1: zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung

Um rein vorsorglich eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. von Nestern und Eiern sowie die Tötung von Jungvögeln im Bereich der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Gehölze und damit eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürfen Rodungen nur innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten erfolgen. Diese sind in § 39 BNatSchG geregelt. Von der Maßnahme profitiert im vorliegenden Fall insbesondere der Neuntöter, der mit einem Revier in einem für das Vorhaben teilweise beanspruchten Gehölz nachgewiesen wurde.

Tab. 16: Vermeidungsmaßnahme aV1 - zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHME											aV1	
Maßnahme:		Zeitliche Einschränkung zur Rodung von Gehölzen auf Vorhabenflächen zum Schutz planungsrelevanter sowie sonstig geschützter Vogelarten.										
Zielart:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Von dieser Maßnahme profitieren auch andere frei- sowie höhlenbrütende Vogelarten.										
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Zeitfenster			Brutzeit Neuntöter							Gehölzbeseitigung		
		!										

Sollte eine Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe aus dem Betriebsablauf heraus nicht möglich sein, kann mit den betreffenden Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch in der definierten Brutzeit begonnen werden. Hierzu ist nach vorheriger Abstimmung mit der UNB des Hochsauerlandkreises und der ökologischen Baubegleitung folgende Maßnahme durchzuführen:

Flächenprüfung unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten:

Vor Rodungsbeginn muss eine örtliche Prüfung der betroffenen Gehölze durch eine qualifizierte Fachperson mit Artenkenntnissen auf in den Gehölzen brütende Vögel erfolgen. Für eine Freigabe muss ein Negativnachweis erbracht werden.

aV2: Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens

Rein vorsorglich soll eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. von Nestern und Eiern sowie die Tötung von Jungvögeln von potenziell im Bereich der Erweiterungsfläche bodenbrütenden Vogelarten wie beispielsweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vermieden werden. Weiterhin soll die erhebliche Störung eines in einem westlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Revierzentrums des Neuntötters (*Lanius collurio*) durch die Arbeiten verhindert und damit eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden werden. Hierfür darf der abbauvorbereitende Abtrag des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten erfolgen.

Tab. 17: Vermeidungsmaßnahme aV2 - Feldlerche, Neuntöter

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHME											aV2	
Maßnahme: Zeitliche Einschränkung zum Abtrag des Oberbodens auf der Erweiterungsfläche zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten sowie des westlich angrenzenden Revierzentrums des Neuntöters.												
Zielarten: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Von dieser Maßnahme profitieren auch andere bodenbrütende Vogelarten.												
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
			Brutzeit Feldlerche									
			Brutzeit Neuntöter									
			!									

Sollte eine Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe aus dem Betriebsablauf heraus nicht möglich sein, kann mit den betreffenden Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch in der definierten Brutzeit begonnen werden:

Flächenprüfung unmittelbar vor Beginn des Abtrags des Oberbodens.

Vor Beginn muss eine örtliche Prüfung der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachperson mit Artenkenntnissen erfolgen. Für eine Freigabe der Fläche muss ein Negativnachweis erbracht werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes

VA1: Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Zerstörung einer potenziellen Fortpflanzungsstätte bzw. von Gelegen sowie die Tötung von Jungvögeln bei einem nicht auszuschließenden zukünftigen Vorkommen des Uhus als Brutvogel in den bestehenden Steinbruchwänden zu verhindern. Um eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, darf die erstmalige Inanspruchnahme der Steinbruchwand im Übergangsbereich des bestehenden Steinbruchs zur geplanten Westerweiterung nur außerhalb der Brut- / Fortpflanzungszeit des Uhus erfolgen (vgl. Tab. 18).

Tab. 18: Vermeidungsmaßnahme VA1 - Inanspruchnahme älterer, derzeit ungenutzter Steinbruchwände / -böschungen

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHME											VA1	
Maßnahme: Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Eulen durch zeitliche Einschränkung der erstmaligen Inanspruchnahme der Steinbruchwand im Übergangsbereich des bestehenden Steinbruchs zur Westerweiterung												
Zielarten: Uhu (<i>Bubo bubo</i>)												
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
			Brutzeit Uhu									
			!									

Sollte eine Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe zur Wiederinanspruchnahme der bestehenden Steinbruchwand nicht möglich sein, kann mit den betreffenden Arbeiten

unter bestimmten Voraussetzungen auch in der definierten Brutzeit begonnen werden:

Prüfung der betroffenen Wand- und Böschungsabschnitte unmittelbar vor Beginn der Inanspruchnahme.

Vor Beginn der Inanspruchnahme muss eine örtliche Prüfung der betreffenden Wand- und Böschungsabschnitte durch eine qualifizierte Fachperson mit Artenkenntnissen auf eine Uhubrut im betreffenden Bereich sowie in dessen störungsrelevantem Umfeld erfolgen. Für eine Freigabe muss ein Negativnachweis erbracht werden.

VA2: Erstellung von Brutnischen für den Uhu

Gemäß Nebenbestimmung NB 2.7.2 des Planfeststellungsbeschluss zur Norderweiterung vom 15.07.2013 (Az.: 33663122 (1578/11)) ist die Erstellung von 2 Brutnischen für den Uhu im Bereich der Steilwände des Steinbruchs vorzusehen. Die Herrichtung der Brutnischen soll vor der Inanspruchnahme der Steinbruchwand im Übergangsbereich des bestehenden Steinbruchs zur geplanten Westerweiterung erfolgen. Damit kann gewährleistet werden, dass der Art bei einem potenziellen Brutvorkommen ein stetes Angebot geeigneter Niststandorte innerhalb des Steinbruchs zur Verfügung steht. Die Ausgestaltung sowie exakte Lage der Nischen ist in Abstimmung mit der UNB des Hochsauerlandkreises sowie einer Person mit Artenkenntnissen vorzunehmen.

VA3: Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle

Aufgrund des komplexen Entwicklungszyklus der Geburtshelferkröte findet man ganzjährig Entwicklungsstadien der Art in den Laichgewässern (s. Tab. 19). Um eine Tötung adulter Individuen sowie von Entwicklungsstadien der Art während der aquatischen Phase und damit eine Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürfen betriebsbedingte Trockenlegungen oder Verlegungen des Sumpfungsgewässers nie das gesamte Gewässer betreffen. Werden Teile des Gewässers betriebsbedingt in Anspruch genommen, ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme von den Rändern in Richtung Zentrum erfolgt und den Tieren somit die Möglichkeit geboten wird, sich in den verbleibenden Gewässerteil zurückziehen zu können.

Sollte betriebsbedingt die vollständige Entfernung des untersuchten Sumpfungsgewässers notwendig werden, ist dies erst zulässig, wenn sich an anderer Stelle der Steinbruchsohle ein weiteres Gewässer befindet. Dieses muss den Ansprüchen der Art an Reproduktionsgewässer genügen und als solches genutzt werden können, ohne einem Tötungsrisiko über das bestehende Maß hinaus zu unterliegen. Für eine vollständige betriebsbedingte Entfernung gelten dieselben zeitlichen Vorgaben wie für die teilweise betriebsbedingten Trocken- / Verlegungen des Gewässers (s. Tab. 19). Hiervon ausgenommen ist der Zeitraum der aquatischen Phase überwinternder Larven. Sollte es durch das vollständige Entfernen des untersuchten Sumpfungsgewässers zu Tötungen dieser Entwicklungsstadien kommen, so fallen diese unter das allgemeine Lebensrisiko einer Art, deren artspezifische Lebensraumsprüche sich mit den Bedingungen in aktiven Steinbrüchen und Abgrabungen decken.

Tab. 19: Vermeidungsmaßnahme VA3 - Schutz der Geburtshelferkröte im Bereich der Steinbruchsohle

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHME											VA3	
Maßnahme: Zeitliche Einschränkung für betriebsbedingte Trocken- / Verlegungen des Sumpfungswässers auf der Steinbruchsohle zum Schutz vorkommender planungsrelevanter Amphibien.												
Zielarten: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) Von dieser Maßnahme profitieren auch andere Amphibienarten.												
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
		Aquatische Phase Geburtshelferkröte (adult)										
Aquatische Phase überwinternde Larven												
		Aquatische Phase diesj. Larven										
												

VA4: Amphibienschutz im Rahmen der Neuanbindung der K 29

Durch die Unterbrechung der K 29 im Zuge der geplanten Steinbrucherweiterung wird eine Neuanbindung der K 29 an die K 26 notwendig. Hierfür werden Landlebensräume sowie Wanderrouten nachgewiesener Amphibienarten beansprucht, wodurch Individuen einem erhöhten bau- und betriebsbedingten Tötungsrisiko unterliegen. Durch die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden. Die Maßnahmen umfassen

- eine temporäre Einzäunung des Laichgewässers gegen das Einwandern von Tieren in das Baufeld,
- die Einrichtung von Querungshilfen zur Aufrechterhaltung der Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Land- und Wasserlebensraum und
- die Herstellung von Leiteinrichtungen für Amphibien gegen das Einwandern von Tieren in den Straßenbereich.

Vorübergehende Errichtung provisorischer Amphibiensperrzäune

Um das Einwandern von Individuen der Geburtshelferkröte, des Kammmolchs sowie weiterer Amphibienarten in das Baufeld der geplanten Straßenbaumaßnahme zur Neuanbindung der K 29 zu verhindern, ist eine Zäunung des unteren Absetzbeckens Anfang Juli vorzunehmen. Der Zeitpunkt des Einzäunens ist so gewählt, dass sich insbesondere der planungsrelevante Kammmolch noch in der aquatischen Phase befindet und die beiden Hauptwanderungszeiten eiertragender Männchen der Geburtshelferkröte an das Laichgewässer abgeschlossen sind.

Aufgrund der artspezifischen Wanderzeiten werden auch Teile der ebenfalls im unteren Absetzbecken nachgewiesenen Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*) und Fadenmolche (*Lissotriton helveticus*) an einer Einwanderung in das Baufeld gehindert, während die Abwanderung des Teichmolches (*Triturus vulgaris*) zu dieser Zeit des Jahres in der Regel bereits abgeschlossen ist (vgl. Tab. 20, S. 87).

Somit besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Einwanderung von gem. BNatSchG geschützten Arten in das Baufeld und damit der Verletzung und Tötung von Individuen. Jedoch sind die in der Schutzhierarchie höher angesiedelten planungsrelevanten Amphibienarten vollumfänglich durch die Maßnahme berücksichtigt, während es sich insbesondere bei Berg- und Teichmolch um häufige Arten mit einem großen Verbreitungsgebiet handelt. Über die hier beschriebene Maßnahme hinausreichende Bemühungen wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden,

um Teile von lokalen Individuengemeinschaften häufiger und weit verbreiteter nicht planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme wird das Abwandern der Tiere in ihre angestammten Landlebensräume verhindert, wodurch sie keinem erhöhten Tötungsrisiko beim durchqueren des Baufeldes unterliegen. Der Zaun bleibt solange bestehen, bis die Bauarbeiten zur Erstellung des neuen Trassenabschnitts der K 29 sowie die Errichtung der Amphibienleiteinrichtungen und der Querungshilfen (s.u.) abgeschlossen sind, längstens jedoch bis zur nächsten Fortpflanzungsperiode von Amphibien Mitte Februar des darauffolgenden Jahres.

Die Einzäunung erfolgt mit einem speziellen Amphibienschutzzaun. Dieser wird an seinem unteren Ende einige Zentimeter in die Erde eingebracht um ein Unterwandern zu verhindern. Weiterhin soll der Zaun aus Folie anstatt aus Gaze bestehen, um ein Überklettern zu erschweren. Der Zaun soll, neben dem unteren Absetzbecken als aquatischen Lebensraum, ausreichend große Landlebensräume einschließen, um den betroffenen Individuen eine erfolgreiche Überwinterung innerhalb des Zaunes zu ermöglichen. Geeignete Bereiche liegen am Nordost- sowie Nordwestufer des Absetzbeckens. Zusätzlich werden die enthaltenen Landlebensräume durch das Auslegen von Schalbrettern und Haufen aus Natursteinen um Versteckmöglichkeiten für die Tiere ergänzt. Die Steine dürfen Durchmesser von 20 cm nicht unterschreiten. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich zwischen den Steinen ausreichend große Hohlräume bilden, um als Versteck für Amphibien zu dienen. Weiterhin sind die untersten Bereiche der Steinhaufen min. 50 cm tief in die Erde einzubringen, um so frostfreie Überwinterungsmöglichkeiten vorzuhalten. Es sind min. 2 Steinhaufen mit einem Durchmesser von jeweils min. 2 Metern anzulegen sowie min. 10 Schalbretter rund um das Becken auszulegen. Die Bretter und Steinhaufen dürfen erst nach Abschluss der Maßnahme wieder abgeräumt werden. Weiterhin darf das Abräumen erst erfolgen, wenn die Nächte dauerhaft frostfrei bleiben.

Tab. 20: Vermeidungsmaßnahme VA4 - Amphibienschutz im Rahmen der Neuansbindung der K 29

VERMEIDUNGSMASSNAHME DES ARTENSCHUTZES												VA4
Maßnahme: Amphibienschutz im Rahmen der Neuansbindung der K 29												
Zielarten: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Von dieser Maßnahme profitieren auch andere Amphibienarten.												
W = Wanderung; L = Aufenthalt im Landlebensraum; A = rein aquatische Phase; H = Höhepunkt der Anwanderung eiertragender Männchen zum Laichgewässer												
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Geburtshelferkröte												
L		W + L							W + L	L		
				H 1	H 2							
Kammolch												
L		W				W + L			L			
				A								
Bergmolch												
L		W			W		L					
				A								
Fadenmolch												
L		W			W		L					
				A								
Teichmolch												
L		W			W		L					
				A								
Tabuziträume												

Einbau von Kleintierdurchlässen

Zur Aufrechterhaltung der faunistischen Austauschbeziehungen zwischen dem unteren Absetzbecken (Laichgewässer für Amphibien) und der Haldenböschung (Landlebensraum) sind Kleintierdurchlässe und Leiteinrichtungen im Bereich des Böschungsfußes der Straße einzubauen. Vorzugsweise sollten Rahmendurchlässe mit einem Durchlassquerschnitt von 1,00 m x 1,00 m mit einer lichten Höhe von 0,70 m verwendet werden. Sie haben bei geringerer Profilhöhe eine größere Sohlenbreite und bieten den Tieren eine breitere Lauffläche. Da in den Durchlässen auch mit Niederschlagsabfluss zu rechnen ist, sind beidseitig Bermen vorzusehen, die den Tieren auch eine Durchquerung bei gleichzeitiger Wasserführung ermöglichen. Die Lauffläche der Amphibien ist mit natürlichem Substrat zu gestalten.

In Höhe des Absetzbeckens sind insgesamt drei Durchlässe vorzusehen. Die exakte Lage wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Leiteinrichtungen

In Höhe des Böschungsfußes sind darüber hinaus auf beiden Seiten der Straße Leiteinrichtungen einzubauen. Mit Hilfe der Leiteinrichtungen sollen die an- und abwandernden Tiere zu den Durchlässen geführt werden. Sie müssen den gesamten Wanderkorridor erfassen. Auf der nördlichen Straßenseite sind die Leiteinrichtung

etwa zwischen Bauanfang bis Bau-km 0+145 herzustellen. Auf der südlichen Straßenseite ist im Wesentlichen das Absetzbecken zur Straße hin durch Leiteinrichtungen zu umschließen.

Die Leiteinrichtungen sind gemäß den Vorgaben des 'Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen' (MAmS) [BMVBW 2000] bzw. der 'Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen' [LFU 2000] zu errichten. In Bereichen in denen die Leiteinrichtungen Betriebswege queren, sind Gitterroste gemäß den o.g. Quellen vorzusehen, um ein Einwandern von Individuen in den Straßenverkehr zu verhindern.

Durch die Errichtung von Durchlässen und Leiteinrichtungen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG, insbesondere bei den planungsrelevanten Arten Geburtshelferkröte und Kammmolch, verhindert. Daneben profitieren auch weitere Amphibienarten von der Maßnahme.

VA5: Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte

Zur Stützung der nachgewiesenen lokalen Individuengemeinschaft der Geburtshelferkröte mit Landlebensräumen auf der Haldenböschung im Südteil des Betriebsgeländes werden Arbeiten zur Freistellung der Böschung zur Lebensraumoptimierung durchgeführt.

Der freizustellende Teil umfasst die Südspitze der Haldenböschung sowie den von hier aus in Richtung Nordost verlaufenden Teil auf einer Länge von rd. 50 m. Die Gehölzentfernungen beschränken sich auf den Teil der Haldenböschung, der südlich bzw. östlich der Böschungskrone liegt.

Im genannten Bereich werden Gehölze mit einem BHD > 20 cm bodennah gekappt und deren Stämme entastet. Anschließend verbleiben die Stämme zur Strukturanreicherung als liegendes Totholz auf der Böschung. Die nicht zu entfernenden Wurzelstrünke dienen als Erosionsschutz auf der Böschung. Das übrige Schnittgut wird von der Böschung entfernt, um einen übermäßigen Nährstoffeintrag in den mageren Standort zu verhindern. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist angelehnt an die Maßnahme O4.4.2 sowie O4.4.1 im Maßnahmenkatalog für die Geburtshelferkröte gem. Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' des MKULNV [2013].

Die Freistellungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Überwinterungszeit sowie nach Abschluss des Höhepunktes der Anwanderung eiertragender Männchen an das Laichgewässer zwischen Anfang Juli und September stattfinden (vgl. Tab. 21: Vermeidungsmaßnahme VA5 - Freistellen der Haldenböschung zur Aufwertung des Landlebensraumes der Geburtshelferkröte), um Tötungen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der manuellen Gehölzentnahme zu vermeiden.

Da die Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG nur von Oktober bis März erlaubt ist (vgl. auch Allgemeine Vermeidungsmaßnahme aV1), müssen die betroffenen Gehölze vor der Durchführung der Maßnahme von einer Person mit Artkenntnissen zu gehölzbrütenden Vogelarten auf Vogelbruten überprüft werden. Für eine Freigabe muss ein Negativnachweis erbracht werden.

Tab. 21: Vermeidungsmaßnahme VA5 - Freistellen der Haldenböschung zur Aufwertung des Landlebensraumes der Geburtshelferkröte

VERMEIDUNGSMASSNAHME DES ARTENSCHUTZES												VA5
Maßnahme: Aufwertung des Landlebensraumes der Geburtshelferkröte												
Zielarten: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)												
W = Wanderung; L = Aufenthalt im Landlebensraum; H = Höhepunkt der Anwanderung eiertragender Männchen an Laichgewässer												
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Geburtshelferkröte												
L		W + L					W + L		L			
				H 1	H 2							
 												

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Bei Eingriffsvorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) 'vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen' (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Mittels dieser Maßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden. § 44 Abs. 5 BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, 'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.'

Werden Maßnahmen vorgezogen durchgeführt und so umgesetzt, dass sie die Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung durch das Vorhaben lückenlos übernehmen, wird kein Verbotstatbestand erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen besondere Anforderungen erfüllen. Vor allem müssen sie mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein. Sie müssen weiterhin die vorhabenbedingt beeinträchtigten Lebensstätten auch in räumlicher Hinsicht funktional lückenlos ersetzen.

CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter

Durch die Erweiterung des Steinbruchs gehen, neben einem zur Brut genutzten Gehölz, auch essenzielle Nahrungsflächen des Neuntöters dauerhaft verloren. Der Verlust soll durch die Schaffung alternativer Brutmöglichkeiten sowie alternativer Bereiche für die Nahrungssuche im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 ausgeglichen werden. Die Maßnahme muss ihre volle Wirksamkeit zum Zeitpunkt der betriebsbedingt nicht weiter aufzuschiebenden Inanspruchnahme des genannten Gehölzes am westlichen Rand der Erweiterungsfläche entfalten.

Für die Westerweiterung werden überwiegend artenreiche Mähwiesen mittlerer bis schlechter Ausprägung in Anspruch genommen. Aufgrund der Ausprägung der umliegenden Agrarflächen als Intensiväcker und Intensivwiesen stellen die entfallenden Mähwiesen einen essenziellen Nahrungsraum innerhalb des nachgewiesenen Brutreviers dar.

Daher ist gemäß FIS NRW [LANUV 2020a] eine Kombination aus der Neuschaffung von Nistmöglichkeiten sowie der Entwicklung geeigneter Nahrungshabitate bei der Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter vorzusehen. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' des MKULNV [2013] ist die Maßnahme auf einer Fläche von min. 2 ha umzusetzen und umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Pflanzung von Hecken
Neuntöter brüten in Dornsträuchern. Diese stellen auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar. Auf der Fläche ist daher die Anlage von Heckenstrukturen aus vorwiegend Dornsträuchern mit einer Gesamtlänge von etwa 250 m vorgesehen. Entsprechend den Vorgaben des FIS NRW soll die Heckenbreite zwischen 5 und 10 m variieren. Etwa alle 50 m werden Lücken in der Hecke (unbepflanzte Stellen) belassen. Die Hecken sind in regelmäßigem Turnus, abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge bzw. Abschnitte < 50 m) auf den Stock zu setzen. Schnellwüchsige Arten können alle 5 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden (z.B. Hasel, Esche, Zitterpappel). Langsam wachsende Arten und Dornensträucher sollen durch selteneren Schnitt gefördert werden.
- Pflanzung von Einzelgehölzen
Als potenzielle Nisthabitate werden auf der Fläche zusätzlich 10 dichtbestete Dornsträucher mit einer Mindesthöhe von 1,5 m gepflanzt.
- Anlage von Gestrüppwällen / Reisighaufen
Zur temporären Schaffung von Nisthabitaten werden aus Schnittgut (mit Dornsträuchern) mind. 5 Gestrüppwälle / Reisighaufen angelegt. In Anlehnung an die Ansprüche bezüglich der Dornsträucher sollen die Reisig- oder Totholzhaufen eine dichte Verzweigung bieten und > 1,5 m hoch sein. Mit zunehmender Zeit verliert die Gehölzstruktur ihre Eignung als Niststätte. Da der Maßnahmen-typ jedoch grundsätzlich temporär konzipiert ist (bis andere, neuangepflanzte Gehölze eine Eignung als Niststätte erreichen), kann auf Maßnahmen zur Funktionssicherung verzichtet werden.
- Einrichtung von Saumstreifen
Die Heckenstrukturen werden in Kombination mit einem mind. 3 - 5 m breiten Saumstreifen angelegt. Der Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen, mit Abtransport des Schnittgutes.
- Maßnahmen im Grünland
Das Grünland soll grundsätzlich extensiv bewirtschaftet werden. Beweidung ist gegenüber Mahd zu favorisieren, da eine höhere Strukturdiversität entsteht. Die Beweidungsintensität ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Die Umzäunung soll zumindest teilweise mit Holzpflocken erfolgen (Sitzwarten). Die Beweidung soll dafür sorgen, dass in der Zeit der Anwesenheit des Neuntötters kurzrasige Strukturen / freie Bodenflächen für die Bodenjagd vorhanden sind.

Bei Mahd sollen die Grünlandflächen regelmäßig neu gemähte 'Kurzgrasstreifen' (< 10 cm Halmlänge; in der Vegetationsperiode ca. alle 10 Tage einen Kurzgrasstreifen mähen) und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume aufweisen. Die Mindestbreite einzelner Streifen soll > 6 m, idealerweise > 10 m betragen. Die 'Altgrasstreifen' sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die 'Kurzgrasstreifen' für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind.

Zeitpunkt der Durchführung:

ein Jahr vor Inanspruchnahme des Gehölzbestandes mit Vorkommen des Neuntötters

6. Zusammenfassende Beurteilung und Fazit

Die Firma CALCIT EDELSPLITT PRODUKTIONS GmbH & Co. KG, Arnsberg, beabsichtigt ihren Steinbruch 'Holzen' (Stadt Arnsberg, Gemarkung Holzen, Flur 8 und 10) zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein um etwa 16 ha in westliche Richtung zu erweitern. Aus den unmittelbar geltenden Regelungen nach § 44 BNatSchG ergibt sich für das geplante Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Die zur Durchführung der ASP erforderlichen Grundlagen wurden im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz erarbeitet.

Als Grundlage für die Konfliktanalyse wurde zunächst das planungsrelevante Arteninventar anhand vorhandener Daten sowie durch örtliche Erhebungen zusammengestellt:

- Auswertung der auf Messtischblätter bezogenen Daten im FIS NRW [LANUV 2020a]: Grundlage sind der 3. Quadrant des Messtischblattes 4513 Neheim-Hüsten sowie der 1. Quadrant des MTB 4613-1 Balve. Die hierin gelisteten planungsrelevanten Arten umfassen 36 Brutvogelarten, 2 Rastvogelarten, 9 Fledermausarten, 1 weitere Säugetierart und 2 Amphibienarten)
- Auswertung des Fundortkatasters (FOK) NRW [LANUV 2020b]: Der dem Vorhaben am nächsten liegende Fundpunkt befindet sich rd. 250 m nördlich des bestehenden Steinbruches. Dieser bezeichnet den Rotmilan (*Milvus milvus*).
- Fledermäuse:
Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte durch Auswertung bereits in den Jahren 2014 / 2015 von der ecoda GmbH & Co. KG im Gebiet durchgeführter Kartierungen [ecoda 2015]. Insgesamt wurden 5 Fledermausarten + 2 Artengruppen nachgewiesen.
- Haselmaus:
Im Rahmen eigener Erhebungen wurde im Jahr 2019 gezielt nach Vorkommen der Haselmaus gesucht. Ein Nachweis konnte nicht erbracht werden.
- Brutvögel:
Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen eigener Erhebungen in den Jahren 2016 und 2019. Insgesamt wurden 55 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 16 Arten planungsrelevant.
- Amphibien:
Die Amphibien wurden im Rahmen eigener Erhebungen im Jahr 2020 erfasst. Es wurden insgesamt 6 Arten nachgewiesen. Davon sind mit der Geburtshelferkröte und dem Kammmolch zwei Arten planungsrelevant.
- Reptilien:
Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch das Gutachterbüro STARING ADVIES [2016] im Jahr 2016. Planungsrelevante Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

Im nächsten Schritt wurde geprüft, ob bei den festgestellten oder potenziell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des geplanten Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse konnte für die meisten planungsrelevanten Arten die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, wobei die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen erfolgte. Für vier Arten (Neuntöter, Uhu, Geburtshelferkröte, Kammmolch) wurde eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt.

Lediglich beim Neuntöter (*Lanius collurio*) kommt es, trotz der vorsorglich definierten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann bei dieser Art nur durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) abgewendet werden. Vorgesehen ist die Schaffung alternativer Brutmöglichkeiten für den Neuntöter in Verbindung mit zur Nahrungssuche geeigneten Flächen. Hierfür steht im unmittelbaren Umfeld des Steinbruchs, im Bereich der

Hoflage Wortmann (Gemarkung Holzen, Flur 9, Flurstück 108), eine etwa 2,4 ha umfassende, gegenwärtig intensiv genutzte Grünlandfläche zur Verfügung (vgl. Anlage 3.7.3: Maßnahmenplan 'CEF Maßnahme').

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen im Sinne einer erheblichen Störung lokaler Populationen, einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie vermeidbarer Verletzungen oder Tötungen oder eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch das geplante Vorhaben entstehen.

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, aber nicht planungsrelevanter Arten ist ebenfalls nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich um landesweit ungefährdete Arten sowie um weit verbreitete Arten mit unspezifischen Lebensraumsprüchen und großer Anpassungsfähigkeit. Von den definierten Maßnahmen zur vorsorglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen profitieren auch diese Arten.

Unter Einhaltung der definierten Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG weder durch Flächeninanspruchnahme noch durch Störwirkungen im Umfeld ausgelöst. Damit ist die Durchführung der geplanten Erweiterung des Steinbruchs, einschl. der geplanten Neuanbindung der K 29, bei vollständiger Umsetzung der definierten Maßnahmen nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben als verträglich einzustufen.

Bedburg-Hau, **04. Mai 2021**
(Datum)

**Büro für Landschaftsplanung
Böhling** 
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de



.....
(Stempel / Unterschrift)

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011):
Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1 und 2. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (Hrsg.). Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997):
Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005):
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage, Aula Verlag.
- BEZZEL, E. (1985, 1993):
Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Band 1: Nichtsingvögel (1985), Band 2: Singvögel (1993). Wiesbaden.
- BFN (2009):
MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. [Red.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009.
- BLOTZHEIM, G. V. (1985):
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Hrsg. Urs N. Glutz von Blotzheim. © 1985 AULA-Verlag GmbH. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- BMVBW (2000).
Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS), Ausgabe 2000. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.), Bonn.
- DAMASCHEK, R. (2003):
Demökologie der Erdkröte (*Bufo bufo* Linnaeus, 1758) an fünf Kleingewässern im Drachenfelder Ländchen bei Bonn unter besonderer Berücksichtigung der Mortalität durch die Krötengoldfliege (*Lucilia bufonivora* Moniez 1876). – Diplomarbeit Universität Bonn, unveröffentl.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O & NILL, D. (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014):
Die Fledermäuse Europas - kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- ecoda (2015):
Ergebnisbericht Fledermäuse für den Standort Klinksberg zum geplanten Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg (Hochsauerlandkreis). ecoda Umweltgutachten GbR, Dortmund. Unveröffentlicht.
- ecoda (2016):
Ergebnisbericht Avifauna zum geplanten Windpark Humberg / Klinksberg auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg (Hochsauerlandkreis). ecoda Umweltgutachten GbR, Dortmund. Unveröffentlicht.
- FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GARNIEL et al. (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau. Bonn.
- GRÜNEBERG et al. (2013):
GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG et al. (2015):
C. GRÜNEBERG, H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (Nationales Gremium Rote Liste): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19 - 67.

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Druckfassung November 2017). Hrsg.: Nordrheinwestfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius - Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang, 2016 (2017), Heft 1 - 2.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996):
Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HACHTTEL, M. et al. (2011):
Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens; Band 2. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- HAGEMEIJER, W. J. M. & M. J. BLAIR (1997):
The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London.
- HÜPPOP et al. (2013):
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. OMMO HÜPPOP, HANS-GÜNTER BAUER, HEIKO HAUPT, TORSTEN RYSLAVY, PETER SÜDBECK & JOHANNES WAHL (Nationales Gremium Rote Liste). Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 49/50 2013.
- KELM et al. (2015):
How often does a strictly arboreal mammal voluntarily cross roads? New insights into the behaviour of the hazel dormouse in roadside habitats. Folia Zool. – 64 (4): 342-348.
- KIEL, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: MUNLV (Hrsg.).
- KIEL, E.-F. (2015):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung. Düsseldorf: MKULNV (Hrsg.).
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011):
Die Fledermäuse Europas. 1. Auflage, Aula Verlag.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- LANUV (2020a):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen (Onlineangebot).
- LANUV (2020b):
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (FOK) NRW. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen (Onlineangebot).
- LFU (2000).
Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Karlsruhe.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - *Mammalia* - in Nordrhein-Westfalen - 4. Fassung (Stand: November 2010). In: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.
- MILDENBERGER, H. (1982):
Die Vögel des Rheinlandes – Band 1 und 2. Kilda Verlag. Greven.
- MKULNV (2013):
Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 05.02.2013, Düsseldorf.

MKULNV (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. vom 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

MUNLV (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 2007. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

OELKE, H. (1968):

Wo beginnt bzw. endet das Biotop der Feldlerche?. Journal für Ornithologie 109, 25 – 29.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) (2009):

Jahresbericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV)

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.: im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.).

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas - Kennen, Bestimmen, Schützen. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. Stuttgart.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. UND HACHTEL, M. (2011):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - *Amphibia* - in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

STARING ADVIES (2016):

Erfassung der Reptilienfauna zur geplanten Westerweiterung des Kalksteinbruchs Holzen in Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. CB Hoog-Keppel. unveröffentl.

STEINBORN, G., VIERHAUS, H. (1984):

Wasserfledermaus - *Myotis daubentoni* (Leisler in Kuhl, 1817). In: SCHROPFER R., FELDMANN R., VIERHAUS, H. (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens.- Abh. Westf. Mus. Naturkde., 46 (4): 101-107.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN et al (2017):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). STEFAN R. SUDMANN, MICHAEL SCHMITZ, PETER HERKENRATH & MICHAEL M. JÖBGES. Charadrius - Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang, 2016 (2017) Heft 1-2.